

DER BEGRIFF DER ANGEMESSENEN SORGFALTSPFLICHT GEM. § 3 LKSG UND SEINE ANWENDUNG IN DER PRAXIS

Bestandsaufnahme und kritische Würdigung

Masterthesis Controlling und Management

1. Prüfer Prof. Dr. Anja Haertlein
2. Prüfer Prof. Dr. Gerlind Marx

vorgelegt von
Tassilo Schneider
Matrikel-Nr.: 27417
Abgabe: 05.09.2023

Abstract

This work deals with the concept of appropriateness (Angemessenheit) within § 3 of the German Supply Chain Act (LkSG), aimed at preventing human rights violations. The term serves as a measure for assessing the extent to which companies must carry out the development, implementation, and adjustment of actions concerning the protection of human rights within the supply chain.

The work is composed of a research to gather information published by the legislator, affected companies, and other relevant interest groups. This information is summarized to provide a clear overview of the current state of knowledge.

The results indicate that the current state of knowledge is heavily theoretical, and due to the recency of the law, practical insights are limited. However, the choice of terminology is deliberate and serves the purpose of creating a balance between preserving human rights and the workload imposed on affected companies. Furthermore, milestones are mentioned that will create new research foundations, with the implementation of a supply chain law for the entire European Union emerging as the most significant and relevant milestone.

Overall, the work represents an initial contribution to the understanding of appropriateness within the LkSG and serves as a basis for further research, especially regarding the upcoming milestones.

Abkürzungsverzeichnis

AVE	Außenhandelsvereinigung des Deutschen Einzelhandels
BAFA	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
BDA	Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände
BDI	Bundesverband der Deutschen Industrie
BGA	Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BMWK	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz der Bundesrepublik Deutschland
BMZ	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
BVE	Bundesvereinigung der Deutschen Ernährungsindustrie
CSDDD	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937
CSR	Corporate Social Responsibility

CSRD	Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen
DIHK	Deutscher Industrie- und Handelskammertag (Seit 2023: Deutsche Industrie- und Handelskammer)
DIMR	Deutsches Institut für Menschenrechte
ECCHR	European Center for Constitutional and Human Rights
GE	Gesetzesentwurf
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
HDE	Handelsverband Deutschland
HGB	Handelsgesetzbuch
HR	Handreichung
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
KVI	Eidgenössische Volksinitiative „Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt“
LkSG	Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

Loi	LOI n° 2017-399 du 27 mars 2017 relative au devoir de vigilance des sociétés mères et des entreprises donneuses d'ordre
MSA 2015	Modern Slavery Act 2015
MSA 2018	Modern Slavery Act 2018
NAP	Nationaler Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte
NFRD	Richtlinie 2014/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen
NGO	Nichtregierungsorganisation
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
RE	Regierungsentwurf
RefE	Referentenentwurf
textil+mode	Gesamtverband der deutschen Textil- und Modeindustrie
UNGP, UNLP	Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen
VCI	Verband der Chemischen Industrie
VDA	Verband der Automobilindustrie

VDMA	Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau
VSoTr	Verordnung über Sorgfaltspflichten und Transparenz bezüglich Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit
WSM	Wirtschaftsverband Stahl- und Metallverarbeitung
ZVEI	Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie

Inhaltsverzeichnis

Abstract	I
Abkürzungsverzeichnis	II
Inhaltsverzeichnis	VI
Abbildungsverzeichnis	VIII
Tabellenverzeichnis	IX
1. Einleitung	1
1.1 Ausgangssituation	1
1.2 Ziel der Arbeit und Vorgehensweise	2
1.3 Aufbau der Arbeit	2
2. Theoretische Grundlagen	5
2.1 Das LkSG	5
2.2 Die Angemessenheit in § 3 LkSG	8
2.2.1 Kriterien	8
2.2.2 Sorgfaltspflichten	8
2.2.3 Überblick über die Angemessenheit des LkSG	10
2.3 Ähnliche Gesetze	11
3. Anwendung in der Praxis	17
3.1 Rechtliche Informationen	17
3.1.1 Entwicklungs- und Änderungshistorie	17
3.1.2 Handreichungen und ähnliche Dokumente	32
3.2 Stellungnahmen und Reaktionen	42
3.2.1 Initiative Lieferkettengesetz	42
3.2.2 Stellungnahme der Unternehmen und ihrer Vertreter	42
3.2.3 Reaktionen in Form von Softwarelösungen	47
3.3 Ausblick auf die EU-Richtlinien	47

3.3.1 Überblick.....	47
3.3.2 Vergleich mit dem LkSG	48
3.3.3 Begriffsbestimmung bezüglich der Erfüllung von Sorgfaltspflichten.....	49
3.3.4 Reaktionen auf den Vorschlag	50
4. Zusammenfassung und Ausblick	52
4.1 Würdigung des Forschungsstandes	52
4.1.1 Vorgehen bei der Literaturrecherche und Informationsbeschaffung	52
4.1.2 Lücken, Unklarheiten und Probleme	53
4.2 Zusammenfassung der Anwendungsprobleme und deren Lösung	53
4.2.1 Unternehmen und deren Vertreter	53
4.2.2 Hilfestellung des BAFA und Anwendungsbeispiele	54
4.3 Potenzielle Hilfestellungen	57
4.3.1 Ausbau der Hilfestellung und anwendbaren Kennzahlen	57
4.3.2 Das Ausschließen von Risiken.....	57
4.3.3 Abhilfe durch Automatisierung	58
4.4 Weiterer Forschungsbedarf	58
5. Fazit	59
Anhang.....	61
Anhang A: Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz.....	61
Anhang B: Handreichung Hilfestellung	75
Quellenverzeichnis	77
Eidesstattliche Erklärung	84

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Aufbau des LkSG	7
Abbildung 2: Die Angemessenheit in § 3 LkSG	10
Abbildung 3: Zusammenhang Angemessenheit und Wirksamkeit	41

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Änderungen des Referentenentwurfs..... 32

1. Einleitung

„...the rights of every man are diminished when the rights of one man are threatened“¹

- John Fitzgerald Kennedy

Bereits im ersten Satz des Grundgesetzes verpflichtet sich die Bundesrepublik Deutschland zur Achtung und zum Schutz der Menschenrechte.² Doch mit der wachsenden Globalisierung steigt nicht nur der internationale Einfluss der Bundesrepublik, sondern auch deren Verantwortung. Überquert diese Verantwortung die nationalen Grenzen, so muss es auch die Verpflichtung zum Schutz der Menschenrechte nachkommen.

1.1 Ausgangssituation

An dem hohen wirtschaftlichen Einfluss der Bundesrepublik Deutschland und seiner Unternehmen kann nicht gezweifelt werden. Deutschland ist anhand des BIP gemessen die weltweit viertgrößte Volkswirtschaft, nach den USA, China und Japan.³ Durch ihre hohe internationale Ausrichtung spielt die deutsche Volkswirtschaft eine bedeutende Rolle in der Globalisierung des 21. Jahrhunderts. Hierbei stellt der Export durch die deutschen Unternehmen die treibende Kraft der Wirtschaft dar. Doch auch der Import spielt eine wichtige Rolle für Deutschland, einem Land mit sehr wenigen natürlichen Rohstoffressourcen.⁴ Teil dieser Volkswirtschaft sind etwa 64.000 Unternehmen⁵ von denen über 60 % als Glied innerhalb einer weltweiten Wertschöpfungskette agieren.⁶

Im Zuge der Globalisierung wurde auch die Gefahr größer, dass deutsche Unternehmen durch ihr wirtschaftliches Handeln in anderen Ländern Menschenrechte verletzen oder dazu beitragen. Nachdem sich herausstellte, dass die Formulierung von Leitlinien und Berichtspflichten für den Kampf gegen Menschenrechtsverletzungen

¹ Kennedy 1963

² Vgl. Art. 1 (1) GG

³ Vgl. Statista 2023

⁴ Vgl. Statistisches Bundesamt

⁵ Ab 50 Beschäftigten innerhalb Deutschlands

⁶ Vgl. Statistisches Bundesamt 2022

nicht ausreicht, entwickelte sich das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) als Verpflichtung zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen.⁷

Diese Verpflichtungen sind als Sorgfaltspflichten innerhalb des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz aufgeführt und erläutert. Das Gesetz verlangt von den betroffenen Unternehmen, dass diese Sorgfaltspflichten in „angemessener Weise“ beachtet werden.⁸ Die Betrachtung dieser Formulierung, als Referenz für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten, ist das zentrale Thema dieser Arbeit.

1.2 Ziel der Arbeit und Vorgehensweise

Das Ziel dieser Arbeit ist eine Übersicht aller relevanten Informationen zu dem Angemessenheitsbegriff, wie er in § 3 LkSG auftaucht, die zum aktuellen Stand vorliegen, darzustellen, einzuordnen und einzuschätzen. Besonders der Interpretationsspielraum, der durch die Wahl des Begriffs entsteht, wird genauer betrachtet.

Aufgrund der Aktualität des Themas werden vor allem Dokumente des Gesetzgebers als Quellen genutzt. Ebenfalls werden die Reaktionen der betroffenen Akteure und deren Interessengruppen auf die vom Gesetzgeber veröffentlichten Dokumente genutzt, um einen Bezug zur Anwendung des LkSG herzustellen und somit theoretische Ableitungen für die Praxis zu kreieren.

1.3 Aufbau der Arbeit

An die Einleitung anschließend finden sich die theoretischen Grundlagen. Sie enthalten die allgemeinen Informationen bezüglich des LkSG, wie auch dessen Aufbau, Gliederung und den Inhalten der einzelnen Paragraphen.

Folgend wird das LkSG bezüglich der Angemessenheit in § 3 LkSG in Verbindung mit den davon abhängigen Sorgfaltspflichten erläutert und dargestellt. Unterteilt wird hierbei in die Angemessenheitskriterien, die zur Definition der eigenen Angemessenheit der betroffenen Unternehmen fungieren und den Sorgfaltspflichten, denen auf Basis der ermittelten „angemessenen Weise“ ihren Pflichten nachgegangen werden muss.

Im letzten Teil der Theoretischen Grundlagen werden dem LkSG ähnliche Gesetze, also Bestimmungen zur Bekämpfung von Menschenrechtsverletzungen in

⁷ Vgl. Gesetzesentwurf über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten (GE) 2021, S. 1 f.

⁸ Vgl. § 3 (1) LkSG

Lieferketten, erläutert und auf ihre Begriffsbestimmungen untersucht, um einen Vergleich mit der Angemessenheitsdefinition zu ermöglichen.

Das dritte Kapitel nimmt Bezug auf die praktische Anwendung des LkSG durch die betroffenen Unternehmen. Das Kapitel unterteilt sich in drei Unterkapitel.

Im ersten Unterkapitel finden sich alle Informationen zur Anwendung in Verbindung mit der Angemessenheit, die durch den Bund, insbesondere dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), veröffentlicht wurden. Hierzu gehört ebenfalls eine Übersicht der Entstehungshistorie, die Gesetze, Richt- und Leitlinien erläutert, die zur Entstehung des LkSG beigetragen haben. Des Weiteren enthält das Unterkapitel eine Änderungshistorie, die alle Veränderungen des LkSG während seiner Bearbeitungszeit darstellt. Hierbei handelt es sich um die Änderungen an dem ursprünglichen Referentenentwurf, aus dem das verabschiedete Gesetz entstanden ist. Der Referentenentwurf stellt die Grundlage dar, auf der die Mehrheit, der in Kapitel 3.2 wiedergegebenen Stellungnahmen der Anwender basieren. Das Unterkapitel beinhaltet außerdem eine Analyse der Handreichungen und Hilfestellungen des BAFA hinsichtlich der korrekten Bestimmungen der Angemessenheit. Dies erfolgt nach derselben Aufteilung wie in Kapitel 2.2 in die Angemessenheitskriterien und die Sorgfaltspflichten. Hierbei wird der Vorgang zur optimalen Definition der Angemessenheit, auf Basis von Attributen des Unternehmens und der Lieferkette, erklärt und fortführend erläutert, wie die Anwendung der ermittelten Angemessenheit zur Bearbeitung der Sorgfaltspflichten abgeleitet werden kann.

Kapitel 3.2 gibt die Stellungnahmen und Reaktionen der vom LkSG betroffenen Unternehmen, ihrer Vertreter und weiteren Interessensgruppen wieder, die Bezug auf die Angemessenheitsdefinition aus § 3 LkSG nehmen. Sie beinhalten neben positiven und negativen Stellungnahmen auch Lösungsvorschläge für die Begriffsbestimmung.

Das dritte Kapitel abschließend findet sich in Kapitel 3.3 eine Betrachtung des aktuellen Vorhabens ein einheitliches Lieferkettengesetz für die gesamte Europäische Union einzuführen. Es wird Bezug auf den Aufbau des Vorhandenen Vorschlags der Europäischen Kommission und den enthaltenen Sorgfaltspflichten genommen und diese mit den Inhalten des LkSG verglichen. Ergänzend wird die Begriffsbestimmung hinsichtlich der Erfüllung der Sorgfaltspflichten, also dem Pendant zur „Angemessenheit“ des LkSG, betrachtet und gleichzeitig die Nutzung des Wortes „Angemessenheit“ innerhalb des EU-Vorschlags analysiert. Abschließend findet sich in Kapitel 3.3 eine Wiedergabe der aktuell vorliegenden Stellungnahmen von deutschen

Interessensgruppen, hinsichtlich des EU-Vorschlags, die einen Bezug auf die Begriffsbestimmungen nehmen.

Kapitel vier stellt eine Zusammenfassung der gewonnenen Informationen dar und leitet aus diesen einen Ausblick für die weitere Entwicklung des LkSG ab.

Der erste Teil der Zusammenfassung beinhaltet eine Würdigung des Forschungsstandes, der sich aus einer Erläuterung der Vorgehensweise bei der Informationsbeschaffung und Literaturrecherche und einer Zusammenfassung der Lücken, Unklarheiten und Probleme, die im Zuge der Arbeit aufgetreten sind, zusammensetzt.

Die von den Unternehmen und anderen Interessensparteien in Kapitel 3.2 angesprochenen Anwendungsprobleme, die mit der „Angemessenheit“ auftauchen, werden im zweiten Unterkapitel zusammengefasst und, mit Hilfe der in 3.1 wiedergegebenen Dokumente des BAFA, diverse Lösungsvorschläge formuliert. Dies erfolgt in Form eines ausführlichen Beispiels, das die theoretische Definition aller Angemessenheitskriterien, sowie die Planung, Umsetzung und Kontrolle der einzelnen Sorgfaltspflichten, mit Hilfe der zuvor definierten Angemessenheit, beinhaltet.

Kapitel 4.3 erwähnt weitere mögliche Abhilfemaßnahmen für die von den betroffenen Unternehmen formulierten Probleme, die jedoch noch keine Freigabe durch das BAFA erhalten haben oder aktuell noch nicht vollständig ausgebaut sind.

Das vierte Kapitel abschließend findet sich eine Evaluierung des weiteren Forschungsbedarfes, mit wichtigen Meilensteinen, die sich auf die weitere Entwicklung des LkSG auswirken und somit neue Forschungsgrundlagen kreieren werden.

Abschließend findet sich in Kapitel fünf das Fazit, das eine Reflexion der gesamten Arbeit beinhaltet.

2. Theoretische Grundlagen

2.1 Das LkSG

Im Juni 2021 wurde das LkSG vom Deutschen Bundestag beschlossen. Seit dem 1. Januar 2023 gilt es für alle Unternehmen, die in Deutschland ansässig sind, sowie alle Unternehmen die eine Zweitniederlassung gemäß § 13 d HGB vorweisen und gleichzeitig mindestens 3.000 Beschäftigte vorweisen. Ab dem 1. Januar 2024 wird diese Grenze auf mindestens 1.000 Beschäftigte gesenkt.⁹

Hiervon sind, laut dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ), zum 1. Januar 2023 etwa 900 Unternehmen und ab dem 1. Januar 2024 etwa 4.800 Unternehmen betroffen.¹⁰

Das LkSG spiegelt die Verantwortung der Bundesrepublik Deutschland und ihrer global verflochtenen Branchen zum Schutz der Menschenrechte wider. Aufgrund dieser Verantwortung werden die Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen, durch den Nationalen Aktionsplan für Wirtschaft und Menschenrechten (NAP) aus dem Jahr 2016, von der Bundesregierung durchgesetzt. Im Juli 2020 ergab sich jedoch, dass nur 13 bis 17 Prozent der befragten Unternehmen, die im NAP enthaltenen Anforderungen erfüllten. Somit entstand durch das LkSG ein Gesetz mit verbindlichen Sorgfaltsstandards, um deren Einhaltung zu gewährleisten.¹¹

Die betroffenen Unternehmen erhalten mit dem Gesetz einen verbindlichen Rahmen von zu erfüllenden Sorgfaltspflichten, die Anforderungen an das zuständige Management der Lieferketten enthalten, mit dem Ziel die internationale Menschenrechtslage zu verbessern. Des Weiteren definiert das LkSG die zuständige Behörde zur Kontrolle und Durchsetzung der Sorgfaltspflichten, sowie ihre Eingriffsbefugnisse.¹²

Das LkSG setzt sich aus sechs Abschnitten mit insgesamt 24 Paragraphen zusammen. Für eine genaue Übersicht wird auf Anhang A verwiesen.

⁹ Vgl. Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) 2023

¹⁰ Vgl. BMZ: Das Lieferkettengesetz

¹¹ Vgl. Referentenentwurf: Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten (RefE) 2021, S. 1

¹² Vgl. RefE 2021, S. 2

Im ersten Abschnitt „Allgemeine Bestimmungen“, wird in § 1¹³ der Anwendungsbe-
reich durch, wie zuvor erwähnt, Standort und Arbeitnehmerzahl definiert. In § 2 erfol-
gen die Begriffsbestimmungen bezüglich der Definition von geschützten Rechtsposi-
tionen, sowie eine Auflistung der Verbote, durch deren Verstoß ein menschenrechtli-
ches oder umweltbezogenes Risiko vorliegt. Des Weiteren finden sich hier die Defi-
nitionen der Lieferkette, des Geschäftsbereichs und die Definition der mittel- und un-
mittelbaren Zulieferer.

In Abschnitt 2 „Sorgfaltspflichten“ finden sich die menschenrechtlichen und umwelt-
bezogenen Sorgfaltspflichten. Sie setzen sich zusammen aus dem Risikomanage-
ment in § 4, der Risikoanalyse in § 5, den Präventionsmaßnahmen in § 6, den Abhil-
femaßnahmen in § 7, dem Beschwerdeverfahren in § 8 und dem Beschwerdeverfah-
ren in Bezug auf mittelbare Zulieferer in § 9, sowie der Dokumentations- und Berichts-
pflicht in § 10.

In Abschnitt 3 „Zivilprozess“ wird in § 11 die „besondere Prozessstandschaft“ definiert.
Der nachfolgende Abschnitt 4 befasst sich mit der behördlichen Kontrolle und Durch-
setzung. Der erste Unterabschnitt behandelt mit § 12 und § 13 die Berichtsprüfung.
Der zweite Unterabschnitt definiert die Risikobasierte Kontrolle durch § 14 Behördli-
ches Tätigwerden, § 15 Anordnungen und Maßnahmen, § 16 Betretensrechte, sowie
§ 17 Auskunfts- und Herausgabepflichten und § 18 Duldungs- und Mitwirkungspflich-
ten. Im letzten Unterabschnitt finden sich die Zuständige Behörde in § 19, die Hand-
reichungen in § 20 und der Rechenschaftsbericht in § 21.

Abschnitt 5 befasst sich in § 22 mit dem Ausschluss von der Vergabe öffentlicher
Aufträge.

Der letzte Abschnitt 6 regelt mit § 23 das Zwangsgeld, sowie mit § 24 die Bußgeld-
vorschriften.

¹³ Alle folgenden Paragraphen beziehen sich auf das LkSG

Abbildung 1: Aufbau des LkSG



2.2 Die Angemessenheit in § 3 LkSG

Das LkSG weist insgesamt 19 Ausführungen des Wortes „angemessen“ in zehn der 22 Paragraphen auf. Ausschlaggebend für die Definition der Sorgfaltspflichten ist der § 3.¹⁴ In Absatz 1 steht geschrieben, dass die Unternehmen verpflichtet sind die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten „in angemessener Weise zu beachten“ um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken vorzubeugen, zu minimieren oder die Verletzung der Pflichten zu beenden.

2.2.1 Kriterien

In Absatz 2 wird die „angemessene Weise“ wie folgt definiert:

„Die angemessene Weise eines Handelns, das den Sorgfaltspflichten genügt, bestimmt sich nach

1. Art und Umfang der Geschäftstätigkeit des Unternehmens,
2. dem Einflussvermögen des Unternehmens auf den unmittelbaren Verursacher eines menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risikos oder der Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht,
3. der typischerweise zu erwartenden Schwere der Verletzung, der Umkehrbarkeit der Verletzung und der Wahrscheinlichkeit der Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht sowie
4. nach der Art des Verursachungsbeitrages des Unternehmens zu dem menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiko oder zu der Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht.“

Der Begriff der „Angemessenheit“ findet sich jedoch schon in § 2 Absatz 2. Unter Punkt 8 wird das Vorenthalten eines „angemessenen Lohns“ als eines der Verbote aufgeführt, die ein menschenrechtliches Risiko darstellen. Somit fällt die Einhaltung des Verbots indirekt in den Aufgabenbereich der Sorgfaltspflichten, der durch die Angemessenheit definiert wird.

2.2.2 Sorgfaltspflichten

Des Weiteren wird der Begriff der Angemessenheit in Bezug auf § 3 Absatz 1 für die Definition der Anforderungen in den folgenden Paragraphen der einzelnen

¹⁴ Alle folgenden Paragraphen beziehen sich auf das LkSG

Sorgfaltspflichten genutzt. So steht in § 4 Absatz 1 das Unternehmen muss ein „angemessenes und wirksames Risikomanagement...einrichten. Das Risikomanagement ist in alle maßgeblichen Geschäftsabläufe durch angemessene Maßnahmen zu verankern.“ Fortführend steht in Absatz 4, dass das Risikomanagementsystem des Unternehmens, bei seiner Errichtung und Umsetzung, „die Interessen seiner Beschäftigten...angemessen zu berücksichtigen“ hat. Ebenso steht in § 5 Absatz 1, dass innerhalb des Risikomanagements eine „angemessene Risikoanalyse“ durchzuführen ist. Hierbei sind laut Absatz 2 die ermittelten Risiken „angemessen zu gewichten und zu priorisieren.“ Es wird auf die Kriterien aus § 3 Absatz 2 verwiesen. Wird in der zuvor genannten Risikoanalyse ein Risiko festgestellt, so muss das Unternehmen nach § 6 Absatz 1 „unverzüglich angemessene Präventionsmaßnahmen...ergreifen.“ Dazu zählen nach Absatz 3 „angemessene Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich“ und nach Absatz 4 „angemessene Präventionsmaßnahmen gegenüber einem unmittelbaren Zulieferer“, unter anderem nach § 6 Absatz 4 Satz 2 die Einhaltung der verlangten Erwartungen durch den unmittelbaren Zulieferer und deren „angemessene“ Adressierung entlang der Lieferkette, sowie nach § 6 Absatz 4 Satz 4 „die Vereinbarung angemessener vertraglicher Kontrollmechanismen sowie deren risikobasierte Durchführung...“ Ist jedoch die Verletzung einer Pflicht bereits eingetreten oder steht sie unmittelbar bevor, muss das Unternehmen nach § 7 Absatz 1, bei der Feststellung der Verletzung „unverzüglich angemessene Abhilfemaßnahmen ergreifen.“ Des Weiteren muss das Unternehmen laut § 8 Absatz 1 dafür sorgen, dass „ein angemessenes unternehmensinternes Beschwerdeverfahren...eingrichtet ist.“ § 9 Absatz 3 Punkt 2 gibt außerdem vor, dass bei einem Vorliegen von tatsächlichen Anhaltspunkten, die eine Pflichtverletzung bei mittelbaren Zulieferern als möglich erscheinen lassen, das Unternehmen „angemessene Präventionsmaßnahmen gegenüber dem Verursacher zu verankern“ hat.

Der Begriff der Angemessenheit findet sich ebenfalls in § 13 Absatz 2 und § 22 Absatz 1, bezieht sich hier jedoch nicht auf die Sorgfaltspflichten und wird somit nicht weiter erläutert.

2.2.3 Überblick über die Angemessenheit des LkSG

Abbildung 2: Die Angemessenheit in § 3 LkSG

Die Angemessenheit in § 3 LkSG	
§ 2 (2) Nr. 8 Begriffsbestimmung	„das Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns“
§ 3 Sorgfaltspflichten	Beachtung der Sorgfaltspflichten in „angemessener Weise“; Die „angemessene Weise“ bestimmt sich nach Art und Umfang der Geschäftstätigkeit, Einflussvermögen, Schwere und Verletzung und Verursachungsbeitrag
§ 4 Risikomanagement	Einrichtung eines „angemessenen“ Risikomanagements; Verankerung durch „angemessene“ Maßnahmen; „angemessene“ Berücksichtigung aller Betroffenen in der Lieferkette
§ 5 Risikoanalyse	Durchführung einer „angemessenen“ Risikoanalyse; „angemessene“ Gewichtung und Priorisierung der Risiken
§ 6 Präventionsmaßnahmen	unverzögliche Ergreifung „angemessener“ Präventionsmaßnahmen; Verankerung „angemessener“ Präventionsmaßnahmen; Zusicherung unmittelbarer Zulieferer, die Erwartungen „angemessen“ zu adressieren; „Vereinbarung angemessener vertraglicher Kontrollmechanismen“
§ 7 Abhilfemaßnahmen	Ergreifung unverzüglicher „angemessener“ Abhilfemaßnahmen
§ 8 Beschwerdeverfahren	Einrichtung eines „angemessenen“ unternehmensinternen Beschwerdeverfahrens“
§ 9 Mittelbare Zulieferer	Verankerung „angemessener“ Präventionsmaßnahmen“
§§ 10 – 24	

2.3 Ähnliche Gesetze

Nicht nur in Deutschland stellen gesetzliche Anforderungen an Lieferketten, zum Schutz vor sozialen oder ökologischen Risiken, ein wichtiges Thema dar. Auch in vielen anderen Ländern und Kontinenten existieren Vorhaben oder bereits eingeführte Gesetze, die dem LkSG bzw. seinem Ziel, ähneln. Deren Aufbau und Zusammensetzung ist jedoch, durch die unterschiedlichen rechtlichen Anforderungen und deren oftmals regionalen Orientierungen, sehr unterschiedlich.¹⁵ Bei den gesetzlichen Regulierungsansätzen zeigen sich Unterschiede zwischen den Sorgfaltspflichten, die an Haftungsrisiken gekoppelt sind und am effektivsten zu sein scheinen, und den Berichtspflichten, die eher eine schwache Auswirkung haben.¹⁶ Im Folgenden werden mehrere Lieferkettengesetze aus anderen Ländern und Regionen kurz vorgestellt und auf ihre Begriffsbestimmungen, hinsichtlich der Anforderungen an die Erfüllung der Sorgfaltspflichten, untersucht.

Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act

Der 2010 erlassene Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act, kurz Dodd-Frank Act, wurde ursprünglich als Reaktion auf die Finanzkrise eingeführt. Durch Section 1502 des Dodd-Frank Acts, wurden die betroffenen (an der US-Börse gelisteten) Unternehmen verpflichtet, darüber zu berichten, ob bestimmte Materialien (Tantal, Zinn, Gold und Wolfram), die für die Produktion ihrer Produkte wichtig sind, aus der Demokratischen Republik Kongo oder einer ihrer Nachbarstaaten kommen. Trifft dies zu, so besteht Berichtspflicht für das Unternehmen an die US-Börsenaufsicht.¹⁷ Das Unternehmen ist dazu verpflichtet eine Prüfung durchzuführen, um herauszufinden, ob durch den Erwerb der Materialien bewaffnete Gruppen innerhalb der Konfliktregionen, finanziert worden sind. Hierbei muss ein Rahmenwerk, für Sorgfalt beim Umgang mit Konfliktmaterialien, ausgewählt werden. Die Art des Vorgehens bei der Ermittlung des Ursprungslandes bleibt jedoch dem Unternehmen überlassen und wird mit „Reasonable Country of Origin Inquiry“, also einer angemessenen Ermittlung des Ursprungslandes bezeichnet¹⁸. Somit existiert zwar eine Definition durch Angemessenheit innerhalb des Gesetzes, jedoch folgen ihr klare Vorgaben zu den Ergebnissen. (Das Ursprungsland muss durch das gewählte Verfahren ermittelt werden.)

¹⁵ Vgl. Grabosch 2019, S. 4

¹⁶ ebenda

¹⁷ Vgl. Eickenjäger 2017, S. 24

¹⁸ Vgl. Grabosch 2019, S. 13 f.

California Transparency in Supply Chains Act

Der California Transparency in Supply Chains Act aus dem US-Amerikanischen Bundesstaat Kalifornien, richtet sich an alle Unternehmen, die innerhalb des Staates geschäftlich tätig sind und einen Jahresumsatz von weltweit mehr als 100 Mio. US-Dollar verzeichnen. Er dient der Bekämpfung von Menschenhandel und Sklaverei innerhalb der betroffenen Lieferketten.¹⁹ Die Pflichten beziehen sich jedoch lediglich auf die Berichterstattung über den Umgang mit den Risiken von Sklaverei und Menschenhandel. Hierzu hat das Unternehmen auf seiner Website Stellungnahme zu beziehen und darzustellen, welche Anstrengungen unternommen werden, um den Risiken entgegenzuwirken. Hierunter fallen die Angaben, ob und wie die Verifizierung der Lieferkette zur Ermittlung der Risiken erfolgt, ob und wie Lieferanten auditiert werden, um deren Einhaltung der Unternehmensleitlinien in Bezug auf die genannten Risiken zu bewerten und ob und wie das Unternehmen seine direkten Lieferanten zu Zertifizierungen verpflichtet, die die Einhaltung der Gesetze gegen Sklaverei und Menschenhandel gewährt. Des Weiteren muss das betroffene Unternehmen angeben, ob und wie interne Leitlinien und Verfahren implementiert werden um Mitarbeiter und Geschäftspartner, die sich nicht an die Leitlinien halten, zur Verantwortung gezogen werden und ob interne Schulungen zur Reduzierung der genannten Risiken in der Lieferkette durchgeführt werden und wie diese gestaltet sind.²⁰ Verpflichtend ist jedoch nur die Berichterstattung der fünf Punkte auf der Website des Unternehmens, somit bestehen keine Sorgfaltspflichten, die das Unternehmen anzuwenden hat.²¹

UK Modern Slavery Act 2015

Mit dem UK Modern Slavery Act 2015 (MSA 2015) werden alle Unternehmen, die im Vereinten Königreich geschäftlich tätig sind und weltweit einen Umsatz von 36 Mio. Pfund vorweisen, verpflichtet, einen Bericht, über ihre Maßnahmen zur Bekämpfung von Sklaverei und Menschenhandel, zu erstellen und zu veröffentlichen.²² Für den Bericht werden sechs Aspekte für den Inhalt vorgeschlagen, die jedoch nicht verpflichtend aufgenommen werden müssen. Als Vorschläge werden genannt, die Organisationsstruktur; das Geschäft und die Lieferkette; die Richtlinien bezüglich Sklaverei und Menschenhandel; die damit verbundenen Sorgfaltsprozesse im Unternehmen

¹⁹ Vgl. Grabosch 2019, S. 18

²⁰ Vgl. California Department of Justice 2015, S. 11 ff.

²¹ Vgl. Grabosch 2019, S. 19

²² Vgl. § 54 Abs. 1 – 3 MSA 2015

und der Lieferkette; die Teile des Geschäfts und der Lieferkette, die ein hohes Risiko aufweisen; die dagegen unternommenen Schritte; welche internen Schulungen bezüglich der Risiken durchgeführt werden und die Wirksamkeit der Maßnahmen, die zur Anwendung kommen. Für die Bewertung der Maßnahmen können Leistungsindikatoren genutzt werden, die das Unternehmen als angemessen („appropriate“) empfindet.²³ Es besteht jedoch nur die Berichtspflicht und die Pflicht zur Veröffentlichung des Berichts auf der Website des Unternehmens, die eigentlichen Maßnahmen zur Bekämpfung von Sklaverei und Menschenhandel sind kein verpflichtender Teil des MSA 2015 und es werden keine weiteren Sorgfaltspflichten auferlegt.

Loi relative au devoir de vigilance des sociétés mères et des entreprises donneuses d'ordre

Die französische Loi relative au devoir de vigilance des sociétés mères et des entreprises donneuses d'ordre (Loi) aus dem Jahr 2017, verpflichtet die betroffenen Unternehmen zu der Erstellung eines Sorgfaltsplans, zur Erkennung der Umwelt-, Arbeitssicherheit- und Sozialrisiken, innerhalb der kompletten Lieferkette. Des Weiteren definiert es Bußgelder und zivilrechtliche Haftung bei Missachtung der Sorgfaltspflichten.²⁴ Betroffen sind alle Gesellschaften, die nach zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren mindestens 5.000 Arbeitnehmer, in der eigenen Gesellschaft oder mittel- und unmittelbaren Tochtergesellschaften, mit Sitz in Frankreich aufweisen, sowie alle Gesellschaften mit mindestens 10.000 Arbeitnehmern, in der eigenen Gesellschaft oder mittel- und unmittelbaren Tochtergesellschaften, mit Sitz in Frankreich oder im Ausland.²⁵ Der Sorgfaltsplan besteht aus einer Risikomatrix; einem regelmäßigen Bewertungsverfahren der Tochtergesellschaften, Subunternehmern und Lieferanten in Bezug auf die Risikomatrix; geeignete Maßnahmen („des actions adaptées“) zur Verringerung des Risikos oder der Prävention von schweren Rechtsverletzungen; einem Warnmechanismus und die Sammlung entsprechender Berichte über existierende oder sich verwirklichende Risiken; sowie einem System zur Überwachung der durchgeführten Maßnahmen und zur Bewertung ihrer Wirksamkeit. Der Inhalt des Plans wird mit „vernünftige Überwachungsmaßnahmen“ („mesures de vigilance raisonnable“) definiert.²⁶ Aufgrund der Höhe der festgelegten Geldbußen wurden diese durch den französischen Verfassungsrat aufgehoben. Die Sorgfaltspflichten würden

²³ Vgl. § 54 Abs. 5 MSA 2015

²⁴ Vgl. Zeisel 2021, S. 13

²⁵ Vgl. Art. L. 225-102-4. – I. Loi

²⁶ ebenda

sich, laut Gericht, auf zu unbestimmte Rechtsbegriffe (darunter „mesures de vigilance raisonnable“) beziehen. Der Verfassungsrat bestätigte jedoch, dass das Gesetz für eine zivilrechtliche Haftung deutlich genug sei.²⁷

Richtlinie 2014/95/EU und Richtlinie 2022/2464/EU

Mit der Richtlinie 2014/95/EU (NFRD) aus dem Jahr 2014, fügte die Europäische Union neue Berichtspflichten in die Bilanz-Richtlinie der EU ein. Die Umsetzung innerhalb des nationalen deutschen Rechts erfolgte 2017 in Form der §§ 289b ff. HGB. Betroffen sind kapitalmarktorientierte Unternehmen, die über 500 Mitarbeiter, sowie eine Bilanzsumme von über 20 Mio. Euro oder einen Umsatz von mindestens 40 Mio. Euro vorweisen.²⁸ Die Richtlinie verpflichtet die betroffenen Unternehmen zur Offenlegung von nichtmonetären Informationen. Hierunter fallen Umweltbelange, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und Belange der Bekämpfung von Korruption und Bestechung. In Bezug auf die genannten Belange muss das Unternehmen einen Überblick über das Geschäftsmodell, die verfolgten Konzepte, deren Ergebnisse, die wesentlichen Risiken in Verbindung mit den Belangen, sowie wichtige nichtmonetäre Leistungsindikatoren, erstellen. Die Richtlinie enthält jedoch lediglich die Berichtspflicht innerhalb des Jahresberichts (bzw. eines gesonderten Berichts in manchen EU-Ländern) und keine Sorgfaltspflichten.²⁹

Im Jahr 2022 folgte die Richtlinie 2022/2464/EU (CSRD), mit der die Europäische Union die betroffenen Unternehmen zu weitere Berichtspflichten, hinsichtlich der Nachhaltigkeitsthemen, verpflichtet. Artikel 29b CSRD definiert diese als Angaben zu den Governance-Faktoren, Angaben zu Sozial- und Menschenrechtsfaktoren, sowie den Umweltfaktoren „Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, Wasser- und Meeresressourcen, Ressourcennutzung und die Kreislaufwirtschaft, Verschmutzung und Biodiversität und Ökosysteme.“ Zum Stand 31. August 2023 besteht noch kein Gesetzesentwurf zur Umsetzung der Richtlinie in deutsches Recht. Frankreich stellt bis dato das einzige EU-Land dar, dass mit dem Loi n° 2023-171 eine Umsetzung in nationales Recht durchführte.³⁰

²⁷ Vgl. Grabosch 2019, S. 35

²⁸ Vgl. Grabosch 2019, S. 39

²⁹ Vgl. EUR-Lex Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch große Unternehmen und Gruppen

³⁰ Vgl. EUR-Lex Document 32022L2464 (zum 31.08.2023)

Eidgenössische Volksinitiative für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt / Verordnung über Sorgfaltspflichten und Transparenz bezüglich Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit

Die Eidgenössische Volksinitiative für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt (KVI) war eine Schweizer Volksinitiative über die im Jahr 2020 in einer Volksabstimmung entschieden wurde.³¹ Das formulierte Gesetz sollte für alle Unternehmen, mit Sitz, Hauptverwaltung oder -niederlassung in der Schweiz, verbindliche Sorgfaltspflichten definieren, welche die Respektierung von Menschenrechten und der Umwelt stärken sollten. Der Entwurf verpflichtet die betroffenen Unternehmen zu einer „angemessenen Sorgfaltsprüfung“ und „geeignete Massnahmen“ zur Abwehr von Verstößen gegen Menschenrechte und Umweltstandards. Außerdem werden Unternehmen verpflichtet „angemessene Massnahmen“ zu ergreifen, um diese Verstöße zu verhindern oder zu verringern. Die Angemessenheit wird definiert durch den Einfluss des betroffenen Unternehmens, sowie der Grad der Beteiligung.³² Die Initiative erreichte jedoch nicht das erforderliche Ständemehr und wurde somit nicht umgesetzt.³³

Seit dem 1. Januar 2022 gilt die Verordnung über Sorgfaltspflichten und Transparenz bezüglich Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit (VSoTr).³⁴ Sie verpflichtet alle Unternehmen mit Sitz, Hauptverwaltung oder -niederlassung in der Schweiz, Sorgfaltspflichten bezüglich Kinderarbeit und Mineralien und Metallen aus Konfliktregion, einzuhalten.³⁵ Die Sorgfaltspflichten setzen sich zusammen aus der Einrichtung eines Managementsystems mit Definition und Rückverfolgung der Lieferkette, die Einrichtung eines Meldeverfahren, die Durchführung einer Risikoanalyse und die daraus abzuleitenden Präventions- und Abhilfemaßnahmen.³⁶ Es besteht eine jährliche Berichterstattungspflicht.³⁷

Das Unternehmen hat die Prävention und Abhilfe durch „angemessene Massnahmen“ zu treffen.³⁸

³¹ Vgl. Schweizerische Eidgenossenschaft (zum 31.08.2023)

³² Vgl. Schweizerische Eidgenossenschaft BBI 2017 S. 6363

³³ Vgl. Schweizerische Eidgenossenschaft (zum 31.08.2023)

³⁴ Vgl. VSoTr S. 1

³⁵ Vgl. Art. 1 VSoTr

³⁶ Vgl. Art. 10 VSoTr

³⁷ Vgl. Art. 17 VSoTr

³⁸ Vgl. Art. 10 d. & Art. 11 d. VSoTr

Modern Slavery Act 2018

Mit dem Modern Slavery Act 2018 (MSA 2018) wurde auch in Australien eine Berichtspflicht bezüglich des Risikos moderner Sklaverei verabschiedet. Betroffen sind Unternehmen, die weltweit einen Umsatz von mindestens 100 Mio. Australischen Dollar vorweisen und in Australien sitzen oder Geschäfte betreiben.³⁹ Teil des verpflichtenden Berichts sind die Beschreibung der Struktur, Geschäftsabläufe und Lieferkette; die dortigen Risiken der modernen Sklaverei (auch in Unternehmen, die das betroffene Unternehmen besitzt oder kontrolliert); die Beschreibung der Maßnahmen, die aufgrund dieser Risiken durchgeführt werden; die Beschreibung der Wirksamkeit („effectiveness“) der Maßnahmen; die Beschreibung der Beratungsprozesse und alle weiteren relevanten Informationen des Unternehmens.⁴⁰

³⁹ Vgl. § 5 Abs. 1 MSA 2018

⁴⁰ Vgl. § 16 Abs. 1 MSA 2018

3. Anwendung in der Praxis

3.1 Rechtliche Informationen

3.1.1 Entwicklungs- und Änderungshistorie

3.1.1.1 Die Entwicklung des LkSG

Wie bereits erwähnt leitete der NAP das Thema Menschenrechte in Lieferketten ein, auf dem das LkSG beruht. Der NAP ist auf die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte zurückzuführen, welche durch den UN-Menschenrechtsrat 2011 verabschiedet wurden. Sie definieren in 31 Prinzipien Sorgfaltspflichten und Verantwortungen hinsichtlich der Menschenrechte in der globalen Wirtschaft und stellen einen der weltweit bedeutungsvollsten Standards der Unternehmensverantwortung von Menschenrechten dar.⁴¹ Die Prinzipien werden in drei Säulen unterteilt: Die Pflicht des Staates zum Menschenrechtsschutz, die Unternehmensverantwortung zur Menschenrechtsachtung und dem Zugang zu Abhilfe.⁴²

Im Jahr 2012 kam es, aufgrund von unzureichenden Brandschutzmaßnahmen, zu einem Brand in einer pakistanischen Textilfabrik, bei der 258 Menschen starben. Überlebenden und Hinterbliebene des Brandes forderten, durch eine Klage beim Landgericht Dortmund, Schadensersatz von einem deutschen Einzelhändler, der als Hauptkunde Einfluss auf die Verbesserung der Brandschutzmaßnahmen gehabt hätte. Obwohl das Gericht die Klage ablehnte, stellt es trotzdem ein wichtiges Ereignis in Sachen Menschenrechte innerhalb der Lieferkette dar.⁴³

Im folgenden Jahr kam es zu einem Gebäudeeinsturz einer Textilfabrik genannt „Rana Plaza“ in Bangladesch, wodurch über 1.100 Menschen starben. Aufgrund des Vorfalls unterzeichneten mehrere internationale, darunter auch deutsche Unternehmen, einen Vertrag zur Erhöhung der Sicherheit in der bangladeschischen Textilproduktion.⁴⁴

⁴¹ Vgl. European Center for Constitutional and Human Rights (ECCHR): UN-Leitprinzipien zu Wirtschaft und Menschenrechten

⁴² Vgl. NAP S. 4

⁴³ Vgl. ECCHR 2020: KiK: Der Preis der Arbeitsbedingungen in der Textilindustrie Südasiens

⁴⁴ Vgl. Zeit Online 2013: Modeproduzenten verpflichten sich zu mehr Sicherheit

Die UN-Leitprinzipien wurden im Jahr 2016, als nationale Umsetzung in Form des NAP, im Bundeskabinett verabschiedet.⁴⁵ Der NAP enthielt dem LkSG ähnliche Sorgfaltspflichten gegenüber den betroffenen Unternehmen. Die Grundsatzerklärung zur Menschenrechtsachtung, das Verfahren zur Ermittlung realer und eventueller Negativeffekte auf Menschenrechte, Abwendungsmaßnahmen hinsichtlich der eventuellen Negativeffekte, sowie die Wirksamkeitsprüfung der Maßnahmen, die Berichterstattung und der Beschwerdemechanismus bildeten die Grundlage der Sorgfaltspflichten.⁴⁶

Die Maßnahmen des NAP waren jedoch nicht verpflichtend und die Regierung erwartete lediglich, dass alle Unternehmen die „...Prozesse in einer ihrer Größe, Branche und Position in der Liefer- und Wertschöpfungskette angemessenen Weise“ einführen. Als Ziel wurde genannt, dass mindestens 50 % der Unternehmen, mit mehr als 500 Mitarbeitern und Sitz in Deutschland, die Sorgfaltspflichten erfüllen sollten.⁴⁷

Im Jahr 2019 wurde die Initiative Lieferkettengesetz als Bündnis aus über 80 Organisationen, Kirchen und Gewerkschaften gegründet. Da die Unternehmen ihre Verantwortung gegenüber den Menschenrechten nicht freiwillig tragen würden, verlangte das Bündnis ein verpflichtendes Lieferkettengesetz.⁴⁸

Aufgrund mehrerer Initiativen, vor allem der Initiative Lieferkettengesetz, wurde im März 2020 ein Eckpunktepapier durch das BMAS und BMZ präsentiert.⁴⁹ Als Kernelemente der Sorgfaltspflichten wurden die Risikoermittlung und -analyse, die Ergreifung von Maßnahmen, die Wirksamkeitsprüfung, der Beschwerdemechanismus und die Berichterstattung definiert.⁵⁰ Die Ausgestaltung des Risikomanagements sollte hierbei „in Hinblick auf Art und Umfang der Geschäftstätigkeit angemessen, d.h. verhältnismäßig und zumutbar“ erfolgen. Zur Bestimmung der Angemessenheit sollte die Geschäftstätigkeit, die Risikowahrscheinlichkeit, die Risikoschwere und die Einwirkungsmöglichkeit dienen.⁵¹

⁴⁵ Vgl. Auswärtiges Amt 2017

⁴⁶ Vgl. NAP S. 8

⁴⁷ Vgl. NAP S. 10

⁴⁸ Vgl. Initiative Lieferkettengesetz 2020: Hintergrundpapier

⁴⁹ Vgl. Altenschmidt; Helling 2022, S. 32 ff.

⁵⁰ Vgl. BMAS 2020: Eckpunktepapier, S. 2

⁵¹ Vgl. BMAS 2020: Eckpunktepapier, S. 3

Im Juli 2020 bestätigte sich die Behauptung der Initiative Lieferkettengesetz. Nach einer Untersuchung ergab sich, dass nur 13 bis 17 Prozent der befragten Unternehmen die Vorgaben des NAP erfüllten.⁵²

Am 28. Februar 2021 legte das BMAS einen Referentenentwurf vor.⁵³ Der Regierungsentwurf wurde am 3. März 2021 verabschiedet und das Gesetz am 22. Juli 2021 verkündet.⁵⁴

3.1.1.2 Änderungen des Referentenentwurfs

In folgender Tabelle sind alle Änderungen erfasst, die zwischen dem Referentenentwurf des LkSG und dem verabschiedeten Gesetz vorgenommen wurden. Die erste Spalte gibt den Paragraphen des Referentenentwurfs bzw. LkSG an. Im Falle von unterschiedlichen Paragraphen mit gleicher Bedeutung wird zuerst der des Referentenentwurfs und dann der des LkSG genannt. In der zweiten Spalte findet sich der Auszug aus dem Referentenentwurf und in der dritten der des LkSG. Grün markierte Textstellen verweisen auf neu hinzugefügte Inhalte, während rot auf gestrichene Inhalte hinweist. Gelb markierte Inhalte zeigen Textstellen, die umstrukturiert oder umformuliert worden. Vergleichbare Textstellen stehen immer gemeinsam in einer Zeile. Im Falle einer größeren Umstrukturierung von Textstellen, weisen Pfeile auf den neuen Standort im LkSG hin. Bloße Änderungen von Aufzählungsnummern, Rechtschreibfehlern oder Umstrukturierungen innerhalb eines einzelnen Satzes werden hierbei nicht beachtet.

	Referentenentwurf	Verabschiedetes LkSG
§ 1 (1)	...in der Regel mindestens 3.000 Arbeitnehmer beschäftigen.	...in der Regel mindestens 3 000 Arbeitnehmer im Inland beschäftigen; ins Ausland entsandte Arbeitnehmer sind erfasst. Abweichend von Satz 1 Nummer 1 ist dieses Gesetz auch anzuwenden auf Unternehmen ungeachtet ihrer Rechtsform, die 1. eine Zweigniederlassung gemäß § 13d des Handelsgesetzbuchs im Inland haben und 2. in der Regel mindestens 3 000 Arbeitnehmer im Inland beschäftigen.

⁵² Vgl. RE S. 1

⁵³ Vgl. RefE S. 1

⁵⁴ Vgl. BMAS: Umsetzungsstand Lieferkettengesetz

§ 1 (3)	Innerhalb von verbundenen Unternehmen (§ 15 des Aktiengesetzes) sind die Arbeitnehmer sämtlicher konzernangehöriger Gesellschaften bei der Berechnung der Arbeitnehmerzahl (Absatz 1 Satz 1 Nummer 2) der Konzernmutter zu berücksichtigen.	Innerhalb von verbundenen Unternehmen (§ 15 des Aktiengesetzes) sind die im Inland beschäftigten Arbeitnehmer sämtlicher konzernangehöriger Gesellschaften bei der Berechnung der Arbeitnehmerzahl (Absatz 1 Satz 1 Nummer 2) der Obergesellschaft zu berücksichtigen; ins Ausland entsandte Arbeitnehmer sind erfasst.
§ 2 (1)	Menschenrechte im Sinne dieses Gesetzes sind solche, die sich aus den in den Nummern 1 bis 11 der Anlage aufgelisteten Übereinkommen ergeben.	Geschützte Rechtspositionen im Sinne dieses Gesetzes sind solche, die sich aus den in den Nummern 1 bis 11 der Anlage aufgelisteten Übereinkommen zum Schutz der Menschenrechte ergeben.
§ 2 (2)	Ein menschenrechtliches Risiko im Sinne dieses Gesetzes ist ein Zustand, bei dem auf Grund tatsächlicher Umstände mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Verstoß gegen eines der folgenden Verbote zum Schutz der in § 2 Absatz 1 geschützten Rechtspositionen droht: 1. das Verbot der Beschäftigung eines Kindes unter dem zulässigen Mindestalter, wobei das zulässige Mindestalter dem Alter entspricht, in dem nach dem anwendbaren nationalen Recht die Schulpflicht endet und mindestens 15 Jahre beträgt, 5. das Verbot der Missachtung der nach dem anwendbaren nationalen Recht geltenden Pflichten des Arbeitsschutzes, wenn hierdurch die Gefahr von Unfällen bei der Arbeit oder arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren entstehen, insbesondere durch: ...	Ein menschenrechtliches Risiko im Sinne dieses Gesetzes ist ein Zustand, bei dem aufgrund tatsächlicher Umstände mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Verstoß gegen eines der folgenden Verbote droht: 1. das Verbot der Beschäftigung eines Kindes unter dem Alter, mit dem nach dem Recht des Beschäftigungsortes die Schulpflicht endet, wobei das Beschäftigungsalter 15 Jahre nicht unterschreiten darf; 5. das Verbot der Missachtung der nach dem Recht des Beschäftigungsortes geltenden Pflichten des Arbeitsschutzes, wenn hierdurch die Gefahr von Unfällen bei der Arbeit oder arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren entstehen, insbesondere durch: ...
§ 2 (4) / § 2 (3)	Ein umweltbezogenes Risiko im Sinne dieses Gesetzes ist ein Zustand, bei dem auf Grund tatsächlicher Umstände mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eine Verletzung einer in Absatz 3 aufgeführten umweltbezogenen Pflicht durch Verstoß gegen eines der folgenden Verbote droht: ...	Ein umweltbezogenes Risiko im Sinne dieses Gesetzes ist ein Zustand, bei dem auf Grund tatsächlicher Umstände mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Verstoß gegen eines der folgenden Verbote droht: ... 4. das Verbot der Produktion und Verwendung von Chemikalien nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a

	<p>2. das Verbot der Produktion und Verwendung von Chemikalien nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a und Anlage A des Stockholmer Übereinkommens vom 23. Mai 2001 über persistente organische Schadstoffe (BGBl. 2002 II S. 803, 804) (POPs-Übereinkommen), soweit dieses nach dem anwendbaren nationalen Recht in Übereinstimmung mit dem POPs-Übereinkommen gilt sowie...</p>	<p>und Anlage A des Stockholmer Übereinkommens vom 23. Mai 2001 über persistente organische Schadstoffe (BGBl. 2002 II S. 803, 804) (POPs-Übereinkommen), zuletzt geändert durch den Beschluss vom 6. Mai 2005 (BGBl. 2009 II S. 1060, 1061), in der Fassung der Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe (ABl. L 169 vom 26.5.2019, S. 45), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/277 der Kommission vom 16. Dezember 2020 (ABl. L 62 vom 23.2.2021, S. 1) geändert worden ist; ...</p> <p>6. das Verbot der Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Artikel 1 Absatz 1 und anderer Abfälle im Sinne des Artikel 1 Absatz 2 des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung vom 22. März 1989 (BGBl. 1994 II S. 2703, 2704) (Basler Übereinkommen), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung von Anlagen zum Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 vom 6. Mai 2014 (BGBl. II S. 306, 307), und im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen (ABl. L 190 vom 12.7.2006, S. 1) (Verordnung (EG) Nr. 1013/2006), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2020/2174 der Kommission vom 19. Oktober 2020 (ABl. L 433 vom 22.12.2020, S. 11) geändert worden ist</p> <p>a) in eine Vertragspartei, die die Einfuhr solcher gefährlichen und anderer Abfälle verboten hat (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b des Basler Übereinkommens),</p> <p>b) in einen Einfuhrstaat im Sinne des Artikel 2 Nummer 11 des Basler Übereinkommens, der nicht seine schriftliche Einwilligung zu der bestimmten Einfuhr gegeben hat, wenn dieser Einfuhrstaat die Einfuhr dieser gefährlichen Abfälle nicht verboten</p>
--	---	---

		<p>hat (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c des Basler Übereinkommens),</p> <p>c) in eine Nichtvertragspartei des Basler Übereinkommens (Artikel 4 Absatz 5 des Basler Übereinkommens),</p> <p>d) in einen Einfuhrstaat, wenn solche gefährlichen Abfälle oder andere Abfälle in diesem Staat oder anderswo nicht umweltgerecht behandelt werden (Artikel 4 Absatz 8 Satz 1 des Basler Übereinkommens);</p> <p>7. das Verbot der Ausfuhr gefährlicher Abfälle von in Anlage VII des Basler Übereinkommens aufgeführten Staaten in Staaten, die nicht in Anlage VII aufgeführt sind (Artikel 4A des Basler Übereinkommens, Artikel 36 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006) sowie</p> <p>8. das Verbot der Einfuhr gefährlicher Abfälle und anderer Abfälle aus einer Nichtvertragspartei des Basler Übereinkommens (Artikel 4 Absatz 5 des Basler Übereinkommens).</p>
§ 2 (4)		<p>Eine Verletzung einer menschenrechtsbezogenen Pflicht im Sinne dieses Gesetzes ist der Verstoß gegen ein in Absatz 2 Nummer 1 bis 12 genanntes Verbot. Eine Verletzung einer umweltbezogenen Pflicht im Sinne dieses Gesetzes ist der Verstoß gegen ein in Absatz 3 Nummer 1 bis 8 genanntes Verbot.</p>
§ 2 (6)		<p>In verbundenen Unternehmen zählt zum eigenen Geschäftsbereich der Obergesellschaft eine konzernangehörige Gesellschaft, wenn die Obergesellschaft auf die konzernangehörige Gesellschaft einen bestimmenden Einfluss ausübt.</p>
§ 2 (7)	<p>Unmittelbarer Zulieferer im Sinne dieses Gesetzes ist ein Vertragspartner, dessen Zulieferungen für die Herstellung des Produktes des Unternehmens oder zur Erbringung und Inanspruchnahme der betreffenden Dienstleistung notwendig sind.</p>	<p>Unmittelbarer Zulieferer im Sinne dieses Gesetzes ist ein Partner eines Vertrages über die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen, dessen Zulieferungen für die Herstellung des Produktes des Unternehmens oder zur Erbringung und Inanspruchnahme der betreffenden Dienstleistung notwendig sind.</p>

§ 3 (1)	Unternehmen sind dazu verpflichtet, in ihren Lieferketten die in diesem Abschnitt festgelegten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten in angemessener Weise zu beachten. Die Sorgfaltspflichten enthalten: ...	Unternehmen sind dazu verpflichtet, in ihren Lieferketten die in diesem Abschnitt festgelegten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten in angemessener Weise zu beachten mit dem Ziel, menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken vorzubeugen oder sie zu minimieren oder die Verletzung menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten zu beenden. Die Sorgfaltspflichten enthalten: ...
§ 3 (2)	Die angemessene Weise eines Handelns, das den Sorgfaltspflichten genügt, bestimmt sich nach ... 2. dem Einflussvermögen des Unternehmens auf den unmittelbaren Verursacher der Verletzung einer geschützten Rechtsposition oder einer umweltbezogenen Pflicht, 3. der typischerweise zu erwartenden Schwere der Verletzung, der Umkehrbarkeit der Verletzung, und der Wahrscheinlichkeit des Verletzungseintritts einer geschützten Rechtsposition oder einer umweltbezogenen Pflicht sowie 4. nach der Art des Verursachungsbeitrages zu dem menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiko.	Die angemessene Weise eines Handelns, das den Sorgfaltspflichten genügt, bestimmt sich nach ... 2. dem Einflussvermögen des Unternehmens auf den unmittelbaren Verursacher eines menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risikos oder der Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht 3. der typischerweise zu erwartenden Schwere der Verletzung, der Umkehrbarkeit der Verletzung und der Wahrscheinlichkeit der Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht sowie 4. nach der Art des Verursachungsbeitrages des Unternehmens zu dem menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiko oder zu der Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht.
§ 3 (3)		Eine Verletzung der Pflichten aus diesem Gesetz begründet keine zivilrechtliche Haftung. Eine unabhängig von diesem Gesetz begründete zivilrechtliche Haftung bleibt unberührt.
§ 4 (1)	Unternehmen müssen ein angemessenes und wirksames Risikomanagement einrichten. Das Risikomanagement ist in allen maßgeblichen Geschäftsabläufen durch angemessene Maßnahmen zu verankern.	Unternehmen müssen ein angemessenes und wirksames Risikomanagement zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten (§ 3 Absatz 1) einrichten. Das Risikomanagement ist in alle maßgeblichen Geschäftsabläufe durch angemessene Maßnahmen zu verankern.
§ 4 (2)	Wirksam sind solche Maßnahmen, die es ermöglichen, Risiken zu erkennen,	Wirksam sind solche Maßnahmen, die es ermöglichen, menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu erkennen und zu minimieren sowie

	<p>Verletzungen geschützter Rechtspositionen oder Verstößen gegen umweltbezogene Pflichten vorzubeugen, sie zu beenden oder zu minimieren, wenn das Unternehmen diese Risiken, Verletzungen oder Verstöße innerhalb der Lieferkette verursacht oder dazu beigetragen hat.</p>	<p>Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten zu verhindern, zu beenden oder deren Ausmaß zu minimieren, wenn das Unternehmen diese Risiken oder Verletzungen innerhalb der Lieferkette verursacht oder dazu beigetragen hat.</p>
§ 4 (4)	<p>Das Unternehmen hat die Interessen seiner Beschäftigten, der Beschäftigten innerhalb seiner Lieferkette und derjenigen, die in sonstiger Weise von der wirtschaftlichen Tätigkeit des Unternehmens oder von Unternehmen in seiner Lieferkette in einer geschützten Rechtsposition unmittelbar betroffen sein können, angemessen zu berücksichtigen.</p>	<p>Das Unternehmen hat bei der Errichtung und Umsetzung seines Risikomanagementsystems die Interessen seiner Beschäftigten, der Beschäftigten innerhalb seiner Lieferketten und derjenigen, die in sonstiger Weise durch das wirtschaftliche Handeln des Unternehmens oder durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens in seinen Lieferketten in einer geschützten Rechtsposition unmittelbar betroffen sein können, angemessen zu berücksichtigen.</p>
§ 5 (1)	<p>Im Rahmen des Risikomanagements hat das Unternehmen eine angemessene Risikoanalyse nach den Abätzen 2 bis 4 durchzuführen, um die Risiken in seinem Geschäftsbereich sowie bei seinen unmittelbaren Zulieferern zu ermitteln. In Fällen, in denen eine missbräuchliche Gestaltung der unmittelbaren Zuliefererbeziehung oder ein Umgehungsgeschäft vorgenommen wurde, um die Anforderungen an die Sorgfaltspflichten in Hinblick auf den unmittelbaren Zulieferern zu umgehen, zählt ein mittelbarer Zulieferer als unmittelbarer Zulieferer.</p>	<p>Im Rahmen des Risikomanagements hat das Unternehmen eine angemessene Risikoanalyse nach den Abätzen 2 bis 4 durchzuführen, um die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken im eigenen Geschäftsbereich sowie bei seinen unmittelbaren Zulieferern zu ermitteln. In Fällen, in denen ein Unternehmen eine missbräuchliche Gestaltung der unmittelbaren Zuliefererbeziehung oder ein Umgehungsgeschäft vorgenommen hat, um die Anforderungen an die Sorgfaltspflichten in Hinblick auf den unmittelbaren Zulieferer zu umgehen, gilt ein mittelbarer Zulieferer als unmittelbarer Zulieferer.</p>
§ 5 (2)	<p>Die ermittelten Risiken sind angemessen zu gewichten und zu priorisieren. Dabei sind insbesondere die in § 3 Absatz 2 genannten Kriterien maßgeblich.</p>	<p>Die ermittelten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken sind angemessen zu gewichten und zu priorisieren. Dabei sind insbesondere die in § 3 Absatz 2 genannten Kriterien maßgeblich.</p>
§ 5 (3)	<p>Das Unternehmen muss dafür Sorge tragen, dass die Ergebnisse der Risikoanalyse intern an die maßgeblichen Entscheidungsträger, etwa an den Vorstand oder an die Einkaufsabteilung, kommuniziert werden und diese die Ergebnisse angemessen berücksichtigen.</p>	<p>Das Unternehmen muss dafür Sorge tragen, dass die Ergebnisse der Risikoanalyse intern an die maßgeblichen Entscheidungsträger, etwa an den Vorstand oder an die Einkaufsabteilung, kommuniziert werden.</p>

§ 6	Grundsatzzerklärung und Präventionsmaßnahmen	Präventionsmaßnahmen
§ 6 (2)	<p>Das Unternehmen muss eine Grundsatzzerklärung über seine Menschenrechtsstrategie verabschieden. Die Grundsatzzerklärung muss durch die Unternehmensleitung verabschiedet werden und mindestens folgende Elemente einer Menschenrechtsstrategie des Unternehmens enthalten:</p> <p>...</p> <p>2. die für das Unternehmen auf Grundlage der Risikoanalyse festgestellten prioritären Risiken unter Bezugnahme auf die in der Anlage aufgeführten Übereinkommen und</p> <p>3. die auf Grundlage der Risikoanalyse und der in der Anlage aufgeführten Übereinkommen erfolgte Festlegung der menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen, die das Unternehmen an seine Beschäftigten und Zulieferer in der Lieferkette richtet.</p>	<p>Das Unternehmen muss eine Grundsatzzerklärung über seine Menschenrechtsstrategie abgeben. Die Unternehmensleitung hat die Grundsatzzerklärung abzugeben. Die Grundsatzzerklärung muss mindestens die folgenden Elemente einer Menschenrechtsstrategie des Unternehmens enthalten:</p> <p>...</p> <p>2. die für das Unternehmen auf Grundlage der Risikoanalyse festgestellten prioritären menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken und</p> <p>3. die auf Grundlage der Risikoanalyse erfolgte Festlegung der menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen, die das Unternehmen an seine Beschäftigten und Zulieferer in der Lieferkette richtet.</p>
§ 6 (4)	<p>Das Unternehmen muss angemessene Präventionsmaßnahmen gegenüber einem unmittelbaren Zulieferer verankern, insbesondere:</p> <p>...</p> <p>2. die vertragliche Zusicherung eines unmittelbaren Zulieferers, dass dieser die von der Geschäftsleitung des Unternehmens verlangten menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Vorgaben einhält und entlang der Lieferkette angemessen adressiert,</p> <p>3. die Vereinbarung angemessener vertraglicher Kontrollmechanismen sowie die Durchführung von Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherungen des unmittelbaren Zulieferers nach Nummer 2,</p> <p>4. die Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen auf Grundlage der vereinbarten Kontrollmechanismen nach Nummer 3, mit denen die Einhaltung der Menschenrechtsstrategie bei dem unmittelbaren Zulieferer überprüft wird.</p>	<p>Das Unternehmen muss angemessene Präventionsmaßnahmen gegenüber einem unmittelbaren Zulieferer verankern, insbesondere:</p> <p>...</p> <p>2. die vertragliche Zusicherung eines unmittelbaren Zulieferers, dass dieser die von der Geschäftsleitung des Unternehmens verlangten menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen einhält und entlang der Lieferkette angemessen adressiert,</p> <p>3. die Durchführung von Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherungen des unmittelbaren Zulieferers nach Nummer 2,</p> <p>4. die Vereinbarung angemessener vertraglicher Kontrollmechanismen sowie deren risikobasierte Durchführung, um die Einhaltung der Menschenrechtsstrategie bei dem unmittelbaren Zulieferer zu überprüfen.</p>

§ 7 (1)	<p>Stellt das Unternehmen fest, dass die Verletzung einer geschützten Rechtsposition oder der Verstoß gegen eine umweltbezogene Pflicht in seinem eigenen Geschäftsbereich oder bei einem unmittelbaren Zulieferer bereits eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht, hat es unverzüglich angemessene Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, um diese Verletzung oder diesen Verstoß zu verhindern, zu beenden oder zu minimieren. § 5 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Im eigenen Geschäftsbereich muss die Abhilfemaßnahme zu einer Beendigung der Verletzung führen.</p>	<p>Stellt das Unternehmen fest, dass die Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht in seinem eigenen Geschäftsbereich oder bei einem unmittelbaren Zulieferer bereits eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht, hat es unverzüglich angemessene Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, um diese Verletzung zu verhindern, zu beenden oder das Ausmaß der Verletzung zu minimieren. § 5 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Im eigenen Geschäftsbereich im Inland muss die Abhilfemaßnahme zu einer Beendigung der Verletzung führen. Im eigenen Geschäftsbereich im Ausland und im eigenen Geschäftsbereich gemäß § 2 Absatz 6 Satz 3 muss die Abhilfemaßnahme in der Regel zur Beendigung der Verletzung führen.</p>
§ 7 (2)	<p>Ist die Verletzung einer geschützten Rechtsposition oder der Verstoß gegen eine umweltbezogene Pflicht bei einem unmittelbaren Zulieferer so beschaffen, dass das Unternehmen sie nicht in absehbarer Zeit beenden kann, muss es unverzüglich ein Konzept zur Minimierung erstellen und umsetzen.</p> <p>...</p> <p>1. die gemeinsame Erarbeitung und Umsetzung eines Plans zur Behebung des Misstandes mit dem Unternehmen, durch das die Verletzung verursacht wird,</p> <p>...</p>	<p>Ist die Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht bei einem unmittelbaren Zulieferer so beschaffen, dass das Unternehmen sie nicht in absehbarer Zeit beenden kann, muss es unverzüglich ein Konzept zur Beendigung oder Minimierung erstellen und umsetzen.</p> <p>...</p> <p>1. die gemeinsame Erarbeitung und Umsetzung eines Plans zur Beendigung oder Minimierung der Verletzung mit dem Unternehmen, durch das die Verletzung verursacht wird,</p> <p>...</p>
§ 7 (3)	<p>Der Abbruch einer Geschäftsbeziehung ist nur geboten, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Verletzung einer geschützten Rechtsposition oder der Verstoß gegen eine umweltbezogene Pflicht als sehr schwerwiegend bewertet wird, 2. die Umsetzung der im Konzept erarbeiteten Maßnahmen nach Ablauf der im Konzept festgelegten Zeit keine Abhilfe bewirkt, 3. dem Unternehmen keine anderen milderen Mittel zur Verfügung stehen und 	<p>Der Abbruch einer Geschäftsbeziehung ist nur geboten, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Verletzung einer geschützten Rechtsposition oder einer umweltbezogenen Pflicht als sehr schwerwiegend bewertet wird, 2. die Umsetzung der im Konzept erarbeiteten Maßnahmen nach Ablauf der im Konzept festgelegten Zeit keine Abhilfe bewirkt, 3. dem Unternehmen keine anderen milderen Mittel zur Verfügung stehen und eine Erhöhung des Einflussvermögens nicht aussichtsreich erscheint.

	4. eine Erhöhung des Einflussvermögens nicht aussichtsreich erscheint.	Die bloße Tatsache, dass ein Staat eines der in der Anlage zu diesem Gesetz aufgelisteten Übereinkommen nicht ratifiziert oder nicht in sein nationales Recht umgesetzt hat, führt nicht zu einer Pflicht zum Abbruch der Geschäftsbeziehung. Von Satz 2 unberührt bleiben Einschränkungen des Außenwirtschaftsverkehrs durch oder aufgrund von Bundesrecht, Recht der Europäischen Union oder Völkerrecht.
§ 8 (1)	Das Unternehmen hat dafür zu sorgen, dass ein unternehmensinternes Beschwerdeverfahren nach den Absätzen 2 bis 4 eingerichtet ist, das es Personen ermöglicht, die durch wirtschaftliche Tätigkeiten im eigenen Geschäftsbereich des Unternehmens oder durch wirtschaftliche Tätigkeiten eines unmittelbaren Zulieferers unmittelbar betroffen sind oder in einer geschützten Rechtsposition verletzt sein können, sowie Personen, die Kenntnis von der möglichen Verletzung einer geschützten Rechtsposition oder eines möglichen Verstoßes einer umweltbezogenen Pflicht haben, auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken oder Verletzungen und Verstöße hinzuweisen. Geht ein Hinweis einer unmittelbar betroffenen Person ein, so ist der Eingang zu bestätigen. Das Unternehmen hat den Sachverhalt mit den Hinweisgebern zu erörtern. ...	Das Unternehmen hat dafür zu sorgen, dass ein angemessenes unternehmensinternes Beschwerdeverfahren nach den Absätzen 2 bis 4 eingerichtet ist. Das Beschwerdeverfahren ermöglicht Personen, auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechtbezogener oder umweltbezogener Pflichten hinzuweisen, die durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens im eigenen Geschäftsbereich oder eines unmittelbaren Zulieferers entstanden sind. Der Eingang des Hinweises ist den Hinweisgebern zu bestätigen. Die von dem Unternehmen mit der Durchführung des Verfahrens betrauten Personen haben den Sachverhalt mit den Hinweisgebern zu erörtern. ...
§ 8 (2)	Das Unternehmen legt schriftlich eine Verfahrensordnung fest.	Das Unternehmen legt eine Verfahrensordnung in Textform fest, die öffentlich zugänglich ist.
§ 8 (4) Das Beschwerdeverfahren muss für potenzielle Nutzer zugänglich sein, die Vertraulichkeit der Identität wahren und wirksamen Schutz vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde gewährleisten.	... Das Beschwerdeverfahren muss für potenzielle Beteiligte zugänglich sein, die Vertraulichkeit der Identität wahren und wirksamen Schutz vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde gewährleisten.
§ 9 (1)	Das Unternehmen muss das Beschwerdeverfahren nach § 8 so einrichten, dass, es Personen, die durch wirtschaftliche Tätigkeiten eines mittelbaren Zulieferers in einer geschützten Rechtsposition	Das Unternehmen muss das Beschwerdeverfahren nach § 8 so einrichten, dass es Personen auch ermöglicht, auf menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen

	<p>verletzt sein können sowie Personen, die Kenntnis von einer möglichen Verletzung einer geschützten Rechtsposition oder von einem möglichen Verstoß gegen eine umweltbezogene Pflicht haben, ermöglicht, auf diese Verletzung hinzuweisen.</p>	<p>menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten hinzuweisen, die durch das wirtschaftliche Handeln eines mittelbaren Zulieferers entstanden sind.</p>
<p>§ 9 (3)</p>	<p>Erlangt das Unternehmen substantiierte Kenntnis über eine mögliche menschenrechtliche Verletzung oder über einen möglichen Verstoß gegen eine umweltbezogene Pflicht bei mittelbaren Zulieferern, so hat es anlassbezogen unverzüglich</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Risikoanalyse gemäß § 5 durchzuführen, 2. angemessene Präventionsmaßnahmen im Sinne des § 6 gegenüber dem Verursacher zu verankern, 3. ein Konzept zur Minimierung und Vermeidung der Verletzung einer geschützten Rechtsposition oder umweltbezogenen Pflicht zu erstellen und umzusetzen und <p>...</p>	<p>Liegen einem Unternehmen tatsächliche Anhaltspunkte vor, die eine Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht bei mittelbaren Zulieferern möglich erscheinen lassen (substantiierte Kenntnis), so hat es anlassbezogen unverzüglich</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Risikoanalyse gemäß § 5 Absatz 1 bis 3 durchzuführen, 2. angemessene Präventionsmaßnahmen gegenüber dem Verursacher zu verankern, etwa die Durchführung von Kontrollmaßnahmen, die Unterstützung bei der Vorbeugung und Vermeidung eines Risikos oder die Umsetzung von branchenspezifischen oder branchenübergreifenden Initiativen, denen das Unternehmen beigetreten ist, 3. ein Konzept zur Verhinderung, Beendigung oder Minimierung zu erstellen und umzusetzen und <p>...</p>
<p>§ 10 (2)</p>	<p>Das Unternehmen hat jährlich einen Bericht über die Erfüllung seiner Sorgfaltspflichten im vergangenen Geschäftsjahr zu erstellen. In dem Bericht ist nachvollziehbar mindestens darzulegen,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ob und falls ja welche Risiken das Unternehmen identifiziert hat, 2. was das Unternehmen, unter Bezugnahme auf die in den §§ 4 bis 9 beschriebenen Maßnahmen, zur Erfüllung seiner Sorgfaltspflichten unternommen hat; dazu zählen auch die Elemente der Grundsaterklärung gemäß § 6 Absatz 2, sowie die Maßnahmen, die das Unternehmen aufgrund von Beschwerden nach § 8 getroffen hat. 	<p>Das Unternehmen hat jährlich einen Bericht über die Erfüllung seiner Sorgfaltspflichten im vergangenen Geschäftsjahr zu erstellen und spätestens vier Monate nach dem Schluss des Geschäftsjahrs auf der Internetseite des Unternehmens für einen Zeitraum von sieben Jahren kostenfrei öffentlich zugänglich zu machen. In dem Bericht ist nachvollziehbar mindestens darzulegen,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ob und falls ja, welche menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken oder Verletzungen einer menschenrechtsbezogenen oder umweltbezogenen Pflicht das Unternehmen identifiziert hat, 2. was das Unternehmen, unter Bezugnahme auf die in den §§ 4 bis 9 beschriebenen Maßnahmen, zur Erfüllung seiner Sorgfaltspflichten unternommen hat; dazu zählen auch die Elemente der Grundsaterklärung gemäß § 6 Absatz 2, sowie die

		Maßnahmen, die das Unternehmen aufgrund von Beschwerden nach § 8 oder nach § 9 Absatz 1 getroffen hat,
§ 10 (3)	Hat das Unternehmen kein Risiko festgestellt und dies in seinem Bericht plausibel dargelegt, sind keine weiteren Ausführungen nach Absatz 2 Nummern 2 bis 4 erforderlich.	Hat das Unternehmen kein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko und keine Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht festgestellt und dies in seinem Bericht plausibel dargelegt, sind keine weiteren Ausführungen nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 bis 4 erforderlich.
§ 10 (4)	Der Bericht ist spätestens vier Monate nach dem Schluss des Geschäftsjahrs auf der Internetseite des Unternehmens für einen Zeitraum von sieben Jahren kostenfrei öffentlich zugänglich zu machen. Der Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen ist dabei gebührend Rechnung zu tragen.	Der Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen ist dabei gebührend Rechnung zu tragen.
§ 11 (1)	Wer in einer überragend wichtigen Rechtsposition gemäß § 2 Absatz 1 verletzt ist, kann zur gerichtlichen Geltendmachung seiner Rechte einer Gewerkschaft oder Nichtregierungsorganisation die Ermächtigung zur Prozessführung erteilen.	Wer geltend macht , in einer überragend wichtigen geschützten Rechtsposition aus § 2 Absatz 1 verletzt zu sein, kann zur gerichtlichen Geltendmachung seiner Rechte einer inländischen Gewerkschaft oder Nichtregierungsorganisation die Ermächtigung zur Prozessführung erteilen.
§ 11 (2)	Eine inländische Gewerkschaft oder Nichtregierungsorganisation kann nach Absatz 1 nur bevollmächtigt werden, wenn sie eine auf Dauer angelegte eigene Präsenz unterhält und sich nach ihrer Satzung nicht gewerbsmäßig und nicht nur vorübergehend dafür einsetzt, die Menschenrechte gemäß § 2 Absatz 1 oder entsprechende Rechte im nationalen Recht eines Staates zu realisieren.	Eine Gewerkschaft oder Nichtregierungsorganisation kann nach Absatz 1 nur ermächtigt werden, wenn sie eine auf Dauer angelegte eigene Präsenz unterhält und sich nach ihrer Satzung nicht gewerbsmäßig und nicht nur vorübergehend dafür einsetzt, die Menschenrechte oder entsprechende Rechte im nationalen Recht eines Staates zu realisieren.
§ 14 (1)	Die zuständige Behörde wird tätig: 1. nach pflichtgemäßem Ermessen, um die Einhaltung der §§ 3 bis 10 Absatz 1 zu kontrollieren und Verstöße festzustellen, zu beseitigen oder zu verhindern; die zuständige Behörde kontrolliert die Einhaltung der Pflichten gemäß §§ 3 bis 10 Absatz 1 in Hinblick auf mögliche Verletzungen geschützter Rechtspositionen und Verstöße gegen umweltbezogene Pflichten ...	Die zuständige Behörde wird tätig: 1. von Amts wegen nach pflichtgemäßem Ermessen, a) um die Einhaltung der Pflichten nach den §§ 3 bis 10 Absatz 1 im Hinblick auf mögliche menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie Verletzungen einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht zu kontrollieren und ...

§ 15	Die zuständige Behörde trifft die geeigneten und erforderlichen Anordnungen und Maßnahmen, um Verstöße gegen die Pflichten nach den §§ 3 bis 10 Absatz 1 festzustellen, zu beseitigen und zu verhindern. Sie kann insbesondere 1. dem betroffenen Unternehmen konkrete Handlungen zur Erfüllung seiner Pflichten aufgeben, 2. dem betroffenen Unternehmen aufgeben, innerhalb von drei Monaten ab Bekanntgabe der Anordnung einen Plan einschließlich klarer Zeitangaben zu deren Umsetzung vorzulegen und 3. Personen laden und von ihnen nach Maßgabe des § 17 Auskünfte verlangen.	Die zuständige Behörde trifft die geeigneten und erforderlichen Anordnungen und Maßnahmen, um Verstöße gegen die Pflichten nach den §§ 3 bis 10 Absatz 1 festzustellen, zu beseitigen und zu verhindern. Sie kann insbesondere 1. Personen laden, 2. dem Unternehmen aufgeben, innerhalb von drei Monaten ab Bekanntgabe der Anordnung einen Plan zur Behebung der Missstände einschließlich klarer Zeitangaben zu dessen Umsetzung vorzulegen und 3. dem Unternehmen konkrete Handlungen zur Erfüllung seiner Pflichten aufgeben.
§ 16	Soweit dies zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 15 erforderlich ist, dürfen Personen, die von der zuständigen Behörde beauftragt wurden sowie Personen und Einrichtungen, derer sich die Behörde zur Durchführung dieser Aufgaben bedient, ... 2. bei Unternehmen innerhalb der üblichen Geschäfts- oder Betriebszeiten geschäftliche Unterlagen und Aufzeichnungen, aus denen sich die Einhaltung der Vorgaben nach den §§ 3 bis 10 Absatz 1 ergibt oder ableiten lässt , einsehen und prüfen.	Soweit dies zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 14 erforderlich ist, sind die zuständige Behörde und ihre Beauftragten befugt, ... 2. bei Unternehmen während der üblichen Geschäfts- oder Betriebszeiten geschäftliche Unterlagen und Aufzeichnungen, aus denen sich ableiten lässt, ob die Sorgfaltspflichten nach den §§ 3 bis 10 Absatz 1 eingehalten wurden, einzusehen und zu prüfen.
§ 17	Auskunftspflichten	Auskunfts- und Herausgabepflichten
§ 17 (1)	... Die Verpflichtung erstreckt sich auch auf Auskünfte über verbundene Unternehmen (§ 15 AktG), unmittelbare und mittelbare Zulieferer und die Herausgabe von Unterlagen dieser Unternehmen, soweit das auskunftspflichtige Unternehmen die Informationen zur Verfügung hat oder auf Grund bestehender rechtlicher Verbindungen zur Beschaffung der verlangten Informationen in der Lage ist.	... Die Verpflichtung erstreckt sich auch auf Auskünfte über verbundene Unternehmen (§ 15 des Aktiengesetzes), unmittelbare und mittelbare Zulieferer und die Herausgabe von Unterlagen dieser Unternehmen, soweit das auskunfts- oder herausgabepflichtige Unternehmen oder die auskunfts- oder herausgabepflichtige Person die Informationen zur Verfügung hat oder aufgrund bestehender vertraglicher Beziehungen zur Beschaffung der verlangten Informationen in der Lage ist.

§ 17 (2)	<p>Die zu erteilenden Auskünfte nach Absatz 1 umfassen insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Angaben und Nachweise zur Feststellung, ob ein Unternehmen in den Anwendungsbereich gemäß § 1 fällt, 2. die Angaben und Nachweise über die Erfüllung der Pflichten nach den §§ 3 bis 10 Absatz 1, 3. die Namen der zur Überwachung der internen Prozesse zur Erfüllung der Pflichten nach den §§ 3 bis 10 Absatz 1 zuständigen Personen, 4. den Plan zur Umsetzung einer angeordneten Maßnahme zur Beseitigung von Verstößen nach § 15 Satz 2 Nummer 2. 	<p>Die zu erteilenden Auskünfte und herauszugebenen Unterlagen nach Absatz 1 umfassen insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Angaben und Nachweise zur Feststellung, ob ein Unternehmen in den Anwendungsbereich des Gesetzes fällt, 2. die Angaben und Nachweise über die Erfüllung der Pflichten nach den §§ 3 bis 10 Absatz 1 und 3. die Namen der zur Überwachung der internen Prozesse des Unternehmens zur Erfüllung der Pflichten nach den §§ 3 bis 10 Absatz 1 zuständigen Personen.
§ 17 (3)		<p>...</p> <p>Die auskunftspflichtige Person ist über ihr Recht zur Verweigerung der Auskunft zu belehren.</p> <p>...</p>
§ 21 (2)	<p>Die Berichte sollen auf festgestellte Verstöße und angeordnete Abhilfemaßnahmen hinweisen und diese erläutern sowie eine Auswertung der eingereichten Unternehmensberichte nach § 13 enthalten, ohne die jeweils betroffenen Unternehmen zu benennen.</p>	<p>Die Berichte sollen auf festgestellte Verstöße und angeordnete Abhilfemaßnahmen hinweisen und diese erläutern sowie eine Auswertung der eingereichten Unternehmensberichte nach § 12 enthalten, ohne die jeweils betroffenen Unternehmen zu benennen.</p>
§ 24 (1)	<p>...</p> <p>8. entgegen § 8 Absatz 1 Satz 1 nicht dafür sorgt, dass ein Beschwerdeverfahren eingerichtet ist,</p> <p>9. entgegen § 9 Absatz 1 nicht dafür sorgt, dass ein Beschwerdeverfahren eingerichtet ist</p> <p>...</p> <p>12. entgegen § 10 Absatz 4 Satz 1 einen dort genannten Bericht nicht oder nicht rechtzeitig öffentlich zugänglich macht,</p> <p>...</p>	<p>...</p> <p>8. entgegen § 8 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 9 Absatz 1, nicht dafür sorgt, dass ein Beschwerdeverfahren eingerichtet ist,</p> <p>...</p> <p>11. entgegen § 10 Absatz 2 Satz 1 einen dort genannten Bericht nicht oder nicht rechtzeitig öffentlich zugänglich macht,</p> <p>...</p>
§ 24 (2)	<p>Die Ordnungswidrigkeit kann geahndet werden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in den Fällen des Absatzes 1 <ol style="list-style-type: none"> a) Nummer 3, 7 Buchstabe b, 8 und 9 b) Nummer 6 und 7 Buchstabe a mit einer Geldbuße bis zu achthunderttausend Euro, 2. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, 2, 4, 5 	<p>Die Ordnungswidrigkeit kann geahndet werden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in den Fällen des Absatzes 1 <ol style="list-style-type: none"> a) Nummer 3, 7 Buchstabe b und Nummer 8 b) Nummer 6 und 7 Buchstabe a mit einer Geldbuße bis zu achthunderttausend Euro, 2. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, 2, 4, 5

und 14 mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro und ...	und 13 mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttau- send Euro und ...
--	--

Tabelle 1: Änderungen des Referentenentwurfs

3.1.2 Handreichungen und ähnliche Dokumente

3.1.2.1 Handreichung Angemessenheit

Zur Unterstützung der Unternehmen bei der Definition der Angemessenheit, veröffentlichte das BAFA eine Handreichung, auf die im Folgenden eingegangen wird. Des Weiteren bezieht sich die Handreichung auch auf das Prinzip der Wirksamkeit, auf das in 3.1.2.3 eingegangen wird.

Das BAFA begründet die Kopplung der Erfüllung der Sorgfaltspflichten an die Angemessenheit damit, dass somit die notwendige Bewegungsfreiheit und Entscheidungsspielraum geboten sind. Dadurch kann das Unternehmen selbst entscheiden in welcher Anordnung und in welchem Umfang die Risiken berücksichtigt werden und somit eine effiziente Adressierung ihrer ermöglichen. Die in § 3 Abs. 2 genannten Kriterien der Angemessenheit sind dabei gleichrangig und vom Unternehmen abhängig zu gewichten.⁵⁵

Im Zuge der Berichtsprüfung, kommt es nach § 14 zu einer Prüfung der Umsetzung der Anforderungen des LkSG durch das BAFA, die eine Einschätzung des Risikomanagements und der Realisierung der Vorgaben auf deren Angemessenheit beinhaltet. Das BAFA nimmt hierbei Rücksicht auf die Situation des Unternehmens zum damaligen Zeitpunkt und prüft die Handlungen, in Verbindung mit der Bemühungspflicht, auf deren Angemessenheit.⁵⁶

Angemessenheitskriterien

§ 3 Abs. 2 (1) Art und Umfang der Geschäftstätigkeit

Art der Geschäftstätigkeit:

Das Unternehmen hat zu prüfen, welches Ausmaß an Vielfältigkeit die geschäftlichen Beziehungen und Leistungen haben, welche Komplexität die Zusammensetzung und Ausführung der Produkte oder Dienstleistungen aufweist, ob die Ausrichtung des

⁵⁵ Vgl. BAFA-Handreichung zur Angemessenheit 2022 (BAFA HR), S. 3 ff.

⁵⁶ Vgl. BAFA HR 2022, S. 25

Unternehmens regionale oder nationale Grenzen überschreitet und ob spezifische Risikofaktoren hinsichtlich der Länder, Branchen oder Warengruppen existieren.⁵⁷

Umfang der Geschäftstätigkeit:

Relevant ist unter anderem wie anfällig das Unternehmen, gemessen an der Häufigkeit, gegenüber den zuvor genannten Risikofaktoren ist, sowie die Unternehmensgröße gemessen anhand der Mitarbeiter und ihren Rollen, der Höhe des Umsatzes und Kapitals und die Herstellungskapazitäten.⁵⁸

§ 3 Abs. 2 (2) Einflussvermögen

Das zweite Kriterium ist abhängig von der Risikonähe des Unternehmens und somit dem Entstehungsort des Risikos oder der Verletzung. Liegt dieser nicht im Unternehmen selbst, sondern bei einem Zulieferer kann durch die Stärke der Marktdominanz des Unternehmens, der Einfluss auf das Risiko eingeschätzt werden. Zur Beurteilung der Marktdominanz dient die Größe des Unternehmens als Benchmark zum Vergleich mit der Konkurrenz und dem Zulieferer. Auch der Anteil des Unternehmens am Umsatz des Lieferanten (Verursachers) ist für die Beurteilung wichtig, jedoch gestaltet sich hierbei die Informationsbeschaffung als schwierig.⁵⁹

§ 3 Abs. 2 (3) Schwere und Eintrittswahrscheinlichkeit

Schwere:

Die Schwere lässt sich einerseits durch die Anzahl der betroffenen Personen oder dem Ausmaß des betroffenen Umweltbereichs beurteilen, wie auch durch den Stärkegrad der Beeinträchtigung. Ebenfalls relevant ist die Reversibilität der Verletzung gekoppelt mit dem hierfür benötigten Aufwand. Liegt eine Verletzung vor, die nicht rückgängig gemacht werden kann, so muss eine Beurteilung der Ressourcen zur Behebung der negativen Auswirkungen der Verletzung erfolgen.⁶⁰

Eintrittswahrscheinlichkeit:

Sie beschreibt die Wahrscheinlichkeit, dass sich ein Risiko zu einer Verletzung entwickelt. Für die Beurteilung ist wichtig, ob und mit welcher Häufigkeit dies bereits vorgefallen ist. Ist kein Vorfall bekannt so muss die Beurteilung anhand des Verursacherverhaltens und einer Betrachtung seiner bis dato angewandte Maßnahmen zur

⁵⁷ Vgl. BAFA HR 2022, S. 7

⁵⁸ ebenda

⁵⁹ ebenda

⁶⁰ Vgl. BAFA HR 2022, S. 8

Prävention durchgeführt werden. Zu beachten sind ebenfalls die zuvor genannten Risikofaktoren hinsichtlich der Länder, Branchen oder Warengruppen.⁶¹

§ 3 Abs. 2 (4) Art des Verursachungsbeitrags

Es muss eine Beurteilung über den Anteil an der Verursachung der Verletzung oder des Risikos durch das Unternehmen durchgeführt werden. Dies kann durch eine direkte Verursachung eigenständig durch das Unternehmen oder Zusammen mit einem anderen Mitwirkenden geschehen. Außerdem ist es möglich, dass die Verursachung nicht direkt, sondern durch einen Beitrag des Unternehmens entsteht. Dabei ist wichtig in welchem Grad das Unternehmen seinen Beitrag leistet.⁶²

Zu den, in den Abschnitten Art und Umfang der Geschäftstätigkeit und Schwere und Eintrittswahrscheinlichkeit, erwähnten Risikofaktoren hinsichtlich der Länder, Branchen oder Warengruppen nennt das BAFA folgende Faktoren als Beurteilungshilfe:⁶³

- Eine Aktivität in oder Beschaffung aus Risikostaaaten, wie auch die Aktivität und Eingliederung in einem Risikosektor,
- Rohstoffe aus Konfliktregion oder Regionen mit hohem Risiko,
- vielschichtige, weitvernetzte und undurchsichtige Strukturen der Lieferkette,
- spezielle Beschaffungsmethoden, darunter kurze und fluktuierende Geschäftsbeziehungen, starker Preiskampf und straffe oder sich kurzzeitig ändernde Fälligkeiten und Bedingungen bei den Zulieferern,
- die Produktion mit gefährlichen Maschinen und Chemikalien,
- hohes Aufkommen von Wander-, manueller und wenig qualifizierter Arbeit, wie auch abgelegenen Arbeitsplätzen und ein sich ändernder Bedarf an Arbeitskräften innerhalb der Lieferkette,
- ein kleiner Prozentsatz an (gewerkschaftlich) vertretenen Beschäftigten vor Ort/in der Lieferkette,
- unzureichende Nachhaltigkeitsleistungen eines Vertragspartners,
- eine große Menge an Beschwerden hinsichtlich eines Risikos, wie auch bereits erfolgte Verstöße durch einen Vertragspartner.

⁶¹ Vgl. BAFA HR 2022, S. 8

⁶² ebenda

⁶³ Vgl. BAFA HR 2022, S. 9

Anwendung der Angemessenheitskriterien bei den Sorgfaltspflichten

Das BAFA erstellte außerdem eine Übersicht an Leitfragen zur erfolgreichen Anwendung der Angemessenheitskriterien in den einzelnen Sorgfaltspflichten. Die darin enthaltenen Themen, mit denen sich das Unternehmen auseinandersetzen muss, sind im Folgenden zusammengefasst.

§ 4 Risikomanagement

Als Voraussetzung für das Einrichten eines angemessenen Risikomanagements muss das Unternehmen reflektieren, wie anfällig es, aufgrund seiner Geschäftstätigkeit und dem Stand der existierenden Sorgfaltsprozesse, gegenüber den Risiken ist. Zu dem bedarf es einer Festlegung der Ressourcen, die für das Risikomanagement und den Umgang mit den Risiken und Verstößen benötigt werden. Die für die Überwachung des Risikomanagements und Realisierung der Sorgfaltspflichten zuständigen Angestellten, müssen die benötigte Kompetenz, Ressourcen und Informationszugriff besitzen. Die Integration der Führungsebene in die bedeutenden Entscheidungsverfahren, sowie die Festigung des Risikomanagements in allen relevanten Geschäftsabläufen, müssen sichergestellt werden.⁶⁴

Im Zuge der kontinuierlichen Überprüfung des Risikomanagements hat das Unternehmen zu prüfen, ob die Beschäftigten innerhalb der Lieferkette und andere Betroffene bei der Realisierung des Risikomanagements, sowie ihre Einschätzung über die Angemessenheit und Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen, beachtet wurden und auf welche Art deren Berücksichtigung kontrolliert wird. Nach der Durchführung der internen Wirksamkeitsprüfung der gewählten Maßnahmen ist zu klären, ob die eingesetzten Ressourcen effektiv genutzt wurden bzw. weitere Ressourcen erforderlich sind und ob das Risikomanagement eine frühzeitige Risikoidentifizierung und angemessene Reaktion auf sie ermöglicht.⁶⁵

Kommt es zu einer Anpassung des Risikomanagements, ist zu beachten, wie die Risikodisposition durch strategische Beschlüsse geändert wurde und wie dies sich auf die vorhandenen Ressourcen auswirkt. Zu betrachten sind auch die künftigen Entscheidungen mit ihrer Wirkung auf die Risikodisposition und wie das Unternehmen sich hierauf vorbereiten kann.⁶⁶

⁶⁴ Vgl. BAFA HR 2022, S. 11

⁶⁵ ebenda

⁶⁶ Vgl. BAFA HR 2022, S. 12

§ 5 Risikoanalyse

Bei der Erstellung der Risikoanalyse entscheiden die Angemessenheitskriterien über die Stärke der Bemühungen hinsichtlich der Risikoermittlung. Ein Umkehrverfahren, wie bspw. den Ausschluss eines Lieferanten aus der Risikoanalyse aufgrund der Angemessenheitskriterien, ist nicht zulässig.⁶⁷

In der Vorbereitungsphase ist zu klären, ob die Risikodisposition bei der obengenannten Ressourcenplanung eingeplant wurde. Alle Bereiche des Unternehmens, die mit dem Risiko in Verbindung stehen können, müssen in den Prozess integriert und alle Zuständigkeiten klar definiert werden. Vor der Durchführung der Risikoanalyse bedarf es außerdem einer Betrachtung der bereits gesammelten Informationen bezüglich der eigenen Geschäftstätigkeit, Supply-Chain und den bereits vorhandenen Risiken und Verletzungen intern und bei den Zulieferern. Voraussetzung für eine konforme Risikoanalyse sind seriöse und relevante Informationen aus internen (bspw. Ergebnisse aus Audits oder dem Beschwerdeverfahren) und externen Quellen (bspw. Pressemitteilungen oder Expertenorganisationen). Die Datenbeschaffung ermöglicht gleichzeitig eine Übersicht darüber, ob weitere Risikoermittlungsmaßnahmen erforderlich sind, ob die bereits genutzten Maßnahmen angemessen für die Risikoanalyse sind und wo Datenlücken bestehen, die behoben werden müssen.⁶⁸

Nachdem die Risiken ermittelt wurden, müssen sie anhand der Angemessenheitskriterien aus § 3 Abs. 2 gewichtet und priorisiert werden. In diesen Schritt sollten externe und interne Stakeholder integriert werden. Abschließend sollten die aus der Durchführung gewonnen Erkenntnisse für künftige Risikoanalysen erkannt und sichergestellt und zusammen mit den abgeleiteten Präventionsmaßnahmen dokumentiert werden.⁶⁹

§ 6 Präventionsmaßnahmen

Liegen die Ergebnisse der Risikoanalyse und dem Beschwerdeverfahren vor, sollten sie als Basis für die Ermittlung der Präventionsmaßnahmen dienen. Durch die Schwere und Eintrittswahrscheinlichkeit der Verletzungen kann der Aufwand der Maßnahmen abgeleitet werden. Eventuell bedarf es zusätzlicher Maßnahmen über die des LkSG hinaus. Wichtig für die Identifikation und Konzipierung der Maßnahmen

⁶⁷ Vgl. BAFA HR 2022, S. 14

⁶⁸ Vgl. BAFA HR 2022, S. 15

⁶⁹ Vgl. BAFA HR 2022, S. 16

sind außerdem, die Erfahrungen aus bereits angewandten Maßnahmen, die Wirksamkeitsprüfungen, lokale Gegebenheiten und die Bedürfnisse von Betroffenen.⁷⁰

Im Prozess der Maßnahmenumsetzung kann die Zusammenarbeit mit anderen Interessensparteien die zielorientierte Nutzung der Ressourcen unterstützen. Sollten weitere Ressourcen benötigt werden, kann möglicherweise eine Umverteilung zu einer effizienteren Nutzung der existierenden Ressourcen führen. Hierbei sollte ebenfalls Bezug auf die Wirksamkeitsprüfung genommen werden.⁷¹

§ 7 Abhilfemaßnahmen

Wie auch bei den Präventionsmaßnahmen sollten die Ergebnisse der Risikoanalyse und dem Beschwerdeverfahren, in Verbindung mit den Angemessenheitskriterien und bereits erfolgten Wirksamkeitsprüfungen, als Basis für die Ermittlung der Abhilfemaßnahmen dienen. Das Unternehmen muss sicherstellen können, dass die gewählten Maßnahmen die Verletzungen beenden und das verwandte Situation von Menschenrechtsverletzungen mit ähnlichem Aufwand behandelt werden. Hierbei sind auch die Ansichten der betroffenen Personen, die Zulieferer und die bereits existierenden Präventionsmaßnahmen hinzuzuziehen.⁷²

§ 8 Beschwerdeverfahren

Als Grundlage für die Einrichtung von (oder Beteiligung an) Beschwerdeverfahren dient das interne Wissen über Risikodisposition und die Ergebnisse der Risikoanalyse, um den Bearbeitungsaufwand effektiv und effizient abzuschätzen. Es bedarf weiterhin die Integration der Ansichten der betroffenen Gruppen, wie auch deren Inkenntnissetzung über die Existenz des Beschwerdeverfahrens und dessen Zugänglichkeit sicherzustellen.⁷³

3.1.2.2 Hilfestellung

Zusätzlich zur Handreichung veröffentlichte das BAFA eine Liste von möglichen Hilfestellungen zur Einschätzung der Angemessenheitskriterien, sowie Umsetzungshilfen für die einzelnen Sorgfaltspflichten.⁷⁴

⁷⁰ Vgl. BAFA HR 2022, S. 18

⁷¹ ebenda

⁷² Vgl. BAFA HR 2022, S. 21

⁷³ Vgl. BAFA HR 2022, S. 23

⁷⁴ Vgl. BAFA HR 2022, Anhang

Zur Einschätzung der Branche werden mehrere Quellen zur Identifizierung von Risikobranchen genannt. Hierzu zählen die Regierungsbegründung zum LkSG; ein vom BMAS durchgeführter Forschungsbericht, der bestimmte Branchen und die verbundenen Risiken von Menschenrechtsverletzungen betrachtet; sowie dem Kommissionsvorschlag der europäischen CSDDD und den OECD-Leitfäden zu bestimmten Risikobranchen. Auch die digitale Beratungsstelle des UN Global Contact, kann als Unterstützung zur Identifizierung von Risikobranchen genutzt werden.⁷⁵

Die Identifizierung von Risikoländern gestaltet sich einfacher, da hierbei verschiedene Kennzahlen genutzt werden können und somit absolute Ergebnisse zum Risiko, meist in Form von Indexen, vorliegen. Das BAFA nennt mehrere sich auf verschiedene Risiken beziehende Kennzahlen.⁷⁶ Dazu zählen der Corruption Perception Index bezüglich Korruption; der Environmental Performance Index, der sich mit der Nachhaltigkeit des Staates befasst; der Global Rights Index mit seiner Bewertung der Menschenrechte im Bereich Arbeit und Gewerkschaften; der Global Slavery Index, welcher sich mit allen Arten moderner Sklaverei auseinandersetzt; dem Human Development Index; dem Global Peace Index; dem Index of Economic Freedom hinsichtlich wirtschaftlicher Freiheit; dem Freedom in the World Score, der sich aus Bürgerrechten und bürgerlicher Freiheit zusammensetzt; dem Global Gender Gap Report, der innerhalb des Berichts eine Bewertung von Staaten, hinsichtlich des Lohngefälles zwischen Geschlechtern⁷⁷ beinhaltet; sowie der Bertelsmann Transformation Index, welcher die Transformationsprozesse in Politik und Wirtschaft bewertet. Ebenfalls genannt werden die sechs Indikatoren der Weltbank, die zur Bewertung der Regierungsführung einzelner Staaten genutzt werden.⁷⁸

Zur angemessenen Erfüllung der Sorgfaltspflichten empfiehlt das BAFA mehrere nach Themen sortierte Umsetzungshilfen.⁷⁹ Teil davon sind unter anderem die OECD-Leitfäden, die das Unternehmen bei der Erfüllung der Sorgfaltspflichten in bestimmten Branchen unterstützen. Branchenbasiert werden ebenfalls die CSR-Leitfäden des BMAS, die zuvor genannte digitale Beratungsstelle des UN Global Contact und für die Textilbranche der Leitfaden zur Erstellung einer Risikoanalyse des Bündnisses für nachhaltige Textilien, empfohlen.

⁷⁵ Vgl. BAFA HR 2022, Anhang

⁷⁶ ebenda

⁷⁷ Vgl. World Economic Forum (2022), S. 24

⁷⁸ Vgl. BMZ: Wie „misst man Good Governance?“

⁷⁹ Vgl. BAFA HR 2022, Anhang

Als Umsetzungshilfen für Konflikt und- Hochrisikogebiete liegen das Handbuch zum Umgang mit Konfliktgebieten der UN und der Bericht über Geschäfte in Konflikt- und Risikogebieten des Business for Social Responsibility vor.⁸⁰

Speziell für den Umgang mit Kinder- und Zwangsarbeit, empfiehlt das BAFA die beiden Handbücher zum Umgang mit Kinderarbeit der International Labour Organisation, die Umsetzungshilfe von Impactt bezüglich Kinderarbeit und das Handbuch zum Umgang mit dem Risiko von moderner Sklaverei der Ethical Trading Initiative & Ergon Associates.⁸¹

Weitere Empfehlungen sind der Leitfaden des UN Global Compact Netzwerks zur Umsetzung des Beschwerdeverfahrens und das Diskussionspapier von Econsense zur Messbarkeit von Menschenrechten, als Umsetzungshilfe für die Wirksamkeitsmessung.⁸²

3.1.2.3 Die Wirksamkeit

Neben der Angemessenheit, spielt auch die Wirksamkeit eine große Rolle bei der Erfüllung der Sorgfaltspflichten. Sie findet sich in §§ 4, 6, 7, 8 und 10 LkSG und somit in Verbindung mit den einzelnen Sorgfaltspflichten. Der Begriff der Wirksamkeit bezieht sich hier auf die im Zuge der Sorgfaltspflichten angewandten Maßnahmen und muss mindestens einmal im Jahr von dem betroffenen Unternehmen überprüft werden. Da die vollständige Würdigung der Wirksamkeit als Rechtsbegriff des LkSG mindestens den gleichen Arbeitsaufwand wie den der Angemessenheit voraussetzt, wird in dieser Arbeit nur der Zusammenhang zwischen ihnen betrachtet und der Hinweis des BAFA, im Rahmen der Handreichung zur Angemessenheit, zusammengefasst.

Laut § 4 Abs. 2 LkSG werden Maßnahmen als wirksam betrachtet, „die es ermöglichen, menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu erkennen und zu minimieren sowie Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten zu verhindern, zu beenden oder deren Ausmaß zu minimieren, wenn das Unternehmen diese Risiken oder Verletzungen innerhalb der Lieferkette verursacht oder dazu beigetragen hat.“ Somit gilt die Wirksamkeit, wenn die angewandte Maßnahme das Ziel der Sorgfaltspflichten, also dem Schutz von Umwelt und Menschenrechte, erreicht oder bei dessen Erreichung Unterstützung geboten hat. Wie zuvor

⁸⁰ Vgl. BAFA HR 2022, Anhang

⁸¹ ebenda

⁸² ebenda

erwähnt muss diese Wirksamkeit durch das Unternehmen überprüft werden und nimmt dadurch eine große Rolle im Zuge der Anpassung der Maßnahmen ein.⁸³

Die Angemessenheit und die Wirksamkeit stehen somit in einer dauerhaften Beziehung zueinander und müssen immer in Verbindung zueinander bewertet werden, um eine dem LkSG entsprechende Maßnahme zu erstellen und umzusetzen. Durch die Angemessenheitsprüfung leitet das Unternehmen Maßnahmen ab, die wiederum auf ihre Wirksamkeit überprüft werden müssen. Durch die Wirksamkeitsprüfung erlangt das Unternehmen andererseits Informationen zur Angemessenheit der implementierten Maßnahmen.⁸⁴

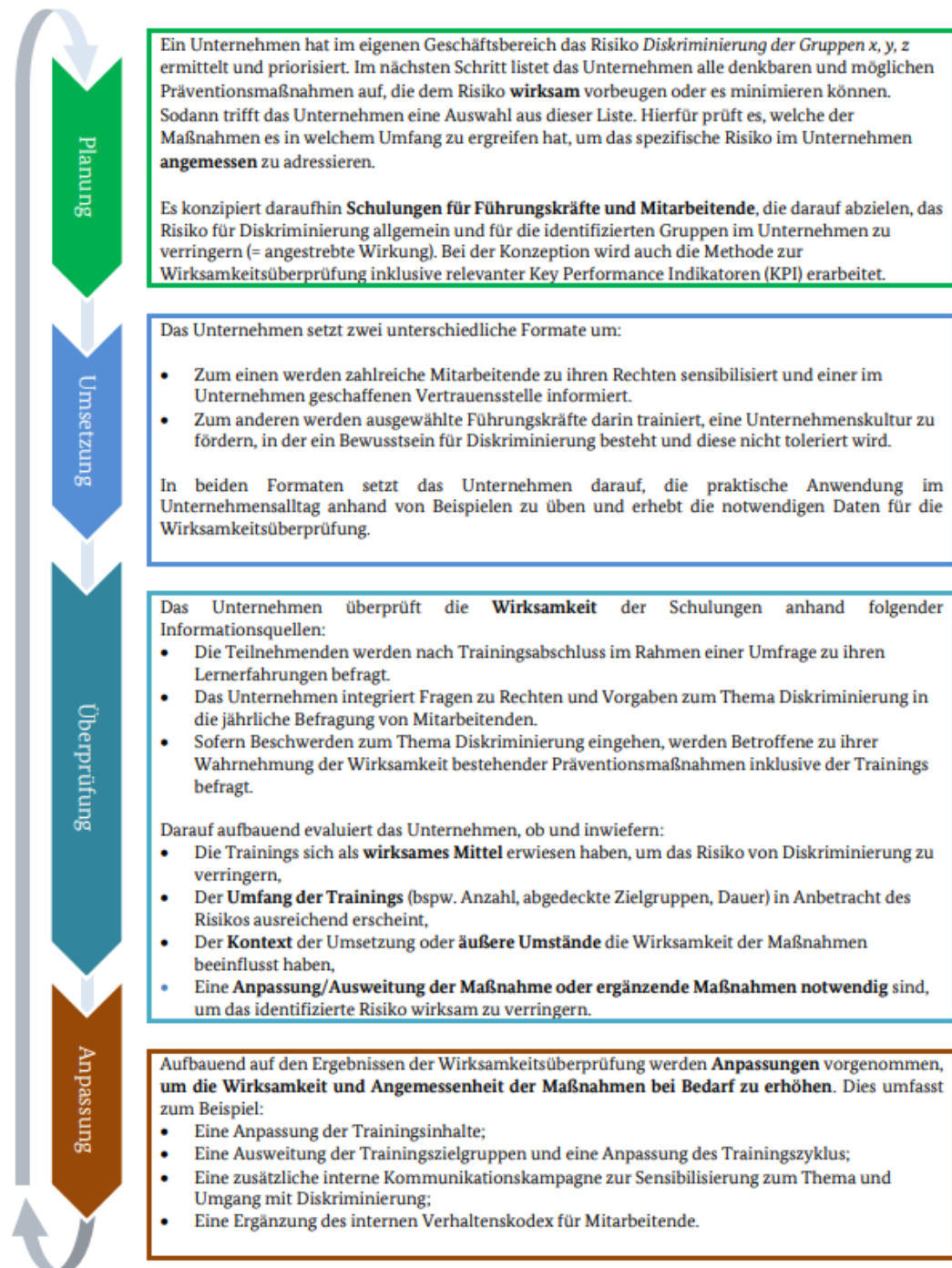
Zum Verständnis des Zusammenhangs zwischen den beiden Begriffen, veröffentlichte das BAFA folgende Darstellung:

⁸³ Vgl. BAFA HR 2022, S. 4

⁸⁴ ebenda

Abbildung 3: Zusammenhang Angemessenheit und Wirksamkeit
[Quelle: BAFA HR 2022, S. 5]

Beispiel 1 - Darstellung des Zusammenspiels von Angemessenheit und Wirksamkeit bei der Umsetzung einer Präventionsmaßnahme



3.2 Stellungnahmen und Reaktionen

3.2.1 Initiative Lieferkettengesetz

Im Jahr 2020 veröffentlichte die Initiative Lieferkettengesetz ein Rechtsgutachten bezüglich der Ausgestaltung des LkSG. Dieses enthielt als Vorschlag den Begriff der Angemessenheit für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten, durch die Unternehmen, zu nutzen. Die Begründung hierfür war, dass der Angemessenheitsbegriff dem betroffenen Unternehmen mehr Möglichkeiten und Entscheidungsfreiheiten überlasse, wodurch das Unternehmen selbst die Maßnahmen wählen könne, die im Gegensatz zu detaillierten Vorgaben individuell an die entsprechenden Umstände angepasst werden könnten. Des Weiteren sei die Akzeptanz für eigene Maßnahmen im Regelfall höher als die für Pflichtvorgaben.⁸⁵

Bei der Formulierung der Angemessenheitskriterien orientiert sich die Initiative an den UN-Leitprinzipien. Die vorgeschlagenen Kriterien beinhalten die Schwere, das Ausmaß und Wahrscheinlichkeit der Verletzung; Risiken in Bezug auf Länder, Branchen und Schutzgüter; der Verursachungsbeitrag; die Nähe zum Unternehmen, wie auch die Unternehmensgröße und dessen Einflussvermögen.⁸⁶

In den Stellungnahmen zum Referentenentwurf und zum erlassenen Gesetz wird kein Bezug auf die formulierten Angemessenheitskriterien genommen.^{87 88}

3.2.2 Stellungnahme der Unternehmen und ihrer Vertreter

Alle wiedergegebenen Stellungnahmen berücksichtigen Textstellen des Referentenentwurfs, die nicht von den Änderungen aus 3.1.1.2 betroffen sind. Somit kann der Referentenentwurf und das LkSG als Synonym verwendet werden.

Folgende Stellungnahmen, die sich auf die Angemessenheit beziehen, wurden im Zuge der Veröffentlichung des Referentenentwurfs abgegeben:

⁸⁵ Vgl. Initiative Lieferkettengesetz 2020: Rechtsgutachten zur Ausgestaltung eines Lieferkettengesetzes (RG), S. 47

⁸⁶ Vgl. Initiative Lieferkettengesetz 2020 RG, S. 48

⁸⁷ Vgl. Initiative Lieferkettengesetz 2021: Was das neue Lieferkettengesetz liefert – und was nicht

⁸⁸ Vgl. Initiative Lieferkettengesetz 2021: Stellungnahme Referentenentwurf

Außenhandelsvereinigung des Deutschen Einzelhandels (AVE):

Der Umfang der Sorgfaltspflichten und die damit verbundene Anforderungen an die Unternehmen, sollten klar definiert und mit den UNGP und OECD-Richtlinien abgestimmt sein. Als Voraussetzung sollte hier eine Bemühungs- anstatt einer Erfolgspflicht herrschen. Die AVE schlägt vor, sich an einer Verhinderung von zu hohem bürokratischem Aufwand zu orientieren, um die damit eingehende Belastung und möglichen Wettbewerbsnachteile der Unternehmen zu verhindern. Im Gegenzug sollten das freiwillige Vorgehen und die Selbstverpflichtungen der Unternehmen gefördert und Anreize ausgebaut werden.⁸⁹

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA):

Die BDA lehnt in ihrer Stellungnahme den Referentenentwurf ab. Grund hierfür seien die zu hohen Anforderungen an die Unternehmen, die über die Anforderungen des NAP hinausgehen. Die über die erste Zulieferstufe hinausgehenden Pflichten, nach § 9 Abs. 3 LkSG, werden als unangemessen definiert.⁹⁰ Die Begriffsbestimmungen des § 2 LkSG sollen auf die Aspekte nach UNLP 12 und dem NAP beschränkt werden. Begriffe wie „angemessener Lohn“ würden über die „menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten“ und somit über den NAP hinaus gehen, was zu einem unerwarteten hohen Aufwand für die Unternehmen führen würde. Zur Reduzierung des Berichts- und Dokumentationsaufwandes könne die Nennung von Berichterstattungsstandards, die zur Erfüllung der Pflichten führen, sinnvoll sein.⁹¹

Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI):

Der BDI schreibt in Bezug zur Begriffsbestimmung, dass eine Überprüfung von „angemessenen Löhnen“ durch die betroffenen Unternehmen schon daran scheitert, diesen Begriff zu definieren, da es hierfür zu wenig notwendige Ressourcen gibt.⁹² Des Weiteren würden sich viele unklare Rechtsbegriffe und Bestimmungen finden, wie beispielsweise das „angemessene Unternehmenshandeln.“ Die Definition dieser Begriffe dürfe nicht erst durch zukünftige Rechtsverordnungen erfolgen.⁹³ Die Fortführung des Begriffs Angemessenheit innerhalb der Sorgfaltspflichten, wie bei es bei den Präventionsmaßnahmen in § 6 der Fall ist, leite zu erheblichen Eingriffen in das

⁸⁹ Vgl. AVE Stellungnahme zum Referentenentwurf 2021, S. 2 f.

⁹⁰ Vgl. BDA 2021, S. 1

⁹¹ Vgl. BDA 2021, S. 2 f.

⁹² Vgl. BDI 2021, S. 7

⁹³ Vgl. BDI 2021, S. 8

autarke Handeln und den Entscheidungsspielraum der Unternehmen.⁹⁴ Der BDI fordert einen deutlichen Rahmen für das geforderte Verhalten der Unternehmen. Die Sorgfaltspflichten müssten wirklichkeitsnah und realisierbar durch „klare Verfahren, Vorgaben und Hilfestellungen“ definiert werden.⁹⁵

Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen (BGA):

Laut BGA enthält das LkSG bzw. der Referentenentwurf viele unbestimmte Rechtsbegriffe. Der Begriff der „Angemessenheit des Unternehmenshandelns“ in § 3 müsse, wie die auf ihm aufbauenden und ebenfalls durch Angemessenheit definierten Sorgfaltspflichten, geklärt werden. Es sei fragwürdig, ob dieses Prinzip der Angemessenheit, welches bestimmte Handlungen mit einem unbestimmten Rechtsbegriff verbindet, dem Bestimmtheitsgrundsatz ausreiche.⁹⁶ Da die Definition der Angemessenheit die Grenze des Sanktionsrisikos darstelle, solle sie eine einfache Anwendbarkeit für die Unternehmen aufweisen. Aufgrund dieser Tatsachen sei es nicht eindeutig, ob die Definition praxistauglich wäre und eine Präzisierung dieser sei somit notwendig.⁹⁷

Bundesvereinigung der Deutschen Ernährungsindustrie (BVE):

Zahlreiche ungeklärte Rechtsbegriffe, wie die Angemessenheit der Sorgfaltspflichten, sorgen laut BVE zu Rechtsunklarheiten und fehlender Rechtssicherheit. Die Angemessenheit solle nach Maßgabe des Wesentlichkeitsprinzips eine klare Definition aufweisen und klarstellen, wann die Anforderungen zunehmend eingehalten werden müssten.⁹⁸ Hervorgehoben wird hier vor allem das Bedürfnis einer genaueren Regelung des Beschwerdemechanismus in Bezug auf die Angemessenheit. Die BVE schlägt bezüglich der Präventionsmaßnahmen eine Aufzählung der angemessenen Maßnahmen vor, da zahlreiche Unternehmen bereits die Angemessenheit, durch bspw. Zertifizierungen, erfüllen.⁹⁹

DEKRA:

In der Stellungnahme der Dekra wird hingewiesen, dass durch deutliche Vorgaben für die geplanten Sorgfaltspflichten, eine optimale Voraussetzung für die Erreichung der verkündeten Ziele, geschaffen werden würde. Im Zusammenhang mit einer

⁹⁴ Vgl. BDI 2021, S. 10

⁹⁵ Vgl. BDI 2021, S. 13

⁹⁶ Vgl. BGA 2021, S. 2 ff.

⁹⁷ Vgl. BGA 2021, S. 4 ff.

⁹⁸ Vgl. BVE 2021, S. 2

⁹⁹ Vgl. BVE 2021, S. 3

deutlichen Definition von angemessenen Maßnahmen, bilde sich somit eine bedeutungsvolle Grundlage für die effektive Lieferkettenprüfung.¹⁰⁰

Hauptverband der Deutschen Bauindustrie:

Die Bauindustrie kritisiert, dass durch die Unbestimmtheit vieler Rechtsbegriffe, innerhalb des Referentenentwurfs wie bspw. die Definition durch Angemessenheit in den Verboten zum Schutz der in § 2 geschützten Rechtspositionen, keine Rechtsklarheit geboten ist.¹⁰¹

Deutsches Institut für Menschenrechte (DIMR):

In Bezug auf die Sorgfaltspflicht Risikomanagement in § 4 LkSG, kritisiert das DIMR die Definition der Pflicht. Während die UNLP in UNLP 11 als Grundprinzip die Achtung der Menschenrechte durch die Unternehmen sehe, wäre im Referentenentwurf lediglich die Einführung und Umsetzung eines angemessenen und wirksamen Risikomanagements als Pflicht definiert. Diese Definition sei jedoch nicht bedeutungsgleich mit der Pflicht zur Achtung der Menschenrechte selbst.¹⁰²

Handelsverband Deutschland (HDE):

Der HDE schreibt, dass die Formulierung des „angemessenen Lohns“ in § 2 LkSG, nicht mit der deutschen Rechtsordnung konform gehe. Durch den Mindestlohn gebe es in Deutschland einen gesetzlichen, jedoch keinen „angemessenen“ Lohn. Aus diesem Grund schlägt der HDE vor, die Formulierung der Angemessenheit zu streichen und lediglich auf den gesetzlichen Mindestlohn zu verweisen.¹⁰³ Des Weiteren wird eine Definition des Begriffs „Angemessenheit“ innerhalb § 3, § 6 und § 7 LkSG gefordert.¹⁰⁴

Gesamtverband der deutschen Textil- und Modeindustrie (textil+mode):

Der Verband fordert eine Konkretisierung des Begriffs „angemessene Berücksichtigung“ in Bezug auf die Betroffenen innerhalb der Lieferkette in § 4, da dies zu einem enormen Anstieg des Aufwands für Dokumentation und Berichterung führen würde.¹⁰⁵

Verband der Chemischen Industrie (VCI):

¹⁰⁰ Vgl. DEKRA 2021, S. 1

¹⁰¹ Vgl. Bauindustrie 2021, S. 4

¹⁰² Vgl. DIMR 2021, S. 9

¹⁰³ Vgl. HDE 2021, S. 6 ff.

¹⁰⁴ Vgl. HDE 2021, S. 8 ff.

¹⁰⁵ Vgl. textil+mode 2021, S. 2 ff.

Laut VCI würde mit dem Referentenentwurf keine genügende Rechtssicherheit erreicht werden. Zur Erstellung eines ordnungsgemäßen rechtlichen Rahmens für die Lieferketten, bräuchte es eine eindeutige Definition der Verantwortung der betroffenen Unternehmen.¹⁰⁶ Der Referentenentwurf biete hierbei keine Unterstützung zur Definition von „angemessenem Unternehmenshandeln.“¹⁰⁷

Verband der Automobilindustrie (VDA):

Innerhalb des Referentenentwurfs würden sich viele Unklarheiten in der Definition der Vorgaben und Erwartungen finden, schreibt der VDA. Durch den Begriff der „Angemessenheit“ werde zwar Flexibilität geschaffen, jedoch entstehe hierdurch ebenfalls eine rechtliche Unsicherheit und eine Unklarheit, wer darüber entscheide, was „angemessen“ ist. Für alle Parteien sei es wichtig, eine konkrete Definition zu erstellen, um gerichtliche Auseinandersetzungen zu verhindern.¹⁰⁸

Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau (VDMA):

Der VDMA schreibt, dass die Bestimmung der Sorgfaltspflichten eine Menge an unbestimmten Rechtsbegriffen, wie bspw. die „Angemessenheit“ enthalte. Es wird ein eindeutiger gesetzlicher Rahmen zur Orientierung gefordert, da die Wahl einer bestimmten Handlung, in Bezug auf die Erfüllung der Sorgfaltspflichten, ein hohes Risiko für die Unternehmen beinhaltet.¹⁰⁹

Wirtschaftsverband Stahl- und Metallverarbeitung (WSM):

Der WSM forderte eine genaue rechtssichere und in der Praxis anwendbare Definition des sich wiederholenden Begriffs der „Angemessenheit“. Die zur Definition genannten Kriterien in § 3 seien zu ungenau und nicht in der Praxis anwendbar, was zu einer Rechtsunsicherheit in ihrer Handhabung führt.¹¹⁰

Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie (ZVEI):

Der ZVEI kritisiert die Nutzung des Begriffs „Angemessenheit“ innerhalb des gesamten Referentenentwurfs. Er sei ein unbestimmter Rechtsbegriff und führe zu Rechtsunsicherheit bei der Umsetzung der Sorgfaltspflichten.¹¹¹

¹⁰⁶ Vgl. VCI 2021, S. 1

¹⁰⁷ Vgl. VCI 2021, S. 2

¹⁰⁸ Vgl. VDA 2021, S. 2

¹⁰⁹ Vgl. VDMA 2021, S. 6

¹¹⁰ Vgl. WSM 2021, S. 6

¹¹¹ Vgl. ZVEI 2021, S. 3

3.2.3 Reaktionen in Form von Softwarelösungen

Im Zuge der Implementierung des LkSG entstanden diverse Softwarelösungen von verschiedenen Anbietern zur Organisation und Durchführung der einzelnen Sorgfaltspflichten (insbesondere der Risikoanalyse). Der Großteil der Lösungen setzt sich überwiegend aus einer Automatisierung der Risikoanalyse, dem damit verbundene Datenmanagement und der Erstellung von Präventions- und Abhilfemaßnahmen zusammen. Die Lösungen erfassen alle relevanten Infos der Angemessenheitskriterien des eigenen Unternehmens und der Lieferkette und berechnen aus ihnen das erwartete Risiko. Voraussetzung ist jedoch die Einspeisung und Pflege der Daten, sowie deren Interpretation und Gewichtung. Hierbei helfen bspw. Online-Fragebögen, die durch die Lieferanten eigenständig ausgefüllt werden und die internen Informationen ergänzen. Somit stellt die Software ein Hilfsmittel für die in der Handreichung beschriebenen Vorgehensweise zur Definition der Angemessenheit dar. Des Weiteren können standardisierte Maßnahmen an die Ergebnisse der Risikoanalyse geknüpft werden, die jedoch ebenfalls zuvor definiert werden müssen.^{112 113 114 115 116 117 118}

3.3 Ausblick auf die EU-Richtlinien

3.3.1 Überblick

Am 23. Februar 2022 veröffentlichte die Europäische Kommission den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 (CSDDD).¹¹⁹ Im Juni 2023 stimmte das Europäische Parlament mehrheitlich für die Richtlinien.¹²⁰

Die CSDDD betrifft Unternehmen, nach dem Recht eines Mitgliedstaates, mit mehr als 500 Arbeitnehmern und einem globalen Umsatz von über 150 Mio. Euro

¹¹² Vgl. EQS 2022: Lieferkette mit Zukunft: Fit für das neue LkSG

¹¹³ Vgl. Efficio: Lieferkettengesetz – Webinar zum kommenden Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

¹¹⁴ Vgl. LexisNexis 2023: Lieferkettengesetz im Mittelstand

¹¹⁵ Vgl. Dun & Bradstreet DACH 2022: Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz Webinar

¹¹⁶ Vgl. CRIF 2023: Umsetzung der LkSG-Pflichten: Expertentipps für Unternehmen

¹¹⁷ Vgl. Cluetec 2023: Lieferkettengesetz (LkSG) ohne Kopfschmerzen

¹¹⁸ Vgl. SAP 2023: Wie helfen SAP Lösungen bei der LkSG Compliance: Ein Update

¹¹⁹ Vgl. CSDDD, S. 1

¹²⁰ Vgl. Europäisches Parlament 2023: MEPs push companies to mitigate their negative social and environmental impact

vorweisen. Ebenfalls betroffen sind Unternehmen, die über 250 Arbeitnehmer und mehr als 40 Mio. Euro Umsatz aufweisen, wenn hiervon 50 % oder mehr in mindestens einem der Bereiche „Textilien, Leder und verwandten Erzeugnissen sowie Großhandel mit Textilien, Bekleidung und Schuhen; Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei, Herstellung von Lebensmittelprodukten und Großhandel mit landwirtschaftlichen Rohstoffen, lebenden Tieren, Holz, Lebensmitteln und Getränken; Gewinnung mineralischer Ressourcen..., Herstellung von Grundmetallerzeugnissen, sonstigen Erzeugnissen aus nichtmetallischen Mineralien und Metallerzeugnissen sowie Großhandel mit mineralischen Rohstoffen, mineralischen Grunderzeugnissen und Zwischenerzeugnissen“ erzeugt wird.¹²¹ Auch Unternehmen aus Drittländern sind betroffen, wenn sie einen Umsatz über 150 Mio. Euro bzw. im Vorjahr zwischen 40 und 150 Mio. Euro mit einem Anteil von 50 % oder höher, in den obengenannten Bereichen, aufweisen.¹²²

Die Sorgfaltspflichten setzen sich zusammen aus Art. 5 Einbeziehung der Sorgfaltspflicht in die Unternehmenspolitik, Art. 6 Ermittlung wirklicher und möglicher Negativauswirkungen, Art. 7 und 8 deren Prävention, Verhinderung und Korrektur, Art. 9 Beschwerdeverfahren, Art. 10 Wirksamkeitsüberwachung der gewählten Maßnahmen und Strategien, sowie öffentliche Kommunikation in Art. 11. Die Erfüllung der Sorgfaltspflichten muss von den Mitgliedstaaten sichergestellt werden.¹²³

3.3.2 Vergleich mit dem LkSG

Ein großer Unterschied zum LkSG besteht vor allem darin, dass sich die Sorgfaltspflichten auf die gesamte Wertschöpfungskette inklusive der nachgelagerten Geschäftsbeziehungen der betroffenen Unternehmen beziehen. Somit fallen alle Stufen der Produkte und Dienstleistungen auch nach dem Verlassen des Unternehmens, wie bspw. deren Vertrieb, Transport oder Wiederverwertung, bis zum Ende ihrer Lebensdauer in den Geltungsbereich der CSDDD.¹²⁴ Bei betroffenen Finanzunternehmen bedeutet dies, dass deren Kunden (die bspw. Kredite oder Darlehen beziehen) inklusive aller Tochterunternehmen, die mit der vom Mutterunternehmen bezogenen Dienstleistung in Verbindung stehen, ebenfalls in den Geltungsbereich fallen. Natürliche Personen und KMUs sind hiervon ausgeschlossen.¹²⁵ Die CSDDD bezieht sich

¹²¹ Vgl. Art. 2 (1) CSDDD

¹²² Vgl. Art. 2 (2) CSDDD

¹²³ Vgl. Art. 4 CSDDD

¹²⁴ Vgl. CSDDD, S. 40

¹²⁵ Vgl. CSDDD, S. 41

innerhalb der Wertschöpfungskette auf Unternehmen, mit denen eine „etablierte Geschäftsbeziehung“ geführt wird. Ob eine Geschäftsbeziehung als „etabliert“ definiert werden kann, muss durch das Unternehmen mindestens einmal im Jahr bewertet werden.¹²⁶ Eine „etablierte Geschäftsbeziehungen“ im Sinne der Richtlinie ist eine geschäftliche Beziehung in direkter, wie auch indirekter Weise, die aufgrund der „Intensität oder Dauer beständig ist oder sein dürfte“ und gleichzeitig nicht als untergeordnet oder unbedeutend innerhalb der Wertschöpfungskette definiert werden kann.¹²⁷

Des Weiteren sollen Unternehmen zivilrechtlich haften, wenn sie die formulierten Sorgfaltspflichten nicht eingehalten haben und dadurch ein Schaden entstanden ist, der durch die Einhaltung der Sorgfaltspflichten positiv beeinflusst (z.B. vermieden oder reduziert) hätte werden können. Das Unternehmen haftet nicht für Schäden durch einen indirekten Partner, solange die dort angewandten Maßnahmen und deren Einhaltungsprüfung als geeignet angesehen werden konnten.¹²⁸

3.3.3 Begriffsbestimmung bezüglich der Erfüllung von Sorgfaltspflichten

Die CSDDD verpflichtet die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass im Zuge der Ermittlung der negativen Auswirkungen und deren Prävention, Verhinderung und Korrektur, die betroffenen Unternehmen „geeignete Maßnahmen“ ergreifen.¹²⁹ „Geeignete Maßnahmen“ sind laut CSDDD, Maßnahmen „mit der die Ziele der Sorgfaltspflicht erreicht werden können...und die dem Unternehmen nach vernünftigem Ermessen zur Verfügung stehen...“. Zu beachten sind hierbei ebenfalls die Schwere und Wahrscheinlichkeit der Auswirkung, sowie die Eigenschaften der betroffenen Branche und der Geschäftsbeziehung, der Unternehmenseinfluss und die Unverzichtbarkeit eine Festlegung der Prioritäten zu gewährleisten.¹³⁰

Der Begriff der Angemessenheit wird nicht in direkter Weise für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten, wie es im LkSG der Fall ist, genutzt, er findet sich jedoch innerhalb der Sorgfaltspflichten wieder. So soll bei der Informationsbeschaffung zur Bestimmung der negativen Auswirkungen „angemessene Ressourcen“ genutzt werden.¹³¹ Besteht für das Unternehmen keine Option die möglichen Auswirkungen zu verhindern,

¹²⁶ Vgl. Art. 1 CSDDD

¹²⁷ Vgl. Art. 3 ff. CSDDD

¹²⁸ Vgl. Art. 22 CSDDD

¹²⁹ Vgl. Art. 26 (1), Art. 7 (1), Art. 8 (1) CSDDD

¹³⁰ Vgl. Art. 3 q) CSDDD

¹³¹ Vgl. Art. 6 (4) CSDDD

müssen diese „angemessen“ abgeschwächt werden.¹³² Kommt es zu einer Erstellung eines Aktionsplans bezüglich der Präventionsmaßnahmen, müssen „angemessene Zeitpläne“ für die Maßnahmen beinhaltet sein.¹³³ Das gilt auch für Pläne von Korrekturmaßnahmen.¹³⁴ Sollte die zuvor genannte „angemessene“ Abschwächung (und somit auch die Verhinderung) der Auswirkung nicht realisierbar sein, kann das Unternehmen mit dem Partner auf vertraglicher Basis die Beachtung der Verhaltensvorschriften sicherstellen oder einen Aktionsplan für Präventionen implementieren. Betrifft dies ein KMU so müssen die eingesetzten Bedingungen „angemessen“ sein.¹³⁵ Dies betrifft ebenfalls Verträge bezüglich wirklicher Auswirkungen.¹³⁶ Im Zuge der Behebung von wirklichen negativen Auswirkungen hat ihre Ausschaltung oder Minderung im „angemessenen Verhältnis“ zu der Bedeutung, dem Umfang und dem Beitrag durch das Unternehmensverhalten zu erfolgen.¹³⁷

3.3.4 Reaktionen auf den Vorschlag

Obwohl noch keine genauen Informationen zur möglichen Umsetzung der Richtlinie in deutsches Nationalrecht und der Rolle des LkSG vorliegen, existieren bereits Stellungnahmen aus Deutschland mit Bezug auf die Definition der Sorgfaltspflichtenerfüllung innerhalb der vorgeschlagenen Richtlinien.

Initiative Lieferkettengesetz

Die Mitglieder der Initiative fordern eine Ausrichtung der Sorgfaltspflichten anhand der Verhältnismäßigkeit. Um sich stärker an den UNLP zu orientieren, sollten die geforderten Maßnahmen und deren Priorisierung über Angemessenheitskriterien definiert werden, wie sie in § 3 Abs. 2 LkSG existieren. Hierdurch könne die Eingrenzung, die durch die formulierten „etablierten Geschäftsbeziehungen“ entsteht, aufgehoben werden, ohne die betroffenen Unternehmen zu überfordern, da mit der Angemessenheit der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gegeben sei.¹³⁸

¹³² Vgl. Art. 7 (1) CSDDD

¹³³ Vgl. Art. 7 (2) a) CSDDD

¹³⁴ Vgl. Art. 8 (3) b) CSDDD

¹³⁵ Vgl. Art. 7 (4) CSDDD

¹³⁶ Vgl. Art. 8 (4) CSDDD

¹³⁷ Vgl. Art. 8 (3) a) CSDDD

¹³⁸ Vgl. Initiative Lieferkettengesetz 2022: Nachhaltige unternehmerische Sorgfaltspflicht: Stellungnahme zum Vorschlag der EU-Kommission, S. 14

Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK)

Der DIHK kritisiert die Formulierung von „geeigneten Maßnahmen“ bei der Erfüllung der Sorgfaltspflichten. Die Bedeutung des Begriffs könne nicht genau bestimmt werden und auch die Definition aus der Richtlinie beinhalte weiter undefinierte Begriffe wie „Einfluss“ und „vernünftiges Ermessen“. Die „Vernunft“ würde erst rückwirkend durch die Behörden definiert werden, was sich, aufgrund der fehlenden Orientierungshilfen, negativ auf die Rechtfertigung des Unternehmens im Schadensfall auswirken würde.¹³⁹

¹³⁹ Vgl. DIHK 2022, S. 7

4. Zusammenfassung und Ausblick

4.1 Würdigung des Forschungsstandes

4.1.1 Vorgehen bei der Literaturrecherche und Informationsbeschaffung

Ziel der Arbeit war es eine Zusammenfassung und einen Überblick der vorhandenen Informationen, bezüglich der Formulierung der Angemessenheit innerhalb des LkSG, zu erstellen um anhand dieser Informationen eine kritische Würdigung der praktischen Anwendung im Sinne des § 3 LkSG, abzuleiten.

Die Grundlage hierfür bildeten die Veröffentlichungen des Gesetzgebers, überwiegend in Form von Gesetzestexten und die daran anknüpfenden Dokumente. Aufgrund der Aktualität und gegenwärtigen Entwicklung des Themas, wurden Quellen aus dem Zeitraum vor, während und nach der Verabschiedung des Gesetzes genutzt. Hierdurch kam es zu einer parallelen Bearbeitung der Arbeit in Form von Informationsauswertung und gleichzeitiger Informationsbeschaffung. Davon betroffen waren vor allem Handreichungen und ähnliche Dokumente die als begleitende Unterstützung für die Unternehmen während des ersten Berichtsjahres 2023 dienen sollten. Zum letzten Stand dieser Arbeit am 31.08.2023, erfolgte die letzte Aktualisierung der Unterstützungsdokumente des Gesetzgebers, im selben Monat, ca. zwei Wochen vor der Fertigstellung der Arbeit, in Form einer Handreichung.¹⁴⁰ Informationen hinsichtlich zukünftiger Handreichungen oder ähnlicher Dokumente, bestehen zu diesem Zeitpunkt nicht.

Ebenfalls Teil der Arbeit sind Informationen aus Veröffentlichungen der vom Gesetz betroffenen Akteure, Fachmedien und weiteren Interessengruppen der Umsetzung des LkSG betreffend. Da diese in der direkter Weise mit den Informationen der Gesetzgeber verbunden sind, wurde sie dem entsprechend ebenfalls aktualisiert. Kam es im Zuge von Veröffentlichungen des Gesetzgebers zu Aktualisierungen der Dokumente durch die Interessengruppen, jedoch ohne Bezug auf die Anwendung der Angemessenheit, so wurde dies im Text vermerkt. Wurde Stellung auf Inhalte des Gesetzes genommen, die nachträglich geändert wurden, wie es bspw. beim Referententwurf in Kapitel 3.1.1 der Fall ist, wurde geprüft, ob die Stellungnahme nach der Änderung noch zutreffen ist.

¹⁴⁰ Vgl. BAFA 2023: Zusammenarbeit in der Lieferkette

4.1.2 Lücken, Unklarheiten und Probleme

Probleme entstanden vor allem durch die zuvor genannte Aktualisierung der Informationen durch den Gesetzgeber. So kann bspw. nicht bestimmt werden, ob die Kritikpunkte aus den Stellungnahmen, hinsichtlich des Referentenentwurfs aus Kapitel 3.2, noch relevant sind, oder bereits durch die Handreichungen geklärt wurden, solange das Unternehmen keine erneute Stellungnahme abgibt. Unklar ist außerdem die Einstellung der Unternehmen, die keine Stellungnahme abgeben haben oder das LkSG als Ganzes ablehnen. Die Nichterwähnung der Angemessenheitsformulierung bzw. der Verzicht auf eine Stellungnahme impliziert nicht die Abwesenheit von Definitionsproblemen bei der Umsetzung des LkSG.

Auch durch Anfragen bei den betroffenen Unternehmen bzw. ihrer Vertretungsorgane konnten keine Informationen zu genauen Problemen bei der Umsetzung der Angemessenheit gewonnen werden. Ob der Grund dafür ein Mangel an Beispielfällen oder die Verweigerung der Veröffentlichung von internen Unternehmensinformationen war, ist unklar.

4.2 Zusammenfassung der Anwendungsprobleme und deren Lösung

4.2.1 Unternehmen und deren Vertreter

Aufgrund der in Kapitel 3.1 wiedergegebenen Stellungnahmen können folgende Aussagen abgeleitet werden. Unter den Unternehmen bzw. ihren Vertretern, die in ihrer Stellungnahme die Wahl des Begriffs „Angemessenheit“ kritisieren, findet sich wiederholt die Begründung, dass dadurch die Erfüllung der Sorgfaltspflichten an einen unbestimmten Rechtsbegriff gebunden wird, der zu Rechtsunsicherheit führen würde. Da sich diese Formulierung durch die einzelnen Sorgfaltspflichten zieht, sind die Unternehmen unklar in welchem Ausmaß den Erfüllungen nachgegangen werden soll. Gleichzeitig wird der Wunsch nach einem eindeutig definierten rechtlichen Rahmen geäußert, durch den die Unternehmen, noch vor dem Ende des Berichtsjahres, die Gewissheit erlangen, dass ihre Umsetzung der Sorgfaltspflichten den Erwartungen des BAFA gerecht werden. Durch die Unklarheit über diese Erwartungen und der Sorge von Konsequenzen durch die Nichterfüllung der Sorgfaltspflichten wären die Unternehmen gezwungen einen höheren Bürokratieaufwand auf sich zu nehmen und mit ihm die Gefahr eingehen mehr Ressourcen einzusetzen als für die Erfüllung der

Angemessenheit nötig gewesen wäre. Somit entsteht ein gegenteiliger Eindruck auf Seiten der Akteure von dem eigentlichen Ziel des BAFA, durch die Angemessenheit den Entscheidungsspielraum und die Bewegungsfreiheit zu bewahren und dadurch eine effiziente Adressierung der Risiken zu ermöglichen.

Letztendlich ist unklar, ob durch die Begriffswahl das Ziel der BAFA erreicht oder dessen Gegenteil bewirkt wurde. Zur Beurteilung benötigt es ein abgeschlossenes Berichtsjahr und eine durchgeführte Berichtsprüfung durch das BAFA, sowie eine Stellungnahme der Unternehmen, die erklärt in welchem Ausmaß und mit welchen Ressourcen die Bemühung zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten stattgefunden hat.

4.2.2 Hilfestellung des BAFA und Anwendungsbeispiele

Zur Unterstützung der Unternehmen bei der Definition der Angemessenheit veröffentlichte das BAFA die in 3.1.2 erläuterte Handreichungen. Durch sie wurden nicht nur die von den Unternehmen angesprochenen Probleme der Angemessenheitskriterien aus § 3 Abs. 2¹⁴¹ erläutert, sondern auch Bezug auf die Angemessenheit in den einzelnen Sorgfaltspflichten genommen. Das BAFA nennt verschiedene Vorgehensweisen in den einzelnen Schritten der Sorgfaltspflichten, die bei der Definition der Angemessenheit Unterstützung bieten, aber auch eindeutig definierbare Kennzahlen und Identifizierungshilfen. Basierend auf dem Inhalt der Handreichung in Verbindung mit den möglichen Hilfestellungen aus Anhang B ist im Folgenden ein Beispiel abgeleitet, wie eine Umsetzung der Sorgfaltspflichten und ihrer Angemessenheitsprüfung durchgeführt werden kann.

Ein deutsches Unternehmen mit Sitz in Halle und einer Arbeitnehmerzahl von 7.000 fällt aufgrund seiner Attribute in den Anwendungsbereich des LkSG. Aus diesem Grund führt das Unternehmen eine Bestandsaufnahme über die implementierten Prozesse zur Einhaltung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten durch. Gleichzeitig erfolgt eine Selbstreflexion und eine Analyse der vier Angemessenheitskriterien aus § 3 Abs. 2.

Das Unternehmen weist eine hohe Anzahl an Geschäftsbeziehungen auf, die durch die internationale Ausrichtung der Geschäftstätigkeit auf mehreren Kontinenten verteilt sind. Davon erweisen sich einige Länder als Risikoländer, so bestehen bspw. direkte Zulieferer in den oberen 25 Länder des Global Slavery Index, was eine hohe Gefahr

¹⁴¹ Alle folgenden Paragraphen beziehen sich auf das LkSG

an Menschenrechtsverletzungen in Form von moderner Sklaverei impliziert.¹⁴² Auch die Branche der Metallindustrie, der das Unternehmen angehört, bringt höhere Risiken mit sich. Durch einen Forschungsbericht des BMAS zur Menschenrechtsachtung, erfährt das Unternehmen, dass vor allem Arbeitsbedingungen und Zwangsarbeit bedeutende Themen in der Metallindustrie sind.¹⁴³ Vor allem die international vorgelagerte Wertschöpfung weist hohe Risiken durch die schwierigen Bedingungen bei der Rohstoffgewinnung auf. Auch Einheimische, die nicht bei der Rohstoffgewinnung beteiligt sind, können geschädigt werden, da es im Zuge des Rohstoffabbaus zu einer Erhöhung der Schadstoffwerte in der Umwelt kommen kann.¹⁴⁴ Das Unternehmen erkennt, dass bereits viele Prozesse für den Umweltschutz implementiert sind, aber der Schutz vor Menschenrechtsverletzungen innerhalb des Risikomanagements, stark ausgebaut werden muss. Es wird ein Plan erarbeitet, der die zuständigen Personen und eine Übersicht der benötigten Ressourcen definiert. Aufgrund der Eröffnung einer neuen Produktionsstätte im Ausland kommt es zu einem hohen Aufwand an Ressourcen für das Risikomanagement, wodurch das Unternehmen beschließt neue Angestellte zu rekrutieren, um die Überwachung des Risikomanagements zu gewährleisten.

Für die Durchführung der Risikoanalyse entscheidet sich das Unternehmen, aufgrund der hohen Anzahl an Zulieferern, für die Implementierung einer Software-Lösung. Im ersten Schritt erfassen die zuständigen Mitarbeiter alle grundlegenden Informationen der Zulieferer. Zur Vervollständigung der Informationen wird ein individuell angepasster Online-Fragebogen genutzt, der Bestandteil der Software-Lösung ist. Aufgrund des hohen Risikos, dass bei der Betrachtung der Angemessenheitskriterien definiert wurde, entscheidet sich das Unternehmen für die Implementierung von quartalweisen Audits und jährlichen Vor-Ort-Besuchen bei bestimmten Zulieferern.

Im Rahmen der Risikoanalyse ergibt sich ein hohes Gesamtrisiko für den unmittelbaren Zulieferer XY. Neben dem hohen Risiko von Zwangsarbeit in der Metallindustrie, befindet sich der Zulieferer zu dem in einem der zuvor ermittelten Risikoländer, dass anhand der gewählten Kennzahlen, wie dem obengenannten Global Slavery Index, auf ein hohes Risiko im Zusammenhang mit Zwangsarbeit hinweist. Aufgrund der langjährigen Geschäftsbeziehung mit XY und der damit eingehenden Transparenz,

¹⁴² Vgl. Walk Free: Understanding the scale of modern slavery

¹⁴³ Vgl. BAFA 2020: Die Achtung von Menschenrechten entlang globaler Wertschöpfungsketten, S. 45

¹⁴⁴ Vgl. BAFA 2020, S. 158 ff.

besitzt das Unternehmen Kenntnis davon, welchen ungefähren Anteil das Auftragsvolumen am Gesamtumsatz des Zulieferers ausmacht. Daraus leitet sich ein mittleres Einflussvermögen ab. Da es sich bei der Zwangsarbeit um eine intensive Verletzung handelt und die Anzahl der Betroffenen als hoch eingestuft wird, ergibt sich eine hohe Schwere des Risikos. Obwohl es bislang zu keiner Verletzung durch den Lieferanten gekommen ist, definiert das Unternehmen aufgrund des länderspezifischen Risikos und der aktuellen politischen Lage, die Eintrittswahrscheinlichkeit als hoch. Ein unmittelbarer Beitrag zu Verletzung durch das Unternehmen besteht nicht, jedoch wird der Verursachungsbeitrag aufgrund des Einflussvermögens auf den Zulieferer als mittel eingestuft.

Zwischen dem Unternehmen und dem Zulieferer XY besteht ein Code of Conduct, dessen Schwerpunkt jedoch auf Umweltschutz und nicht der Prävention von Zwangsarbeit dient. Diese Präventionsmaßnahme wird im Zuge der Risikoanalyse als nicht angemessen definiert. Der Code of Conduct wird überarbeitet und es werden Maßnahmen formuliert, zu denen sich der Zulieferer verpflichtet. Für den Fall der Nichterfüllung der Maßnahmen wird ein spezielles Kündigungsrecht formuliert. Die Prüfung der Abhilfemaßnahmen wird in die quartalweisen Audits und die jährlichen Vor-Ort-Besuch aufgenommen, zu denen eine NGO, die vor Ort im Bereich Menschenrechte tätig ist, hinzugezogen wird. Gemeinsam wird hierbei die Wirksamkeit der implementierten Maßnahmen besprochen und ggf. Anpassungen durchgeführt.

Einer der neu rekrutierten Mitarbeiter des Risikomanagements berichtet, dass es am Standort Magdeburg wiederholt zur Nichteinhaltung der vereinbarten Arbeitszeit kommt. Die Mitarbeiter würden versuchen ihre geregelten Pausenzeiten zu umgehen. Die Schwere wird aufgrund der Intensität und der Anzahl der betroffenen Person als mittel eingestuft. Die Wahrscheinlichkeit wird automatisch als hoch bewertet, da der Vorfall bereits eingetroffen ist. Das Einflussvermögen und der Verursachungsbeitrag werden ebenfalls als hoch eingestuft, weil das Unternehmen selbst alleiniger Verursacher ist und der Vorfall intern stattgefunden hat.

Aus diesem Grund werden die betroffenen Mitarbeiter persönlich befragt und es wird festgestellt, dass die Abteilung momentan unterbesetzt ist und die Mitarbeiter sich verpflichtet fühlen mehr zu arbeiten. Gleichzeitig seien die Pausenräume überfüllt, da sie zusammen mit anderen Abteilungen genutzt werden. Das Unternehmen kalkuliert zuerst die fehlenden Ressourcen und leitet daraufhin Maßnahmen zur Rekrutierung neuer Mitarbeiter ein. Außerdem wird ein Plan zum Ausbau der Pausenräume

eingeleitet, der es jeder Abteilung ermöglichen soll in Ruhe und nicht weit von ihrem Arbeitsplatz, ihre Mittagspausen zu verbringen.

Die Risikomanagementbeauftragten wundern sich jedoch warum zu diesem Thema keine Beschwerden in das interne Beschwerdesystem eingegangen sind und nutzten die Mitarbeitergespräche, um sich an die Betroffenen zu wenden. Es stellt sich heraus, dass die Angestellten nicht davon überzeugt sind, dass ihre Beschwerden über das Online-System bearbeitet werden und die Aufsuchung der zuständigen Kontaktperson als negativ empfunden werden könnte. Deswegen entscheidet sich das Unternehmen für eine Schulung bezüglich des Beschwerdeverfahrens, bei dem alle Mitarbeiter gemeinsam teilnehmen. Zur Festigung des Vertrauens in das Beschwerdeverfahren wird auf die sich in Planung befindlichen neuen Pausenräume am Standort Magdeburg hingewiesen. Außerdem führt das Unternehmen zusätzlich zu dem jährlichen Mitarbeitergespräch, ein Gespräch mit der zuständigen Person des Beschwerdeverfahrens ein, dass ohne das Beisein der Führungskraft stattfindet. Somit will das Unternehmen auf die Mitarbeiter zugehen, damit diese nicht gezwungen sind von sich aus den zuständigen Ansprechpartner aufzusuchen. Gleichzeitig kann das Gespräch genutzt werden, um zu überprüfen, ob die bereits implementierten Maßnahmen aus Sicht der Mitarbeiter wirksam waren.

4.3 Potenzielle Hilfestellungen

4.3.1 Ausbau der Hilfestellung und anwendbaren Kennzahlen

Die Ungewissheit der Unternehmen darüber, was genau das BAFA als angemessen definiert, stellte die gängigste Kritik an den Begriffsbestimmungen bezüglich der Sorgfaltspflichtenerfüllung dar. Abhilfe hierfür kann eine Erweiterung der veröffentlichten Hilfestellung sein, die sich an messbaren Zahlen, wie dem Korruptionswahrnehmungsindex oder dem Index für wirtschaftliche Freiheit, orientiert.

Auf Basis dieser vom BAFA akzeptierten Kennzahlen, ist es möglich eine Zusammenfassung zu erstellen, die bspw. nach Staaten sortiert werden könnte und den betroffenen Unternehmen somit Zeit erspart, die bei der einzelnen Betrachtung von Kennzahlen und Leitfäden benötigt wird.

4.3.2 Das Ausschließen von Risiken

Mehrere Wirtschaftsverbände schlugen die Nutzung von „Weißen Listen“ oder Zertifikaten vor, um bestimmte Länder oder Unternehmen von der Risikoanalyse

ausschließen. Dies würde jedoch zu einer mangelhaften Prüfung durch das BAFA führen, da die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken im Sinne des LkSG, nicht vollständig ausgeschlossen werden könnten.¹⁴⁵ Solche Listen und Zertifikaten könnten jedoch im Zuge der Priorisierung der Risikoanalyse genutzt werden, ohne das Risiko komplett auszuschließen. Ein vom BAFA anerkanntes Zertifikat könnte außerdem nicht berichtenden Unternehmen helfen, eine Einhaltung der Sorgfaltspflichten, gegenüber anderen Wirtschaftspartnern zu versichern und somit die Sicherung der Menschenrechte mit einem Wettbewerbsvorteil belohnen.

4.3.3 Abhilfe durch Automatisierung

In Verbindung mit den in Kapitel 2.3 erwähnten Software-Lösungen wurde der Einsatz von künstlicher Intelligenz angesprochen. Auch wenn in dieser Weise aktuell keine Software-Lösungen vorliegen, wäre es möglich in naher Zukunft eine Definition der Angemessenheitskriterien in Verbindung mit den in 4.3.1 genannten Kennzahlen, durch eine künstliche Intelligenz durchzuführen, wie es bspw. in der Wirtschaftsprüfung bereits diskutiert wird.¹⁴⁶

4.4 Weiterer Forschungsbedarf

Da wie in Kapitel 3.1.2.3 beschrieben, keine ausführliche Betrachtung der Wirksamkeit in dieser Arbeit stattfindet, bietet die Definition und Prüfung der Wirksamkeit im Rahmen des LkSG eine weitere Forschungsgrundlage, die mit den Erkenntnissen zur Angemessenheit, auf deren Zusammenspiel im Rahmen der Entwicklung, Umsetzung und Verbesserung der Maßnahmen erweitert werden kann.

Bezüglich der in 4.1.2 genannten Lücken, Unklarheiten und Probleme ergibt sich folgender weiterer Forschungsbedarf, der an die zukünftige Entwicklung des LkSG geknüpft ist.

Ein wichtiges Ereignis wird das Ende des ersten Berichtsjahres und die erste Prüfung der Unternehmen durch das BAFA sein. Da bis dato alle Einschätzungen der Unternehmen hinsichtlich der Angemessenheit, nur im theoretischen Sinne und ohne Rückmeldung durch das BAFA erfolgt sind, wird die erste Prüfungsphase Klarheit darüber geben, ob die von den betroffenen Unternehmen definierte Angemessenheit, der

¹⁴⁵ Vgl. CorA-Netzwerk für Unternehmensverantwortung et al. 2022: Behördliche Durchsetzung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes, S. 14 f.

¹⁴⁶ Vgl. KPMG 2023: Künstliche Intelligenz: Wandel in der Wirtschaftsprüfung

Definition des BAFA entspricht. Dadurch werden neue Fragen von Seiten der Anwender aufkommen und es muss eine erneute Evaluierung der Situation vorgenommen werden. Ebenfalls kann mit einem erhöhten Einsatz der Unternehmen gerechnet werden, die im ersten Berichtsjahr nicht den vom BAFA erwünschten Standard erreichten. Durch diese Ereignisse werde mögliche Beispielfälle für die genügende, sowie die ungenügende Definition der Angemessenheit entstehen und die Wahrscheinlichkeit von Stellungnahmen, durch die Unternehmen, deren Vertreter oder anderer Interessensparteien, mit Bezug zur Praxis steigen.

Mit dem Ende des ersten Berichtsjahres 2023 beginnt gleichzeitig, durch die Ausweitung des Anwendungsbereichs, die zweite Welle an Unternehmen, die den Sorgfaltspflichten des LkSG unterliegen werden. Durch die Reduzierung der Arbeitnehmerzahl von 3.000 auf 1.000, unterliegen nicht nur mehr Unternehmen dem LkSG, auch das durchschnittliche berichtende Unternehmen verändert sich. Die von der zweiten Welle betroffenen Unternehmen, denen weniger Ressourcen zur Verfügung stehen, bilden eine neue Forschungsgrundlage mit neuen Fragen zur korrekten Ermittlung der Angemessenheit, einer neuen Einschätzung der Angemessenheitskriterien und zusätzlichen Akteuren aus ihren Lieferketten, die unter das LkSG fallen werden.

Letztendlich werden auch durch die Entwicklung der EU-Richtlinie und deren Umsetzung in das deutsche nationale Recht neue Forschungsfragen aufkommen. Wie in Kapitel 3.3 erläutert, bestehen zwischen dem LkSG und dem Vorschlag der Europäischen Kommission Unterschiede bei der Formulierung hinsichtlich der Erfüllung der Sorgfaltspflichten, aber auch im Anwendungsbereich des Gesetzes. Welche Rolle das LkSG bei der Umsetzung der EU-Richtlinie einnimmt und welchen Einfluss die EU-Richtlinie auf das LkSG haben wird ist zu diesem Zeitpunkt ungewiss.

5. Fazit

Das Ziel der Arbeit war es eine Übersicht aller relevanten Informationen zu dem Angemessenheitsbegriff nach § 3 LkSG darzustellen, einzuordnen und einzuschätzen. Der Fokus lag hierbei auf dem Interpretationsspielraum, der durch die Begriffswahl entstand. Hierbei hat sich herausgestellt, dass auch wenn bereits viel Literatur über das LkSG veröffentlicht wurde, der Großteil vor dem Beginn des ersten Berichtsjahres 2023 oder vor Verabschiedung des Gesetzes erstellt wurde. Aus diesem Grund beschäftigen sich viele Veröffentlichungen mit der Mission des LkSG die

Menschenrechte zu schützen und mit seiner Bedeutung für die deutsche und internationale Wirtschaft. Ähnlich verhält es sich auch mit der Veröffentlichung von Informationen durch die betroffenen Akteure, deren Stellungnahmen sich überwiegend mit der Rolle des LkSG selbst oder mit Themen wie dem Anwendungsbereich auseinandersetzen und somit keine Stellungnahme hinsichtlich des Angemessenheitsbegriffs abgegeben haben. Zu beachten ist hierbei auch, dass die Arbeit in Form einer Masterthesis und der damit eingehenden Begrenzung von Ressourcen zur Informationsbeschaffung, durchgeführt wurde. Für die Betrachtung aus Sicht der betroffenen Unternehmen, bedarf es grundsätzlich internen Informationen, die zu diesem Zeitpunkt nicht existieren oder auf die ohne internen Bezug zu einem der Unternehmen, kein Zugriff besteht.

Im Zuge der Erarbeitung des dritten Kapitels zeigt sich, dass das BAFA bereit ist, auf die Unternehmen zuzugehen und Unterstützung bei den Problemen, die durch die Formulierung des Angemessenheitsbegriffs entstehen, Abhilfe zu schaffen. Auf Basis der bereits veröffentlichten Dokumente des BAFA zur Unterstützung der Akteure, kann davon ausgegangen werden, dass das BAFA weiterhin nützliche Informationen und Handreichungen als Unterstützung anbietet, oder diese im Zuge der zweiten Welle an betroffenen Unternehmen, sogar verstärkt.

Als weitere wesentliche Erkenntnis kann abgeleitet werden, dass der Angemessenheitsbegriff mit Bedacht gewählt wurde. Er stellt eine effektive Kombination aus präzisen Sorgfaltspflichten zum Schutz der Menschenrechte und einer gleichzeitigen Bewahrung des Entscheidungsspielraums der betroffenen Unternehmen dar.

Den wichtigsten Meilenstein, stellt das EU-weite Lieferkettengesetz dar. Bei einer nationalen Umsetzung werden, aufgrund der Unterschiede des bereits veröffentlichten Vorschlags und dem LkSG, neue Forschungsfragen entstehen, die gelöst werden müssen.

Insgesamt liefert die Arbeit einen ersten Beitrag über die vorhandenen Informationen zur „Angemessenheit“ innerhalb des LkSG. Es wurden die wichtigsten bis dato veröffentlichten Informationen zusammengefasst, auf denen weitere Studien, insbesondere zu den genannten Meilensteinen, aufbauen.

Anhang

Anhang A: Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz - LkSG)

LkSG

Ausfertigungsdatum: 16.07.2021

Vollzitat:

"Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2959)"

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 23.7.2021 +++)

Das G wurde als Artikel 1 des G v. 16.7.2021 I 2595 vom Bundestag beschlossen. Es tritt gem. Art. 5 Abs. 1 dieses G am 1.1.2023 in Kraft. § 13 Abs. 3, § 14 Abs. 2 und die §§ 19 bis 21 treten gem. Art. 5 Abs. 2 am 23.7.2021 in Kraft.

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz ist anzuwenden auf Unternehmen ungeachtet ihrer Rechtsform, die

1. ihre Hauptverwaltung, ihre Hauptniederlassung, ihren Verwaltungssitz oder ihren satzungsmäßigen Sitz im Inland haben und
2. in der Regel mindestens 3 000 Arbeitnehmer im Inland beschäftigen; ins Ausland entsandte Arbeitnehmer sind erfasst.

Abweichend von Satz 1 Nummer 1 ist dieses Gesetz auch anzuwenden auf Unternehmen ungeachtet ihrer Rechtsform, die

1. eine Zweigniederlassung gemäß § 13d des Handelsgesetzbuchs im Inland haben und
2. in der Regel mindestens 3 000 Arbeitnehmer im Inland beschäftigen.

Ab dem 1. Januar 2024 betragen die in Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 Nummer 2 vorgesehenen Schwellenwerte jeweils 1 000 Arbeitnehmer.

(2) Leiharbeiter sind bei der Berechnung der Arbeitnehmerzahl (Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 Nummer 2) des Entleihunternehmens zu berücksichtigen, wenn die Einsatzdauer sechs Monate übersteigt.

(3) Innerhalb von verbundenen Unternehmen (§ 15 des Aktiengesetzes) sind die im Inland beschäftigten Arbeitnehmer sämtlicher konzernangehöriger Gesellschaften bei der Berechnung der Arbeitnehmerzahl (Absatz 1 Satz 1 Nummer 2) der Obergesellschaft zu berücksichtigen; ins Ausland entsandte Arbeitnehmer sind erfasst.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Geschützte Rechtspositionen im Sinne dieses Gesetzes sind solche, die sich aus den in den Nummern 1 bis 11 der Anlage aufgelisteten Übereinkommen zum Schutz der Menschenrechte ergeben.

(2) Ein menschenrechtliches Risiko im Sinne dieses Gesetzes ist ein Zustand, bei dem aufgrund tatsächlicher Umstände mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Verstoß gegen eines der folgenden Verbote droht:

1. das Verbot der Beschäftigung eines Kindes unter dem Alter, mit dem nach dem Recht des Beschäftigungsortes die Schulpflicht endet, wobei das Beschäftigungsalter 15 Jahre nicht unterschreiten darf; dies gilt nicht, wenn das Recht des Beschäftigungsortes hiervon in Übereinstimmung mit Artikel 2 Absatz 4 sowie den Artikeln 4 bis 8 des Übereinkommens Nr. 138 der Internationalen Arbeitsorganisation

- vom 26. Juni 1973 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (BGBl. 1976 II S. 201, 202) abweicht;
2. das Verbot der schlimmsten Formen der Kinderarbeit für Kinder unter 18 Jahren; dies umfasst gemäß Artikel 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291):
 - a) alle Formen der Sklaverei oder alle sklavereiähnlichen Praktiken, wie den Verkauf von Kindern und den Kinderhandel, Schuldknechtschaft und Leibeigenschaft sowie Zwangs- oder Pflichtarbeit, einschließlich der Zwangs- oder Pflichtrekrutierung von Kindern für den Einsatz in bewaffneten Konflikten,
 - b) das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zur Prostitution, zur Herstellung von Pornographie oder zu pornographischen Darbietungen,
 - c) das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zu unerlaubten Tätigkeiten, insbesondere zur Gewinnung von und zum Handel mit Drogen,
 - d) Arbeit, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet wird, voraussichtlich für die Gesundheit, die Sicherheit oder die Sittlichkeit von Kindern schädlich ist;
 3. das Verbot der Beschäftigung von Personen in Zwangsarbeit; dies umfasst jede Arbeitsleistung oder Dienstleistung, die von einer Person unter Androhung von Strafe verlangt wird und für die sie sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat, etwa in Folge von Schuldknechtschaft oder Menschenhandel; ausgenommen von der Zwangsarbeit sind Arbeits- oder Dienstleistungen, die mit Artikel 2 Absatz 2 des Übereinkommens Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28. Juni 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit (BGBl. 1956 II S. 640, 641) oder mit Artikel 8 Buchstabe b und c des Internationalen Paktes vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte (BGBl. 1973 II S. 1533, 1534) vereinbar sind;
 4. das Verbot aller Formen der Sklaverei, sklavenähnlicher Praktiken, Leibeigenschaft oder anderer Formen von Herrschaftsausübung oder Unterdrückung im Umfeld der Arbeitsstätte, etwa durch extreme wirtschaftliche oder sexuelle Ausbeutung und Erniedrigungen;
 5. das Verbot der Missachtung der nach dem Recht des Beschäftigungsortes geltenden Pflichten des Arbeitsschutzes, wenn hierdurch die Gefahr von Unfällen bei der Arbeit oder arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren entstehen, insbesondere durch:
 - a) offensichtlich ungenügende Sicherheitsstandards bei der Bereitstellung und der Instandhaltung der Arbeitsstätte, des Arbeitsplatzes und der Arbeitsmittel,
 - b) das Fehlen geeigneter Schutzmaßnahmen, um Einwirkungen durch chemische, physikalische oder biologische Stoffe zu vermeiden,
 - c) das Fehlen von Maßnahmen zur Verhinderung übermäßiger körperlicher und geistiger Ermüdung, insbesondere durch eine ungeeignete Arbeitsorganisation in Bezug auf Arbeitszeiten und Ruhepausen oder
 - d) die ungenügende Ausbildung und Unterweisung von Beschäftigten;
 6. das Verbot der Missachtung der Koalitionsfreiheit, nach der
 - a) Arbeitnehmer sich frei zu Gewerkschaften zusammenschließen oder diesen beitreten können,
 - b) die Gründung, der Beitritt und die Mitgliedschaft zu einer Gewerkschaft nicht als Grund für ungerechtfertigte Diskriminierungen oder Vergeltungsmaßnahmen genutzt werden dürfen,
 - c) Gewerkschaften sich frei und in Übereinstimmung mit dem Recht des Beschäftigungsortes betätigen dürfen; dieses umfasst das Streikrecht und das Recht auf Kollektivverhandlungen;
 7. das Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung, etwa aufgrund von nationaler und ethnischer Abstammung, sozialer Herkunft, Gesundheitsstatus, Behinderung, sexueller Orientierung, Alter, Geschlecht, politischer Meinung, Religion oder Weltanschauung, sofern diese nicht in den Erfordernissen der Beschäftigung begründet ist; eine Ungleichbehandlung umfasst insbesondere die Zahlung ungleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit;
 8. das Verbot des Vorenthaltes eines angemessenen Lohns; der angemessene Lohn ist mindestens der nach dem anwendbaren Recht festgelegte Mindestlohn und bemisst sich ansonsten nach dem Recht des Beschäftigungsortes;

9. das Verbot der Herbeiführung einer schädlichen Bodenveränderung, Gewässerverunreinigung, Luftverunreinigung, schädlichen Lärmemission oder eines übermäßigen Wasserverbrauchs, die
 - a) die natürlichen Grundlagen zum Erhalt und der Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt,
 - b) einer Person den Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser verwehrt,
 - c) einer Person den Zugang zu Sanitäreinrichtungen erschwert oder zerstört oder
 - d) die Gesundheit einer Person schädigt;
10. das Verbot der widerrechtlichen Zwangsräumung und das Verbot des widerrechtlichen Entzugs von Land, von Wäldern und Gewässern bei dem Erwerb, der Bebauung oder anderweitigen Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern, deren Nutzung die Lebensgrundlage einer Person sichert;
11. das Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte zum Schutz des unternehmerischen Projekts, wenn aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle seitens des Unternehmens bei dem Einsatz der Sicherheitskräfte
 - a) das Verbot von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung missachtet wird,
 - b) Leib oder Leben verletzt werden oder
 - c) die Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit beeinträchtigt werden;
12. das Verbot eines über die Nummern 1 bis 11 hinausgehenden Tuns oder pflichtwidrigen Unterlassens, das unmittelbar geeignet ist, in besonders schwerwiegender Weise eine geschützte Rechtsposition zu beeinträchtigen und dessen Rechtswidrigkeit bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist.

(3) Ein umweltbezogenes Risiko im Sinne dieses Gesetzes ist ein Zustand, bei dem auf Grund tatsächlicher Umstände mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Verstoß gegen eines der folgenden Verbote droht:

1. das Verbot der Herstellung von mit Quecksilber versetzten Produkten gemäß Artikel 4 Absatz 1 und Anlage A Teil I des Übereinkommens von Minamata vom 10. Oktober 2013 über Quecksilber (BGBl. 2017 II S. 610, 611) (Minamata-Übereinkommen);
2. das Verbot der Verwendung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen bei Herstellungsprozessen im Sinne des Artikels 5 Absatz 2 und Anlage B Teil I des Minamata-Übereinkommens ab dem für die jeweiligen Produkte und Prozesse im Übereinkommen festgelegten Ausstiegsdatum;
3. das Verbot der Behandlung von Quecksilberabfällen entgegen den Bestimmungen des Artikels 11 Absatz 3 des Minamata-Übereinkommens;
4. das Verbot der Produktion und Verwendung von Chemikalien nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a und Anlage A des Stockholmer Übereinkommens vom 23. Mai 2001 über persistente organische Schadstoffe (BGBl. 2002 II S. 803, 804) (POPs-Übereinkommen), zuletzt geändert durch den Beschluss vom 6. Mai 2005 (BGBl. 2009 II S. 1060, 1061), in der Fassung der Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe (ABl. L 169 vom 26.5.2019, S. 45), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/277 der Kommission vom 16. Dezember 2020 (ABl. L 62 vom 23.2.2021, S. 1) geändert worden ist;
5. das Verbot der nicht umweltgerechten Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen nach den Regelungen, die in der anwendbaren Rechtsordnung nach den Maßgaben des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer i und ii des POPs-Übereinkommens gelten;
6. das Verbot der Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Artikel 1 Absatz 1 und anderer Abfälle im Sinne des Artikel 1 Absatz 2 des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung vom 22. März 1989 (BGBl. 1994 II S. 2703, 2704) (Basler Übereinkommen), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung von Anlagen zum Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 vom 6. Mai 2014 (BGBl. II S. 306, 307), und im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen (ABl. L 190 vom 12.7.2006, S. 1) (Verordnung (EG) Nr. 1013/2006), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2020/2174 der Kommission vom 19. Oktober 2020 (ABl. L 433 vom 22.12.2020, S. 11) geändert worden ist
 - a) in eine Vertragspartei, die die Einfuhr solcher gefährlichen und anderer Abfälle verboten hat (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b des Basler Übereinkommens),

- b) in einen Einfuhrstaat im Sinne des Artikel 2 Nummer 11 des Basler Übereinkommens, der nicht seine schriftliche Einwilligung zu der bestimmten Einfuhr gegeben hat, wenn dieser Einfuhrstaat die Einfuhr dieser gefährlichen Abfälle nicht verboten hat (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c des Basler Übereinkommens),
 - c) in eine Nichtvertragspartei des Basler Übereinkommens (Artikel 4 Absatz 5 des Basler Übereinkommens),
 - d) in einen Einfuhrstaat, wenn solche gefährlichen Abfälle oder andere Abfälle in diesem Staat oder anderswo nicht umweltgerecht behandelt werden (Artikel 4 Absatz 8 Satz 1 des Basler Übereinkommens);
- 7. das Verbot der Ausfuhr gefährlicher Abfälle von in Anlage VII des Basler Übereinkommens aufgeführten Staaten in Staaten, die nicht in Anlage VII aufgeführt sind (Artikel 4A des Basler Übereinkommens, Artikel 36 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006) sowie
 - 8. das Verbot der Einfuhr gefährlicher Abfälle und anderer Abfälle aus einer Nichtvertragspartei des Basler Übereinkommens (Artikel 4 Absatz 5 des Basler Übereinkommens).

(4) Eine Verletzung einer menschenrechtsbezogenen Pflicht im Sinne dieses Gesetzes ist der Verstoß gegen ein in Absatz 2 Nummer 1 bis 12 genanntes Verbot. Eine Verletzung einer umweltbezogenen Pflicht im Sinne dieses Gesetzes ist der Verstoß gegen ein in Absatz 3 Nummer 1 bis 8 genanntes Verbot.

(5) Die Lieferkette im Sinne dieses Gesetzes bezieht sich auf alle Produkte und Dienstleistungen eines Unternehmens. Sie umfasst alle Schritte im In- und Ausland, die zur Herstellung der Produkte und zur Erbringung der Dienstleistungen erforderlich sind, angefangen von der Gewinnung der Rohstoffe bis zu der Lieferung an den Endkunden und erfasst

- 1. das Handeln eines Unternehmens im eigenen Geschäftsbereich,
- 2. das Handeln eines unmittelbaren Zulieferers und
- 3. das Handeln eines mittelbaren Zulieferers.

(6) Der eigene Geschäftsbereich im Sinne dieses Gesetzes erfasst jede Tätigkeit des Unternehmens zur Erreichung des Unternehmensziels. Erfasst ist damit jede Tätigkeit zur Herstellung und Verwertung von Produkten und zur Erbringung von Dienstleistungen, unabhängig davon, ob sie an einem Standort im In- oder Ausland vorgenommen wird. In verbundenen Unternehmen zählt zum eigenen Geschäftsbereich der Obergesellschaft eine konzernangehörige Gesellschaft, wenn die Obergesellschaft auf die konzernangehörige Gesellschaft einen bestimmenden Einfluss ausübt.

(7) Unmittelbarer Zulieferer im Sinne dieses Gesetzes ist ein Partner eines Vertrages über die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen, dessen Zulieferungen für die Herstellung des Produktes des Unternehmens oder zur Erbringung und Inanspruchnahme der betreffenden Dienstleistung notwendig sind.

(8) Mittelbarer Zulieferer im Sinne dieses Gesetzes ist jedes Unternehmen, das kein unmittelbarer Zulieferer ist und dessen Zulieferungen für die Herstellung des Produktes des Unternehmens oder zur Erbringung und Inanspruchnahme der betreffenden Dienstleistung notwendig sind.

Abschnitt 2

Sorgfaltspflichten

§ 3 Sorgfaltspflichten

(1) Unternehmen sind dazu verpflichtet, in ihren Lieferketten die in diesem Abschnitt festgelegten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten in angemessener Weise zu beachten mit dem Ziel, menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken vorzubeugen oder sie zu minimieren oder die Verletzung menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten zu beenden. Die Sorgfaltspflichten enthalten:

- 1. die Einrichtung eines Risikomanagements (§ 4 Absatz 1),
- 2. die Festlegung einer betriebsinternen Zuständigkeit (§ 4 Absatz 3),
- 3. die Durchführung regelmäßiger Risikoanalysen (§ 5),

4. die Abgabe einer Grundsatzerklärung (§ 6 Absatz 2),
 5. die Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich (§ 6 Absatz 1 und 3) und gegenüber unmittelbaren Zulieferern (§ 6 Absatz 4),
 6. das Ergreifen von Abhilfemaßnahmen (§ 7 Absatz 1 bis 3),
 7. die Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens (§ 8),
 8. die Umsetzung von Sorgfaltspflichten in Bezug auf Risiken bei mittelbaren Zulieferern (§ 9) und
 9. die Dokumentation (§ 10 Absatz 1) und die Berichterstattung (§ 10 Absatz 2).
- (2) Die angemessene Weise eines Handelns, das den Sorgfaltspflichten genügt, bestimmt sich nach
1. Art und Umfang der Geschäftstätigkeit des Unternehmens,
 2. dem Einflussvermögen des Unternehmens auf den unmittelbaren Verursacher eines menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risikos oder der Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht,
 3. der typischerweise zu erwartenden Schwere der Verletzung, der Umkehrbarkeit der Verletzung und der Wahrscheinlichkeit der Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht sowie
 4. nach der Art des Verursachungsbeitrages des Unternehmens zu dem menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiko oder zu der Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht.
- (3) Eine Verletzung der Pflichten aus diesem Gesetz begründet keine zivilrechtliche Haftung. Eine unabhängig von diesem Gesetz begründete zivilrechtliche Haftung bleibt unberührt.

§ 4 Risikomanagement

- (1) Unternehmen müssen ein angemessenes und wirksames Risikomanagement zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten (§ 3 Absatz 1) einrichten. Das Risikomanagement ist in alle maßgebliche Geschäftsabläufe durch angemessene Maßnahmen zu verankern.
- (2) Wirksam sind solche Maßnahmen, die es ermöglichen, menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu erkennen und zu minimieren sowie Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten zu verhindern, zu beenden oder deren Ausmaß zu minimieren, wenn das Unternehmen diese Risiken oder Verletzungen innerhalb der Lieferkette verursacht oder dazu beigetragen hat.
- (3) Das Unternehmen hat dafür zu sorgen, dass festgelegt ist, wer innerhalb des Unternehmens dafür zuständig ist, das Risikomanagement zu überwachen, etwa durch die Benennung eines Menschenrechtsbeauftragten. Die Geschäftsleitung hat sich regelmäßig, mindestens einmal jährlich, über die Arbeit der zuständigen Person oder Personen zu informieren.
- (4) Das Unternehmen hat bei der Errichtung und Umsetzung seines Risikomanagementsystems die Interessen seiner Beschäftigten, der Beschäftigten innerhalb seiner Lieferketten und derjenigen, die in sonstiger Weise durch das wirtschaftliche Handeln des Unternehmens oder durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens in seinen Lieferketten in einer geschützten Rechtsposition unmittelbar betroffen sein können, angemessen zu berücksichtigen.

§ 5 Risikoanalyse

- (1) Im Rahmen des Risikomanagements hat das Unternehmen eine angemessene Risikoanalyse nach den Absätzen 2 bis 4 durchzuführen, um die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken im eigenen Geschäftsbereich sowie bei seinen unmittelbaren Zulieferern zu ermitteln. In Fällen, in denen ein Unternehmen eine missbräuchliche Gestaltung der unmittelbaren Zuliefererbeziehung oder ein Umgehungsgeschäft vorgenommen hat, um die Anforderungen an die Sorgfaltspflichten in Hinblick auf den unmittelbaren Zulieferer zu umgehen, gilt ein mittelbarer Zulieferer als unmittelbarer Zulieferer.
- (2) Die ermittelten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken sind angemessen zu gewichten und zu priorisieren. Dabei sind insbesondere die in § 3 Absatz 2 genannten Kriterien maßgeblich.

(3) Das Unternehmen muss dafür Sorge tragen, dass die Ergebnisse der Risikoanalyse intern an die maßgeblichen Entscheidungsträger, etwa an den Vorstand oder an die Einkaufsabteilung, kommuniziert werden.

(4) Die Risikoanalyse ist einmal im Jahr sowie anlassbezogen durchzuführen, wenn das Unternehmen mit einer wesentlich veränderten oder wesentlich erweiterten Risikolage in der Lieferkette rechnen muss, etwa durch die Einführung neuer Produkte, Projekte oder eines neuen Geschäftsfeldes. Erkenntnisse aus der Bearbeitung von Hinweisen nach § 8 Absatz 1 sind zu berücksichtigen.

§ 6 Präventionsmaßnahmen

(1) Stellt ein Unternehmen im Rahmen einer Risikoanalyse nach § 5 ein Risiko fest, hat es unverzüglich angemessene Präventionsmaßnahmen nach den Absätzen 2 bis 4 zu ergreifen.

(2) Das Unternehmen muss eine Grundsatzerklärung über seine Menschenrechtsstrategie abgeben. Die Unternehmensleitung hat die Grundsatzerklärung abzugeben. Die Grundsatzerklärung muss mindestens die folgenden Elemente einer Menschenrechtsstrategie des Unternehmens enthalten:

1. die Beschreibung des Verfahrens, mit dem das Unternehmen seinen Pflichten nach § 4 Absatz 1, § 5 Absatz 1, § 6 Absatz 3 bis 5, sowie den §§ 7 bis 10 nachkommt,
2. die für das Unternehmen auf Grundlage der Risikoanalyse festgestellten prioritären menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken und
3. die auf Grundlage der Risikoanalyse erfolgte Festlegung der menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen, die das Unternehmen an seine Beschäftigten und Zulieferer in der Lieferkette richtet.

(3) Das Unternehmen muss angemessene Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich verankern, insbesondere:

1. die Umsetzung der in der Grundsatzerklärung dargelegten Menschenrechtsstrategie in den relevanten Geschäftsabläufen,
2. die Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken, durch die festgestellte Risiken verhindert oder minimiert werden,
3. die Durchführung von Schulungen in den relevanten Geschäftsbereichen,
4. die Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen, mit denen die Einhaltung der in der Grundsatzerklärung enthaltenen Menschenrechtsstrategie im eigenen Geschäftsbereich überprüft wird.

(4) Das Unternehmen muss angemessene Präventionsmaßnahmen gegenüber einem unmittelbaren Zulieferer verankern, insbesondere:

1. die Berücksichtigung der menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen bei der Auswahl eines unmittelbaren Zulieferers,
2. die vertragliche Zusicherung eines unmittelbaren Zulieferers, dass dieser die von der Geschäftsleitung des Unternehmens verlangten menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen einhält und entlang der Lieferkette angemessen adressiert,
3. die Durchführung von Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherungen des unmittelbaren Zulieferers nach Nummer 2,
4. die Vereinbarung angemessener vertraglicher Kontrollmechanismen sowie deren risikobasierte Durchführung, um die Einhaltung der Menschenrechtsstrategie bei dem unmittelbaren Zulieferer zu überprüfen.

(5) Die Wirksamkeit der Präventionsmaßnahmen ist einmal im Jahr sowie anlassbezogen zu überprüfen, wenn das Unternehmen mit einer wesentlich veränderten oder wesentlich erweiterten Risikolage im eigenen Geschäftsbereich oder beim unmittelbaren Zulieferer rechnen muss, etwa durch die Einführung neuer Produkte, Projekte oder eines neuen Geschäftsfeldes. Erkenntnisse aus der Bearbeitung von Hinweisen nach § 8 Absatz 1 sind zu berücksichtigen. Die Maßnahmen sind bei Bedarf unverzüglich zu aktualisieren.

§ 7 Abhilfemaßnahmen

(1) Stellt das Unternehmen fest, dass die Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht in seinem eigenen Geschäftsbereich oder bei einem unmittelbaren Zulieferer bereits eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht, hat es unverzüglich angemessene Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, um diese Verletzung zu verhindern, zu beenden oder das Ausmaß der Verletzung zu minimieren. § 5 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Im eigenen Geschäftsbereich im Inland muss die Abhilfemaßnahme zu einer Beendigung der Verletzung führen. Im eigenen Geschäftsbereich im Ausland und im eigenen Geschäftsbereich gemäß § 2 Absatz 6 Satz 3 muss die Abhilfemaßnahme in der Regel zur Beendigung der Verletzung führen.

(2) Ist die Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht bei einem unmittelbaren Zulieferer so beschaffen, dass das Unternehmen sie nicht in absehbarer Zeit beenden kann, muss es unverzüglich ein Konzept zur Beendigung oder Minimierung erstellen und umsetzen. Das Konzept muss einen konkreten Zeitplan enthalten. Bei der Erstellung und Umsetzung des Konzepts sind insbesondere folgende Maßnahmen in Betracht zu ziehen:

1. die gemeinsame Erarbeitung und Umsetzung eines Plans zur Beendigung oder Minimierung der Verletzung mit dem Unternehmen, durch das die Verletzung verursacht wird,
2. der Zusammenschluss mit anderen Unternehmen im Rahmen von Brancheninitiativen und Branchenstandards, um die Einflussmöglichkeit auf den Verursacher zu erhöhen,
3. ein temporäres Aussetzen der Geschäftsbeziehung während der Bemühungen zur Risikominimierung.

(3) Der Abbruch einer Geschäftsbeziehung ist nur geboten, wenn

1. die Verletzung einer geschützten Rechtsposition oder einer umweltbezogenen Pflicht als sehr schwerwiegend bewertet wird,
2. die Umsetzung der im Konzept erarbeiteten Maßnahmen nach Ablauf der im Konzept festgelegten Zeit keine Abhilfe bewirkt,
3. dem Unternehmen keine anderen milderen Mittel zur Verfügung stehen und eine Erhöhung des Einflussvermögens nicht aussichtsreich erscheint.

Die bloße Tatsache, dass ein Staat eines der in der Anlage zu diesem Gesetz aufgelisteten Übereinkommen nicht ratifiziert oder nicht in sein nationales Recht umgesetzt hat, führt nicht zu einer Pflicht zum Abbruch der Geschäftsbeziehung. Von Satz 2 unberührt bleiben Einschränkungen des Außenwirtschaftsverkehrs durch oder aufgrund von Bundesrecht, Recht der Europäischen Union oder Völkerrecht.

(4) Die Wirksamkeit der Abhilfemaßnahmen ist einmal im Jahr sowie anlassbezogen zu überprüfen, wenn das Unternehmen mit einer wesentlich veränderten oder wesentlich erweiterten Risikolage im eigenen Geschäftsbereich oder beim unmittelbaren Zulieferer rechnen muss, etwa durch die Einführung neuer Produkte, Projekte oder eines neuen Geschäftsfeldes. Erkenntnisse aus der Bearbeitung von Hinweisen nach § 8 Absatz 1 sind zu berücksichtigen. Die Maßnahmen sind bei Bedarf unverzüglich zu aktualisieren.

§ 8 Beschwerdeverfahren

(1) Das Unternehmen hat dafür zu sorgen, dass ein angemessenes unternehmensinternes Beschwerdeverfahren nach den Absätzen 2 bis 4 eingerichtet ist. Das Beschwerdeverfahren ermöglicht Personen, auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten hinzuweisen, die durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens im eigenen Geschäftsbereich oder eines unmittelbaren Zulieferers entstanden sind. Der Eingang des Hinweises ist den Hinweisgebern zu bestätigen. Die von dem Unternehmen mit der Durchführung des Verfahrens betrauten Personen haben den Sachverhalt mit den Hinweisgebern zu erörtern. Sie können ein Verfahren der einvernehmlichen Beilegung anbieten. Die Unternehmen können sich stattdessen an einem entsprechenden externen Beschwerdeverfahren beteiligen, sofern es die nachfolgenden Kriterien erfüllt.

(2) Das Unternehmen legt eine Verfahrensordnung in Textform fest, die öffentlich zugänglich ist.

(3) Die von dem Unternehmen mit der Durchführung des Verfahrens betrauten Personen müssen Gewähr für unparteiisches Handeln bieten, insbesondere müssen sie unabhängig und an Weisungen nicht gebunden sein. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(4) Das Unternehmen muss in geeigneter Weise klare und verständliche Informationen zur Erreichbarkeit und Zuständigkeit und zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens öffentlich zugänglich machen. Das

Beschwerdeverfahren muss für potenzielle Beteiligte zugänglich sein, die Vertraulichkeit der Identität wahren und wirksamen Schutz vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde gewährleisten.

(5) Die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens ist mindestens einmal im Jahr sowie anlassbezogen zu überprüfen, wenn das Unternehmen mit einer wesentlich veränderten oder wesentlich erweiterten Risikolage im eigenen Geschäftsbereich oder beim unmittelbaren Zulieferer rechnen muss, etwa durch die Einführung neuer Produkte, Projekte oder eines neuen Geschäftsfeldes. Die Maßnahmen sind bei Bedarf unverzüglich zu wiederholen.

§ 9 Mittelbare Zulieferer; Verordnungsermächtigung

(1) Das Unternehmen muss das Beschwerdeverfahren nach § 8 so einrichten, dass es Personen auch ermöglicht, auf menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten hinzuweisen, die durch das wirtschaftliche Handeln eines mittelbaren Zulieferers entstanden sind.

(2) Das Unternehmen muss nach Maßgabe des Absatzes 3 sein bestehendes Risikomanagement im Sinne von § 4 anpassen.

(3) Liegen einem Unternehmen tatsächliche Anhaltspunkte vor, die eine Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht bei mittelbaren Zulieferern möglich erscheinen lassen (substantiierte Kenntnis), so hat es anlassbezogen unverzüglich

1. eine Risikoanalyse gemäß § 5 Absatz 1 bis 3 durchzuführen,
2. angemessene Präventionsmaßnahmen gegenüber dem Verursacher zu verankern, etwa die Durchführung von Kontrollmaßnahmen, die Unterstützung bei der Vorbeugung und Vermeidung eines Risikos oder die Umsetzung von branchenspezifischen oder branchenübergreifenden Initiativen, denen das Unternehmen beigetreten ist,
3. ein Konzept zur Verhinderung, Beendigung oder Minimierung zu erstellen und umzusetzen und
4. gegebenenfalls entsprechend seine Grundsatzerklärung gemäß § 6 Absatz 2 zu aktualisieren.

(4) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, Näheres zu den Pflichten des Absatzes 3 durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ohne Zustimmung des Bundesrates zu regeln.

§ 10 Dokumentations- und Berichtspflicht

(1) Die Erfüllung der Sorgfaltspflichten nach § 3 ist unternehmensintern fortlaufend zu dokumentieren. Die Dokumentation ist ab ihrer Erstellung mindestens sieben Jahre lang aufzubewahren.

(2) Das Unternehmen hat jährlich einen Bericht über die Erfüllung seiner Sorgfaltspflichten im vergangenen Geschäftsjahr zu erstellen und spätestens vier Monate nach dem Schluss des Geschäftsjahrs auf der Internetseite des Unternehmens für einen Zeitraum von sieben Jahren kostenfrei öffentlich zugänglich zu machen. In dem Bericht ist nachvollziehbar mindestens darzulegen,

1. ob und falls ja, welche menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken oder Verletzungen einer menschenrechtsbezogenen oder umweltbezogenen Pflicht das Unternehmen identifiziert hat,
2. was das Unternehmen, unter Bezugnahme auf die in den §§ 4 bis 9 beschriebenen Maßnahmen, zur Erfüllung seiner Sorgfaltspflichten unternommen hat; dazu zählen auch die Elemente der Grundsatzklärung gemäß § 6 Absatz 2, sowie die Maßnahmen, die das Unternehmen aufgrund von Beschwerden nach § 8 oder nach § 9 Absatz 1 getroffen hat,
3. wie das Unternehmen die Auswirkungen und die Wirksamkeit der Maßnahmen bewertet und
4. welche Schlussfolgerungen es aus der Bewertung für zukünftige Maßnahmen zieht.

(3) Hat das Unternehmen kein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko und keine Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht festgestellt und dies in seinem Bericht plausibel dargelegt, sind keine weiteren Ausführungen nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 bis 4 erforderlich.

(4) Der Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen ist dabei gebührend Rechnung zu tragen.

Abschnitt 3 Zivilprozess

§ 11 Besondere Prozessstandschaft

(1) Wer geltend macht, in einer überragend wichtigen geschützten Rechtsposition aus § 2 Absatz 1 verletzt zu sein, kann zur gerichtlichen Geltendmachung seiner Rechte einer inländischen Gewerkschaft oder Nichtregierungsorganisation die Ermächtigung zur Prozessführung erteilen.

(2) Eine Gewerkschaft oder Nichtregierungsorganisation kann nach Absatz 1 nur ermächtigt werden, wenn sie eine auf Dauer angelegte eigene Präsenz unterhält und sich nach ihrer Satzung nicht gewerbsmäßig und nicht nur vorübergehend dafür einsetzt, die Menschenrechte oder entsprechende Rechte im nationalen Recht eines Staates zu realisieren.

Abschnitt 4 Behördliche Kontrolle und Durchsetzung

Unterabschnitt 1 Berichtsprüfung

§ 12 Einreichung des Berichts

(1) Der Bericht nach § 10 Absatz 2 Satz 1 ist in deutscher Sprache und elektronisch über einen von der zuständigen Behörde bereitgestellten Zugang einzureichen.

(2) Der Bericht ist spätestens vier Monate nach dem Schluss des Geschäftsjahres, auf das er sich bezieht, einzureichen.

§ 13 Behördliche Berichtsprüfung; Verordnungsermächtigung

(1) Die zuständige Behörde prüft, ob

1. der Bericht nach § 10 Absatz 2 Satz 1 vorliegt und
2. die Anforderungen nach § 10 Absatz 2 und 3 eingehalten wurden.

(2) Werden die Anforderungen nach § 10 Absatz 2 und 3 nicht erfüllt, kann die zuständige Behörde verlangen, dass das Unternehmen den Bericht innerhalb einer angemessenen Frist nachbessert.

(3) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ohne Zustimmung des Bundesrates folgende Verfahren näher zu regeln:

1. das Verfahren der Einreichung des Berichts nach § 12 sowie
2. das Verfahren der behördlichen Berichtsprüfung nach den Absätzen 1 und 2.

Unterabschnitt 2 Risikobasierte Kontrolle

§ 14 Behördliches Tätigwerden; Verordnungsermächtigung

(1) Die zuständige Behörde wird tätig:

1. von Amts wegen nach pflichtgemäßem Ermessen,
 - a) um die Einhaltung der Pflichten nach den §§ 3 bis 10 Absatz 1 im Hinblick auf mögliche menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie Verletzungen einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht zu kontrollieren und
 - b) Verstöße gegen Pflichten nach Buchstabe a festzustellen, zu beseitigen und zu verhindern;
2. auf Antrag, wenn die antragstellende Person substantiiert geltend macht,

- a) infolge der Nichterfüllung einer in den §§ 3 bis 9 enthaltenen Pflicht in einer geschützten Rechtsposition verletzt zu sein oder
- b) dass eine in Buchstabe a genannte Verletzung unmittelbar bevorsteht.

(2) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ohne Zustimmung des Bundesrates das Verfahren der risikobasierten Kontrolle nach Absatz 1 und den §§ 15 bis 17 näher zu regeln.

§ 15 Anordnungen und Maßnahmen

Die zuständige Behörde trifft die geeigneten und erforderlichen Anordnungen und Maßnahmen, um Verstöße gegen die Pflichten nach den §§ 3 bis 10 Absatz 1 festzustellen, zu beseitigen und zu verhindern. Sie kann insbesondere

1. Personen laden,
2. dem Unternehmen aufgeben, innerhalb von drei Monaten ab Bekanntgabe der Anordnung einen Plan zur Behebung der Missstände einschließlich klarer Zeitangaben zu dessen Umsetzung vorzulegen und
3. dem Unternehmen konkrete Handlungen zur Erfüllung seiner Pflichten aufgeben.

§ 16 Betretensrechte

Soweit dies zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 14 erforderlich ist, sind die zuständige Behörde und ihre Beauftragten befugt,

1. Betriebsgrundstücke, Geschäftsräume und Wirtschaftsgebäude der Unternehmen während der üblichen Geschäfts- oder Betriebszeiten zu betreten und zu besichtigen sowie
2. bei Unternehmen während der üblichen Geschäfts- oder Betriebszeiten geschäftliche Unterlagen und Aufzeichnungen, aus denen sich ableiten lässt, ob die Sorgfaltspflichten nach den §§ 3 bis 10 Absatz 1 eingehalten wurden, einzusehen und zu prüfen.

§ 17 Auskunfts- und Herausgabepflichten

(1) Unternehmen und nach § 15 Satz 2 Nummer 1 geladene Personen sind verpflichtet, der zuständigen Behörde auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen herauszugeben, die die Behörde zur Durchführung der ihr durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes übertragenen Aufgaben benötigt. Die Verpflichtung erstreckt sich auch auf Auskünfte über verbundene Unternehmen (§ 15 des Aktiengesetzes), unmittelbare und mittelbare Zulieferer und die Herausgabe von Unterlagen dieser Unternehmen, soweit das auskunfts- oder herausgabepflichtige Unternehmen oder die auskunfts- oder herausgabepflichtige Person die Informationen zur Verfügung hat oder aufgrund bestehender vertraglicher Beziehungen zur Beschaffung der verlangten Informationen in der Lage ist.

(2) Die zu erteilenden Auskünfte und herauszugebenden Unterlagen nach Absatz 1 umfassen insbesondere

1. die Angaben und Nachweise zur Feststellung, ob ein Unternehmen in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fällt,
2. die Angaben und Nachweise über die Erfüllung der Pflichten nach den §§ 3 bis 10 Absatz 1 und
3. die Namen der zur Überwachung der internen Prozesse des Unternehmens zur Erfüllung der Pflichten nach den §§ 3 bis 10 Absatz 1 zuständigen Personen.

(3) Wer zur Auskunft nach Absatz 1 verpflichtet ist, kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 52 Absatz 1 der Strafprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Die auskunftspflichtige Person ist über ihr Recht zur Verweigerung der Auskunft zu belehren. Sonstige gesetzliche Auskunfts- oder Aussageverweigerungsrechte sowie gesetzliche Verschwiegenheitspflichten bleiben unberührt.

§ 18 Duldungs- und Mitwirkungspflichten

Die Unternehmen haben die Maßnahmen der zuständigen Behörde und ihrer Beauftragten zu dulden und bei der Durchführung der Maßnahmen mitzuwirken. Satz 1 gilt auch für die Inhaber der Unternehmen und ihre Vertretung, bei juristischen Personen für die nach Gesetz oder Satzung zur Vertretung berufenen Personen.

Unterabschnitt 3 Zuständige Behörde, Handreichungen, Rechenschaftsbericht

§ 19 Zuständige Behörde

(1) Für die behördliche Kontrolle und Durchsetzung nach diesem Abschnitt ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zuständig. Für die Aufgaben nach diesem Gesetz obliegt die Rechts- und Fachaufsicht über das Bundesamt dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie übt die Rechts- und Fachaufsicht im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales aus.

(2) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben verfolgt die zuständige Behörde einen risikobasierten Ansatz.

§ 20 Handreichungen

Die zuständige Behörde veröffentlicht branchenübergreifende oder branchenspezifische Informationen, Hilfestellungen und Empfehlungen zur Einhaltung dieses Gesetzes und stimmt sich dabei mit den fachlich betroffenen Behörden ab. Die Informationen, Hilfestellungen oder Empfehlungen bedürfen vor Veröffentlichung der Zustimmung des Auswärtigen Amtes, insofern außenpolitische Belange davon berührt sind.

§ 21 Rechenschaftsbericht

(1) Die nach § 19 Absatz 1 Satz 1 zuständige Behörde berichtet einmal jährlich über ihre im vorausgegangenen Kalenderjahr erfolgten Kontroll- und Durchsetzungstätigkeiten nach Abschnitt 4. Der Bericht ist erstmals für das Jahr 2022 zu erstellen und auf der Webseite der zuständigen Behörde zu veröffentlichen.

(2) Die Berichte sollen auf festgestellte Verstöße und angeordnete Abhilfemaßnahmen hinweisen und diese erläutern sowie eine Auswertung der eingereichten Unternehmensberichte nach § 12 enthalten, ohne die jeweils betroffenen Unternehmen zu benennen.

Abschnitt 5 Öffentliche Beschaffung

§ 22 Ausschluss von der Vergabe öffentlicher Aufträge

(1) Von der Teilnahme an einem Verfahren über die Vergabe eines Liefer-, Bau- oder Dienstleistungsauftrags der in den §§ 99 und 100 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen genannten Auftraggeber sollen Unternehmen bis zur nachgewiesenen Selbstreinigung nach § 125 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ausgeschlossen werden, die wegen eines rechtskräftig festgestellten Verstoßes nach § 24 Absatz 1 mit einer Geldbuße nach Maßgabe von Absatz 2 belegt worden sind. Der Ausschluss nach Satz 1 darf nur innerhalb eines angemessenen Zeitraums von bis zu drei Jahren erfolgen.

(2) Ein Ausschluss nach Absatz 1 setzt einen rechtskräftig festgestellten Verstoß mit einer Geldbuße von wenigstens einhundertfünfundsiebzigtausend Euro voraus. Abweichend von Satz 1 wird

1. in den Fällen des § 24 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 24 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 ein rechtskräftig festgestellter Verstoß mit einer Geldbuße von wenigstens eine Million fünfhunderttausend Euro,
2. in den Fällen des § 24 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 24 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 ein rechtskräftig festgestellter Verstoß mit einer Geldbuße von wenigstens zwei Millionen Euro und
3. in den Fällen des § 24 Absatz 3 ein rechtskräftig festgestellter Verstoß mit einer Geldbuße von wenigstens 0,35 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes vorausgesetzt.

(3) Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist der Bewerber zu hören.

Abschnitt 6 Zwangsgeld und Bußgeld

§ 23 Zwangsgeld

Die Höhe des Zwangsgeldes im Verwaltungszwangsverfahren der nach § 19 Absatz 1 Satz 1 zuständigen Behörde beträgt abweichend von § 11 Absatz 3 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes bis zu 50 000 Euro.

§ 24 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Absatz 3 Satz 1 nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte Festlegung getroffen ist,
2. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 oder § 9 Absatz 3 Nummer 1 eine Risikoanalyse nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig durchführt,
3. entgegen § 6 Absatz 1 eine Präventionsmaßnahme nicht oder nicht rechtzeitig ergreift,
4. entgegen § 6 Absatz 5 Satz 1, § 7 Absatz 4 Satz 1 oder § 8 Absatz 5 Satz 1 eine Überprüfung nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt,
5. entgegen § 6 Absatz 5 Satz 3, § 7 Absatz 4 Satz 3 oder § 8 Absatz 5 Satz 2 eine Maßnahme nicht oder nicht rechtzeitig aktualisiert,
6. entgegen § 7 Absatz 1 Satz 1 eine Abhilfemaßnahme nicht oder nicht rechtzeitig ergreift,
7. entgegen
 - a) § 7 Absatz 2 Satz 1 oder
 - b) § 9 Absatz 3 Nummer 3
ein Konzept nicht oder nicht rechtzeitig erstellt oder nicht oder nicht rechtzeitig umsetzt,
8. entgegen § 8 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 9 Absatz 1, nicht dafür sorgt, dass ein Beschwerdeverfahren eingerichtet ist,
9. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 2 eine Dokumentation nicht oder nicht mindestens sieben Jahre aufbewahrt,
10. entgegen § 10 Absatz 2 Satz 1 einen Bericht nicht richtig erstellt,
11. entgegen § 10 Absatz 2 Satz 1 einen dort genannten Bericht nicht oder nicht rechtzeitig öffentlich zugänglich macht,
12. entgegen § 12 einen Bericht nicht oder nicht rechtzeitig einreicht oder
13. einer vollziehbaren Anordnung nach § 13 Absatz 2 oder § 15 Satz 2 Nummer 2 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann geahndet werden

1. in den Fällen des Absatzes 1
 - a) Nummer 3, 7 Buchstabe b und Nummer 8
 - b) Nummer 6 und 7 Buchstabe a
 mit einer Geldbuße bis zu achthunderttausend Euro,
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, 2, 4, 5 und 13 mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro und
3. in den übrigen Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro.

In den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 und 2 ist § 30 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten anzuwenden.

(3) Bei einer juristischen Person oder Personenvereinigung mit einem durchschnittlichen Jahresumsatz von mehr als 400 Millionen Euro kann abweichend von Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nummer 6 oder 7 Buchstabe a mit einer Geldbuße bis zu 2 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes geahndet werden. Bei der Ermittlung des durchschnittlichen Jahresumsatzes der juristischen Person oder Personenvereinigung ist der weltweite Umsatz aller natürlichen und juristischen Personen sowie aller Personenvereinigungen der letzten drei Geschäftsjahre, die der Behördenentscheidung vorausgehen, zugrunde zu legen, soweit diese Personen und Personenvereinigungen als wirtschaftliche Einheit operieren. Der durchschnittliche Jahresumsatz kann geschätzt werden.

(4) Grundlage für die Bemessung der Geldbuße bei juristischen Personen und Personenvereinigungen ist die Bedeutung der Ordnungswidrigkeit. Bei der Bemessung sind die wirtschaftlichen Verhältnisse der juristischen Person oder Personenvereinigung zu berücksichtigen. Bei der Bemessung sind die Umstände, insoweit sie für und gegen die juristische Person oder Personenvereinigung sprechen, gegeneinander abzuwägen. Dabei kommen insbesondere in Betracht:

1. der Vorwurf, der den Täter der Ordnungswidrigkeit trifft,
2. die Beweggründe und Ziele des Täters der Ordnungswidrigkeit,
3. Gewicht, Ausmaß und Dauer der Ordnungswidrigkeit,
4. Art der Ausführung der Ordnungswidrigkeit, insbesondere die Anzahl der Täter und deren Position in der juristischen Person oder Personenvereinigung,
5. die Auswirkungen der Ordnungswidrigkeit,
6. vorausgegangene Ordnungswidrigkeiten, für die die juristische Person oder Personenvereinigung nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, auch in Verbindung mit § 130 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, verantwortlich ist, sowie vor der Ordnungswidrigkeit getroffene Vorkehrungen zur Vermeidung und Aufdeckung von Ordnungswidrigkeiten,
7. das Bemühen der juristischen Person oder Personenvereinigung, die Ordnungswidrigkeit aufzudecken und den Schaden wiedergutzumachen, sowie nach der Ordnungswidrigkeit getroffene Vorkehrungen zur Vermeidung und Aufdeckung von Ordnungswidrigkeiten,
8. die Folgen der Ordnungswidrigkeit, die die juristische Person oder Personenvereinigung getroffen haben.

(5) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle. Für die Rechts- und Fachaufsicht über das Bundesamt gilt § 19 Absatz 1 Satz 2 und 3.

Anlage (zu § 2 Absatz 1, § 7 Absatz 3 Satz 2)

(Fundstelle: BGBl. I 2021, 2968)

Übereinkommen

1. Übereinkommen Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28. Juni 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit (BGBl. 1956 II S. 640, 641) (ILO-Übereinkommen Nr. 29)
2. Protokoll vom 11. Juni 2014 zum Übereinkommen Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28. Juni 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit (BGBl. 2019 II S. 437, 438)
3. Übereinkommen Nr. 87 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 9. Juli 1948 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes (BGBl. 1956 II S. 2072, 2071) geändert durch das Übereinkommen vom 26. Juni 1961 (BGBl. 1963 II S. 1135, 1136) (ILO-Übereinkommen Nr. 87)
4. Übereinkommen Nr. 98 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 1. Juli 1949 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen (BGBl. 1955 II S. 1122, 1123) geändert durch das Übereinkommen vom 26. Juni 1961 (BGBl. 1963 II S. 1135, 1136) (ILO-Übereinkommen Nr. 98)
5. Übereinkommen Nr. 100 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 29. Juni 1951 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit (BGBl. 1956 II S. 23, 24) (ILO-Übereinkommen Nr. 100)
6. Übereinkommen Nr. 105 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 25. Juni 1957 über die Abschaffung der Zwangsarbeit (BGBl. 1959 II S. 441, 442) (ILO-Übereinkommen Nr. 105)
7. Übereinkommen Nr. 111 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 25. Juni 1958 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf (BGBl. 1961 II S. 97, 98) (ILO-Übereinkommen Nr. 111)
8. Übereinkommen Nr. 138 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 26. Juni 1973 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (BGBl. 1976 II S. 201, 202) (ILO-Übereinkommen Nr. 138)

9. Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) (ILO-Übereinkommen Nr. 182)
10. Internationaler Pakt vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte, (BGBl. 1973 II S. 1533, 1534)
11. Internationaler Pakt vom 19. Dezember 1966 über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (BGBl. 1973 II S. 1569, 1570)
12. Übereinkommen von Minamata vom 10. Oktober 2013 über Quecksilber (BGBl. 2017 II S. 610, 611) (Minamata-Übereinkommen)
13. Stockholmer Übereinkommen vom 23. Mai 2001 über persistente organische Schadstoffe (BGBl. 2002 II S. 803, 804) (POPs-Übereinkommen), zuletzt geändert durch den Beschluss vom 6. Mai 2005 (BGBl. 2009 II S. 1060, 1061)
14. Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung vom 22. März 1989 (BGBl. 1994 II S. 2703, 2704) (Basler Übereinkommen), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung von Anlagen zum Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 vom 6. Mai 2014 (BGBl. II S. 306/307)

Anhang B: Handreichung Hilfestellung

[Quelle: BAFA Handreichung 2022, Anhang]

Anhang – Mögliche Hilfestellungen

Hilfen zur Identifizierung von **Risikobranchen**:

- Die Regierungsbegründung zum LkSG nennt Sektoren, in denen deutsche Unternehmen in besonderer Weise mit menschenrechtlichen Herausforderungen in ihren Lieferketten konfrontiert sind. „Das betrifft insbesondere volkswirtschaftlich bedeutende Branchen wie Automobil, Maschinenbau, Metallindustrie, Chemie, Textilien, Nahrungs- und Genussmittel, Groß- und Einzelhandel, Elektronikindustrie, Energieversorger.“²¹
- Ein Forschungsbericht des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales analysiert 29 Branchen mit erkennbaren menschenrechtlichen Risiken.²²
- Der Kommissionsvorschlag zur CSDD-Richtlinie der EU zählt „Sektoren mit hohem Schadenspotential“ auf.²³
- Die branchenspezifischen Leitfäden der OECD zur Umsetzung der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen können ebenfalls als Orientierung herangezogen werden, um Risikobranchen zu ermitteln. Branchenleitfäden der OECD existieren für die Sektoren Konfliktminerale, Landwirtschaft, den Rohstoffsektor und Bekleidung und Schuhe.
- UN Global Compact, Helpdesk Wirtschaft & Menschenrechte und Verisk Maplecroft: <https://bhr-navigator.unglobalcompact.org/>
Der Praxislotse gibt Hilfestellung für Sorgfaltsprozesse in Bezug auf zehn Menschenrechtsthemen und geht hierbei auch auf Risikobranchen ein.

Hilfen zur Identifizierung von **Risikoländern**:

- Transparency International, Corruption Perception Index: www.transparency.org/en/cpi/2021
- Yale Center for Environmental Law & Policy, Environmental Performance Index: www.epi.yale.edu
- ITUC CSI IGB, ITUC Global Rights Index:
- Walk Free, Global Slavery Index: www.globalslaveryindex.org
- United Nations Development Programme, Human Development Index: <https://hdr.undp.org/data-center/human-development-index#/indicies/HDI>
- Weltbank, World Wide Governance Indicators: <https://info.worldbank.org/governance/wgi/Home/Documents>
 - o Voice and Accountability
 - o Political Stability and Absence of Violence/Terrorism
 - o Government Effectiveness
 - o Regulatory Quality
 - o Rule of Law
 - o Control of Corruption
- The Heritage Foundation, Index of Economic Freedom: <https://www.heritage.org/index/>
- Freedom House, Freedom in the World Score: <https://freedomhouse.org/countries/freedom-world/scores>
- World Economic Forum, Global Gender Gap Report: <https://www.weforum.org/reports/global-gender-gap-report-2022/>
- Bertelsmann Stiftung, Transformationsindex: <https://bti-project.org/de/>

Branchenspezifische Umsetzungshilfen der OECD: <http://mneguidelines.oecd.org/sectors/>

²¹ Regierungsbegründung, BT-Drs. 19/28649, S. 23

²² Forschungsbericht des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales „Die Achtung von Menschenrechten entlang globaler Wertschöpfungsketten, Risiken und Chancen für Branchen der deutschen Wirtschaft“, online abrufbar unter: <https://www.bmas.de/DE/Service/Publikationen/Forschungsberichte/fb-543-achtung-von-menschenrechten-entlang-globaler-wertschoepfungsketten.html>

²³ Kommissionsvorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937, 2022/0051 (COD), S. 42, Erwägungsgrund 22

- OECD (2019), Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten: <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/M-O/oecd-leitfaden-fuer-die-erfuellung-der-sorgfaltspflicht-zur-foerderung-verantwortungsvoller-lieferketten-fuer-minerale-aus-konflikt-und-hochrisikogebieten.pdf>
- OECD/FAO (2016), Leitfaden für verantwortungsvolle landwirtschaftliche Lieferketten: <http://mneguidelines.oecd.org/OECD-FAO-Leitfaden.pdf>
- OECD (2017), Due Diligence Guidance for Responsible Supply Chains in the Garment and Footwear Sector: <http://mneguidelines.oecd.org/OECD-Due-Diligence-Guidance-Garment-Footwear.pdf>

Übersicht zu weiteren **branchen- und themenspezifischen** Umsetzungshilfen:

- CSR in Deutschland (BMAS), Branchenspezifische Leitfäden: <https://www.csr-in-deutschland.de/DE/Wirtschaft-Menschenrechte/Umsetzungshilfen/Leitfaeden/Branchenspezifische-Leitfaeden/branchenspezifische-leitfaeden.html>
- UN Global Compact, Helpdesk Wirtschaft & Menschenrechte und Verisk Maplecroft, [inkl. Auflistung weiterer Umsetzungshilfen](#): Praxislose Wirtschaft & Menschenrechte: <https://bhr-navigator.unglobalcompact.org/?lang=de>
- Bündnis für nachhaltige Textilien (2020), Risiken ermitteln und priorisieren: <https://www.textilbuendnis.com/download/risikoanalyse/>

Umsetzungshilfen für den Umgang mit Risiken und Verletzungen in **Konflikt- und Hochrisikogebieten**:

- United Nations Development Programme (2022), Heightened Human Rights Due Diligence for business in conflict-affected contexts; A Guide: <https://www.undp.org/publications/heightened-human-rights-due-diligence-business-conflict-affected-contexts-guide>
- BSR (2021), Business in Conflict-Affected and High-Risk Contexts: <https://www.bsr.org/reports/BSR-Business-in-Conflict-Affected-High-Risk-Contexts-Report.pdf>
- Institute for Economics and Peace, Global Peace Index (zur Identifikation von möglichen Risikoländern) <https://www.visionofhumanity.org/maps/>

Umsetzungshilfen für den Umgang mit **Kinder- und Zwangsarbeit**:

- International Labour Organisation (2020), Supplier guidance on preventing, identifying and addressing child labour: https://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---ed_norm/---ipec/documents/publication/wcms_792211.pdf
- ILO-IOE (2016), Child Labour Guidance Tool for Business: <https://www.unglobalcompact.org/library/3881#:~:text=ILO-IOE%20Child%20Labour%20Guidance%20Tool%20for%20Business%20Provides,to%20advance%20the%20progressive%20elimination%20of%20child%20labour>
- Impactt (2008), Operational Procedures for Remediation of Child Labour in Industrial Contexts: <https://respect.international/operational-procedures-for-remediation-of-child-labour-in-industrial-contexts/>
- Ethical Trading Initiative & Ergon Associates (2018), Managing Risks Associated with Modern Slavery. A Good Practice Note for the Private Sector: <https://assets.cdcgroup.com/wp-content/uploads/2018/12/03105819/Managing-Risks-Associated-with-Modern-Slavery.pdf>

Umsetzungshilfen für die **Einrichtung und/oder Anpassung von operativen Beschwerdeverfahren**:

- UN GCD (2018), Zuhören lohnt sich, Menschenrechtliches Beschwerdemanagement verstehen und umsetzen: https://www.globalcompact.de/migrated_files/wAssets/docs/Menschenrechte/Publikationen/DGCN_GM-Leitfaden_20181005_WEB_Ringbuch.pdf

Umsetzungshilfen für die **Definition von Key Performance Indikatoren zur Wirksamkeitsmessung**:

- Econsense (2020), Menschenrechte messbar machen, Diskussionspapier 2020 (https://econsense.de/wp-content/uploads/2020/09/2020_econsense_Menschenrechtsindikatoren_Diskussionspapier.pdf) und der dort enthaltenen Übersicht zu Menschenrechtsindikatoren

Quellenverzeichnis

Altenschmidt, S.; Helling, D. (2022): Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – Kurzkomentar, Erich Schmidt Verlag, Berlin.

Außenhandelsvereinigung des Deutschen Einzelhandels (AVE) (2021): Stellungnahme zum Referentenentwurf: Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten, URL: https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetze/Stellungnahmen/sorgfaltspflichtengesetz-ave.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (Stand 27.08.2023)

Auswärtiges Amt (2017): Nationaler Aktionsplan „Wirtschaft und Menschenrechte“, URL: <https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/aussenwirtschaft/wirtschaft-und-menschenrechte/nationaler-aktionsplan-wirtschaft-menschenrechte/205208> (Stand 26.08.2023)

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (2022): Handreichung zum Prinzip der Angemessenheit nach den Vorgaben des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes, URL: https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Lieferketten/handreichung_angemessenheit.html (Stand 27.08.2023)

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (2023): Zusammenarbeit in der Lieferkette, URL: https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Lieferketten/handreichung_zusammenarbeit_in_der_lieferkette.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (Stand 27.08.2023)

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2020): Forschungsbericht 543 - Die Achtung von Menschenrechten entlang globaler Wertschöpfungsketten, URL: https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/Forschungsberichte/fb-543-achtung-von-menschenrechten-entlang-globaler-wertschoepfungsketten.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (Stand 27.08.2023)

Bundesministerium für Arbeit und Soziales o. D.: Lieferkettengesetz – Umsetzungsstand, URL: <https://www.bmas.de/DE/Service/Gesetze-und-Gesetzesvorhaben/Gesetz-Unternehmerische-Sorgfaltspflichten-Lieferketten/gesetz-unternehmerische-sorgfaltspflichten-lieferketten.html> (Stand 26.08.2023)

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (2023): Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, URL: <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Gesetze/Wirtschaft/lieferkettensorgfaltspflichtengesetz.html> (Stand 28.08.2023)

Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung o. D.: Das Lieferkettengesetz, URL: <https://www.bmz.de/de/themen/lieferkettengesetz> (Stand 28.08.2023)

Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung o. D.: Wie „misst man Good Governance?, URL: <https://www.bmz.de/de/themen/gute-regierungsfuehrung/hintergrund/regierungsfuehrung-bewerten-20138> (Stand 26.08.2023)

Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI) (2021): Stellungnahme zum Referentenentwurf: Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten, URL: https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetze/Stellungnahmen/sorgfaltspflichtengesetz-bdi.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (Stand 27.08.2023)

Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen (BGA) (2021): Stellungnahme zum Referentenentwurf: Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten, URL: https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetze/Stellungnahmen/sorgfaltspflichtengesetz-bga.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (Stand 27.08.2023)

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) (2021): Stellungnahme zum Referentenentwurf: Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten, URL: https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetze/Stellungnahmen/sorgfaltspflichtengesetz-bda.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (Stand 27.08.2023)

Bundesvereinigung der Deutschen Ernährungsindustrie (BVE) (2021): Stellungnahme zum Referentenentwurf: Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten, URL: https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetze/Stellungnahmen/sorgfaltspflichtengesetz-bve.pdf?__blob=publicationFile&v=3 (Stand 27.08.2023)

California Department of Justice (2015): The California Transparency in Supply Chains Act – A Resource Guide, URL: <https://oag.ca.gov/sites/all/files/agweb/pdfs/sb657/resource-guide.pdf> (Stand 25.08.2023)

Cluetec (2023): Lieferkettengesetz (LkSG) ohne Kopfschmerzen, URL: <https://www.youtube.com/watch?v=0dCxPXrnrgk> (Stand 26.08.2023)

CorA-Netzwerk für Unternehmensverantwortung; Forum Menschenrechte; Initiative Lieferkettengesetz; Venro (2022): Behördliche Durchsetzung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes - Anforderungen aus zivilgesellschaftlicher Sicht, URL: https://www.germanwatch.org/sites/default/files/anforderungspapier_behoerdliche_durchsetzung_des_lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes.pdf (Stand 27.08.2023)

CRIF (2023): Umsetzung der LkSG-Pflichten: Expertentipps für Unternehmen, URL: <https://www.youtube.com/watch?v=Ys3HqPIMDB8> (Stand 26.08.2023)

DEKRA (2021): Stellungnahme zum Referentenentwurf: Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten, URL: https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetze/Stellungnahmen/sorgfaltspflichtengesetz-dekra.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (Stand 27.08.2023)

Deutscher Industrie- und Handelskammertag (2022): Vorschlag für eine „Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937“, URL: <https://www.ihk.de/blueprint/servlet/resource/blob/5577514/2283024a4f114cdc4baa64f0f24feade/stellungnahme-dihk-lieferkettengesetz-data.pdf> (Stand 27.08.2023)

Deutsches Institut für Menschenrechte (DIMR) (2021): Stellungnahme zum Referentenentwurf: Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten, URL: https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetze/Stellungnahmen/sorgfaltspflichtengesetz-dimr.pdf?__blob=publicationFile&v=3 (Stand 27.08.2023)

Dun & Bradstreet DACH (2022): Webinaraufzeichnung: Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG), URL: https://www.youtube.com/watch?v=6lcsabg7i_8 (Stand 26.08.2023)

Efficio o. D.: Lieferkettengesetz – Webinar zum kommenden Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG), URL: <https://www.efficioconsulting.com/de/publikationen/insights/lieferkettengesetz-webinar-zum-kommenden-lieferkettensorgfaltspflichtengesetz-lksg/> (Stand 26.08.2023)

Eickenjäger, S. (2017): Menschenrechtsberichterstattung durch Unternehmen, Mohr Siebeck Verlag, Tübingen.

EQS Group (2022): Lieferkette mit Zukunft: Fit für das neue LkSG, URL: <https://www.eqs.com/de/compliance-wissen/webinare/lieferkette-mit-zukunft/#webinar-3-11> (Stand 26.08.2023)

EUR-Lex o. D.: Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch große Unternehmen und Gruppen, URL: <https://eur-lex.europa.eu/DE/legal-content/summary/disclosure-of-non-financial-and-diversity-information-by-large-companies-and-groups.html> (Stand 26.08.2023)

EUR-Lex o. D.: Document 32022L2464, URL: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/NIM/?uri=CELEX:32022L2464> (Stand 26.08.2023)

Europäisches Parlament (2023): MEPs push companies to mitigate their negative social and environmental impact, URL: <https://www.europarl.europa.eu/news/en/press-room/20230524IPR91907/meps-push-companies-to-mitigate-their-negative-social-and-environmental-impact> (Stand 27.08.2023)

European Center for Constitutional and Human Rights (2020): KiK: Der Preis der Arbeitsbedingungen in der Textilindustrie Südasiens, URL: <https://www.ecchr.eu/fall/kik-der-preis-der-arbeitsbedingungen-in-der-textilindustrie-suedasiens> (Stand 26.08.2023)

European Center for Constitutional and Human Rights o. D.: UN-Leitprinzipien zu Wirtschaft und Menschenrechten, URL: <https://www.ecchr.eu/glossar/un-leitprinzipien-zu-wirtschaft-und-menschenrechten> (Stand 26.08.2023)

Gesamtverband der deutschen Textil- und Modeindustrie (textil+mode) (2021): Stellungnahme zum Referentenentwurf: Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten, URL: https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetze/Stellungnahmen/sorgfaltspflichtengesetz-textil-mode.pdf?__blob=publicationFile&v=3 (Stand 27.08.2023)

Grabosch, R. (2019): Unternehmen und Menschenrechte, Friedrich-Ebert-Stiftung, Berlin.

Handelsverband Deutschland (HDE) (2021): Stellungnahme zum Referentenentwurf: Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten, URL: https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetze/Stellungnahmen/sorgfaltspflichtengesetz-hde.pdf?__blob=publicationFile&v=3 (Stand 27.08.2023)

Hauptverband der Deutschen Bauindustrie (2021): Stellungnahme zum Referentenentwurf: Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten, URL: https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetze/Stellungnahmen/sorgfaltspflichtengesetz-deutsche-bauindustrie.pdf?__blob=publicationFile&v=3 (Stand 27.08.2023)

Initiative Lieferkettengesetz (2020): Hintergrundpapier: Initiative Lieferkettengesetz, URL: https://lieferkettengesetz.de/wp-content/uploads/2020/02/Hintergrundpapier-Initiative-Lieferkettengesetz_Februar-2020.pdf (Stand 26.08.2023)

Initiative Lieferkettengesetz (2020): Rechtsgutachten zur Ausgestaltung eines Lieferkettengesetzes, URL: https://lieferkettengesetz.de/wp-content/uploads/2020/02/200527_lk_rechtsgutachten_webversion_ds.pdf (Stand 27.08.2023)

Initiative Lieferkettengesetz (2021): Stellungnahme zum Referentenentwurf: Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten, URL: https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetze/Stellungnahmen/sorgfaltspflichtengesetz-initiative-lieferkettengesetz.pdf?__blob=publicationFile&v=3 (Stand 27.08.2023)

Initiative Lieferkettengesetz (2021): Was das neue Lieferkettengesetz liefert – und was nicht, URL: https://lieferkettengesetz.de/wp-content/uploads/2021/06/Initiative-Lieferkettengesetz_Analyse_Was-das-neue-Gesetz-liefert.pdf (Stand 27.08.2023)

Initiative Lieferkettengesetz (2022): Nachhaltige unternehmerische Sorgfaltspflicht: Stellungnahme zum Vorschlag der EU-Kommission, URL: https://lieferkettengesetz.de/wp-content/uploads/2022/06/Initiative-Lieferkettengesetz_Stellungnahme-zum-Kommissionsentwurf.pdf (Stand 27.08.2023)

John F. Kennedy (1963): Civil Rights Message, URL: <https://usa.usembassy.de/etexts/speeches/rhetoric/jfkcivil.htm> (Stand 25.08.2023)

KPMG (2023): Künstliche Intelligenz: Wandel in der Wirtschaftsprüfung, URL: <https://klardenker.kpmg.de/digital-hub/kuenstliche-intelligenz-wandel-in-der-wirtschaftspruefung/> (Stand 27.08.2023)

LexisNexis (2023): Lieferketten-gesetz im Mittel-stand – Was müssen KMUs beachten?, URL: <https://professional.lexisnexis.com/de-de/lksg-im-mittelstand> (Stand 26.08.2023)

SAP (2023): Wie helfen SAP Lösungen bei der LkSG Compliance: Ein Update, URL: <https://www.sap.com/germany/events/2023-06-29-online-pe-wie-helfen-sap-losungen.html> (Stand 26.08.2023)

Schweizerische Eidgenossenschaft (2017): BBI 2017 6335 - Botschaft zur Volksinitiative «Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt», URL: <https://www.fedlex.admin.ch/eli/fga/2017/1832/de> (Stand 26.08.2023)

Schweizerische Eidgenossenschaft o. D.: Vorlage Nr. 636 Resultate in den Kantonen, URL: <https://www.bk.admin.ch/ch/d/pore/va/20201129/can636.html> (Stand 26.08.2023)

Statista (2023): Ranking der 20 Länder mit dem größten Bruttoinlandsprodukt (BIP) im Jahr 2022, URL: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/157841/umfrage/ranking-der-20-laender-mit-dem-groessten-bruttoinlandsprodukt/> (Stand 28.08.2023)

Statistisches Bundesamt (2022): Pressemitteilung Nr. 498, URL: https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2022/11/PD22_498_52931.html (Stand 28.08.2023)

Statistisches Bundesamt o. D.: Globalisierung auf einen Blick, URL: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Globalisierungsindikatoren/globalisierung-uebersicht.html?nn=213448> (Stand 28.08.2023)

Verband der Automobilindustrie (VDA) (2021): Stellungnahme zum Referentenentwurf: Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten, URL: https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetze/Stellungnahmen/sorgfaltspflichtengesetz-vda.pdf?__blob=publicationFile&v=3 (Stand 27.08.2023)

Verband der Chemischen Industrie (VCI) (2021): Stellungnahme zum Referentenentwurf: Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten, URL: https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetze/Stellungnahmen/sorgfaltspflichtengesetz-vci.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (Stand 27.08.2023)

Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau (VDMA) (2021): Stellungnahme zum Referentenentwurf: Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten, URL: <https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetze/>

Stellungnahmen/sorgfaltspflichtengesetz-vdma.pdf?__blob=publicationFile&v=3
(Stand 27.08.2023)

Walk Free o. D.: Understanding the scale of modern slavery, URL: <https://www.walkfree.org/global-slavery-index/> (Stand 27.08.2023)

Wirtschaftsverband Stahl- und Metallverarbeitung (WSM) (2021): Stellungnahme zum Referentenentwurf: Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten, URL: https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetze/Stellungnahmen/sorgfaltspflichtengesetz-wsm.pdf?__blob=publicationFile&v=2
(Stand 27.08.2023)

World Economic Forum (2022): Global Gender Gap Report 2022, URL: <https://www.weforum.org/reports/global-gender-gap-report-2022/> (Stand 27.08.2023)

Zeisel, S. (2021): Lieferkettengesetz - Sorgfaltspflichten in der Supply Chain verstehen und umsetzen, Springer Fachmedien, Wiesbaden.

Zeit Online (2013): Modeproduzenten verpflichten sich zu mehr Sicherheit, URL: <https://www.zeit.de/wirtschaft/2013-05/mode-bangladesch-abkommen-sicherheit>
(Stand 26.08.2023)

Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie (ZVEI) (2021): Stellungnahme zum Referentenentwurf: Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten, URL: https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetze/Stellungnahmen/sorgfaltspflichtengesetz-zvei.pdf?__blob=publicationFile&v=3
(Stand 27.08.2023)

Eidesstattliche Erklärung

Hiermit erkläre ich, dass ich die vorliegende Arbeit eigenständig und ohne fremde Hilfe angefertigt habe. Textpassagen, die wörtlich oder dem Sinn nach auf Publikationen oder Vorträgen anderer Autoren beruhen, sind als solche kenntlich gemacht.

Die Arbeit wurde bisher keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht.

Merseburg, 05.09.2023

Tassilo Schneider